



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT,
VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT
UND WEINBAU



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT,
VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT
UND WEINBAU

LANDENTWICKLUNG UND LÄNDLICHE BODENORDNUNG

Stiftstraße 9
55116 Mainz

Poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de



NACHRICHTENBLATT HEFT 50 / 2009

VORWORT

Aufmerksame Leser können dem Titelblatt dieses Heftes entnehmen, das nun die 50. Schrift der Nachrichten aus Landentwicklung und ländliche Bodenordnung (NLKV) erschienen ist. Im Jahre 1982 wurde das erste Heft dieser Schriftenreihe von Herrn Dr. Otto Jestaedt herausgegeben. Ab dem 4. Heft wurden die Ziele dieser Schrift erweitert und konkretisiert. So dient dieses Nachrichtenblatt vorrangig der Aus- und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und unterstützt alle Veränderungsprozesse im ländlichen Raum. Die Inhalte der 50 Hefte des Nachrichtenblattes belegen, dass wachsende Herausforderungen in den ländlichen Räumen anpassungsfähig und innovativ bewältigt wurden.

Es war immer ein wichtiges Ziel dieser Schrift, aktuelle Beiträge für die „normalen“ Nachrichtenhefte zu gewinnen. Daneben sind 21 Sonderhefte mit Schwerpunktthemen entstanden. Weit über 2.000 Themen wurden für die Rubriken „Im Blickpunkt“, „Fachbeiträge“, „Beiträge aus der Rechtsprechung“, „Beiträge aus der Spruchstelle für Flurbereinigung“, „Literaturübersichten“, „Leserbriefe“, „Buchbesprechungen“, „Ehrungen“, „Personalnachrichten“, „Informationen“ und „Kurzinformationen“ verfasst, redaktionell bearbeitet und gelesen. Die Resonanz aus der Verwaltung, aber auch aus den anderen Bundesländern zeigt, dass sich die Schrift zu einem Forum des offenen Meinungsaustausches entwickelt hat. In diesem Meinungsaustausch wurden vielfach Professoren von Hochschulen, Studenten von Fachhochschulen oder Fachleute aus anderen Verwaltungen einbezogen. Viele Kollegen haben Fachbeiträge in unserem Nachrichtenblatt veröffentlicht.

Grundlegende Betrachtungen und praxisgerecht erläuterte Einzelfälle sollen auch in Zukunft zu einer lebendigen Vielfalt der Beiträge führen. Aktuelle Beiträge sollen ebenso wie Schwerpunkthefte die Entwicklung und den Wissenszuwachs in der Verwaltung unterstützen. Das Nachrichtenblatt soll sich auch in Zukunft als vorrangiges Instrument für Aus- und Fortbildung bewähren. Es soll weiterhin der Arbeitsgemeinschaft Nachhaltige Landentwicklung, den an ländlicher Bodenordnung mitwirkenden Verwaltungen, den Flurbereinigungsgerichten, den Hochschulen, den Bibliotheken und anderen interessierten Stellen im Schriftenaustausch für Aus- und Fortbildungszwecke zur Verfügung gestellt werden. Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Ruhestand sollen durch das Nachrichtenblatt Kontakt zu ihrem früheren Arbeitsplatz behalten. Auch Motivation und Zusammengehörigkeitsgefühl der mit Landentwicklung und ländlicher Bodenordnung beauftragten Personen soll weiter gestärkt werden.

Es ist ein Zufall, dass das 50. Heft nun auch mit dem neu eingeführten Corporate Design (CD) der Landesregierung Rheinland-Pfalz ausgestattet wurde. Die augenscheinlichste Veränderung ist die Umschlaggestaltung. In ihr spiegeln sich die grundlegenden Eckpunkte der neuen rheinland-pfälzischen Erscheinungsform wider. Die Rückseite ist im gleichen Farbstil wie der Titel gestaltet. Auch im Innenbereich waren einige Änderungen erforderlich. Da das 50. Heft eine große Anzahl an Beispielen enthält, wurde ausnahmsweise ein Farbdruck gewählt.

Die Schriftleitung wird sich in Zukunft auch weiterhin mit Freude und Begeisterung der interessanten Aufgabe stellen, möglichst breit gefächerte Beiträge zu gewinnen und für die Aus- und Fortbildung nutzbar zu machen. Dem Schriftleiter Prof. Axel Lorig, den langjährigen Gestalterinnen der Schrift, Frau Kaufmann und Frau Fuß sowie allen ständigen Mitarbeitern spreche ich hiermit meinen ausdrücklichen Dank für die langjährige Arbeit an diesem Nachrichtenblatt aus.

Ralf Hornberger

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort:	2
Im Blickpunkt:	2
W. Kastor H. Kunz	Kooperation zwischen Gemeinde, Tourismus und Flurbereinigung	2
Fachbeiträge:	15
G. Hauck K. Benz	Bestandteile der Planfeststellung	15
H. Bohr	Inhalt und Aufbau des Beiheftes 1 zur Planfeststellung in der Flurbereinigung	33
S. Haas:	Inhalt und Aufbau des Beiheftes 3 (Landespflege/Verträglichkeitsprüfungen)	35
B. Lickfett D. Rohm	Verträglichkeitsprüfung in der Flurbereinigung auf Grund des geltenden Bundesnaturschutzrechts	36
C. Lerche W. Mordwinzew	Flurbereinigung und Enteignungsrecht	41
D. Hadlok H. Knebel	Das Viertälerprojekt	49
R. Bitzer	Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren „Kaub-Gutenfels“	55
G. Gottschalk	Flurbereinigung Freinsheim IV	65
F. Böwingloh	Biologische Vielfalt und Bodenordnung -Neue Impulse für die Wiederbelebung des Obstanbaues in Filsen-	70
G. Bermes	Hirzenach Rheinfront	75
M. Brüggehofer	Natur- & Erlebnispfad Rothselber	78
C. Stoffels	Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren „Mannweiler-Cölln“ Bodenordnerische Unterstützung von Tourismus, Dorfentwicklung, Landwirtschaft und Naturschutz	82

B. Hoffmann	Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren „Lustadt-Süd“	85
J. Rosenow	Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren „Hargarten – Lascheid“ Bodenordnung und Dorffinnenentwicklung	90
M. Viktorius	Gerolstein-Lissingen ein integrales Flurbereinigungsverfahren mit großer Bandbreite	94
T. Burkard	Limes und Bodenordnung Die Umsetzung von Maßnahmen im UNESCO-Welterbe „Limes“ am Beispiel des Flurbereinigungsverfahrens Berg	105
R. Hoffmann	Beschleunigte Zusammenlegung Biedesheim Ackerweitbereinigung im östlichen Donnersbergkreis	109
H. Eitel	Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren „Theisbergstegen- Godelhausen“	112
A. Kanzler	Weinbergsflurbereinigung Partenheim Projekt I Landkreis Alzey-Worms, Verbandsgemeinde Wörrstadt	116
H. Neumann	Unternehmensverfahren Nord-Ost-Tangente Bitburg Kurzfassung des Vortrags zur Geschäftsbesprechung vom 04.02.2009	120
W. Job G. Kohlhaas	Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren „Virneburger Wacholderheiden“	124
M. Kretz	Nutzungstausch Weisel	133
S. Buhle	Umgang mit Altlasten in einem Bodenordnungsverfahren Sanierung der Grube Barbarasegen in Altlay mit Bodenmassen aus der Flurbereinigung Haserich und aus dem Kanalbau Altlay	136
Ehrungen:	148
	Gregor Kien als Leiter der Ländlichen Bodenordnung verabschiedet	149
Manfred Heinzen	Franz-Josef Frischbier zum Gedenken	150
Prof. Axel Lorig	Treffen der Pensionäre	151
Impressum:	152

KOOPERATION ZWISCHEN GEMEINDE, TOURISMUS UND FLURBEREINIGUNG

- Größte Ganzstammbrücke Deutschlands in der Flurbereinigung
Mayschoß-Lehmerde, Mittelahrthal -

Walther Kastor GmbH und Hubertus Kunz, Mayschoß (neu bearbeitet von der
Schriftleitung)

1. Zusammenfassung

Der kleine, aber wilde Nebenfluss des Rheins, die Ahr, ist um eine Attraktion reicher. Eine Brücke aus Douglasienholz überspannt den Fluss mit einer Länge von 29,2m bei Mayschoß-Laach. Sie entstand im Winter 2004/2005 nach ca. 4 Wochen reiner Bauzeit durch die Firma Holzbau Kastor, Oberwesel.

Der Ahrtalradwanderweg, dessen Teil die Brücke ist, erhält damit ein architektonisches Highlight in Holz, das nördlich der Alpen seinesgleichen sucht. Gleichzeitig ist die Holzbrücke ein wichtiges Referenzobjekt der Europäischen Holzroute/Route du Bois.

Augenfällig ist das Brückendach, wie es bei jahrhundertalten, alpenländischen Brücken bekannt ist. Der Hinweis auf die alte Holzbaukultur deutet die Funktion des Daches an, nämlich den Schutz des darunter befindlichen Bauwerkes von den Unbilden des Wetters. Das ist allerdings nur ein Teil des konstruktiven Schutzsystems: Die Längsträger der Brücke werden durch Stahlblechhauben abgedeckt und mit ausreichenden Hinterlüftungen versehen. Die Verwendung der sehr widerstandsfähigen Holzart Douglasie ergänzt die Schutzmechanismen. Das Bauwerk kann damit auf chemischen Holzschutz vollkommen verzichten, was ein großer Vorteil für die Gewässerökologie

ist und die Unterhaltungskosten entscheidend reduziert.

Weniger augenfällig, aber wesentliches Konstruktionsmerkmal der Brücke sind 10 Längsträger aus ganzen Baumstämmen - die vielleicht älteste Brückenbauweise der Menschheit. Die gewaltigen Dimensionen von 83 cm Mittendurchmesser der Einzelbäume erlauben die Nutzung der Brücke auch für den Schwerlastverkehr bis zu 20 to. Wahre Giganten der Wälder setzen damit ihre Existenz als kaum veränderter Baustoff für möglicherweise einige Jahrhunderte fort. Der Effekt der CO²-Speicherung des Holzes während seines Wachstums im Hinblick auf die Reduzierung des Treibhauseffektes potenziert sich durch die lange Lebensdauer des Bauwerkes enorm. Die Verbindung von Holz aus naturnaher, auf lange Produktionszeiträume ausgerichteter Forstwirtschaft, der energieextensiven Herstellung des Bauwerkes, seiner geringen Unterhaltungsnotwendigkeit (Verzicht auf chemischen Holzschutz durch zweifach konstruktiven Holzschutz) und vergleichsweise niedrigen Kosten für Bau und Unterhaltung demonstrieren die Vereinbarkeit von Ökonomie und Ökologie und sind ein wichtiger Beitrag im Rahmen der Agenda 21 zur Verringerung des Treibhauseffektes. Die gewaltigen Längsträger und die beachtliche Spannweite von 29,2m machen die Anna-Brücke, benannt nach der Schutzheiligen von Mayschoß-Laach zur größten Ganzstammbrücke Deutschlands.

2. Stämmige Schwerlastbrücke

In „ländlich-rustikalem“ Stil präsentiert sich die „längste und größte Rundholzbrücke Deutschlands“ in Mayschoß (Mittelahrtal). Zehn mächtige Douglasienholzstämmen überbrücken den fast 30m breiten Fluss. Gut geschützt kann die Brücke die nächsten Jahrzehnte problemlos überdauern. Die Ortsgemeinde Mayschoß und das Mittelahrtal gelten als das nördlichste Rotweinanbaugebiet Deutschlands, die Haupteinnahmequelle der Gemeinde ist der Tourismus. Vor einigen Jahren war absehbar, dass die Brücke über die Ahr, eine

Stahlkonstruktion (Bild 4 rechts), ersetzt werden musste. Die Brücke dient einerseits den Fußgängern und Radfahrern, andererseits war sie für die landwirtschaftliche Nutzung auszulegen. Traktoren und Wirtschaftsfahrzeuge müssen sie auf dem Weg zu den Weinbergflächen queren.

Als Teil des regionalen Radwegenetzes ist die Brücke quasi das Aushängeschild der Gemeinde für die Durchreisenden. Es kam daher der Gedanke auf, nicht wieder nur eine rein funktionale Brücke zu errichten, sondern gleichzeitig auch eine weitere Touristenattraktion aus heimischem Baustoff.



Abb. 1: Vorgefundene Situation, nicht geeignet für zukünftige Nutzungen .

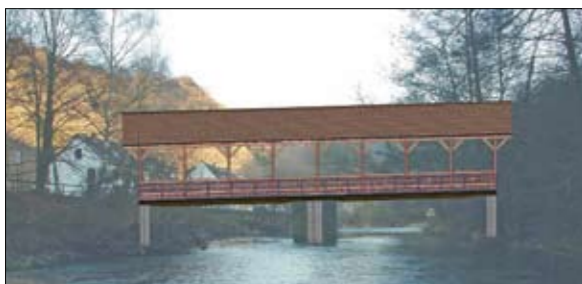


Abb. 2: Planung einer neuen Holzbrücke.



Abb. 3: Vorarbeiten für die Erstellung der neuen Brückenfundamente.



Abb. 4: Vorarbeiten für die Erstellung der neuen Brückenfundamente.



Abb. 5: Vorarbeiten für die Erstellung der neuen Brückenfundamente.



Abb. 6: Vorarbeiten für die Erstellung der neuen Brückenfundamente.



Abb. 7: Angelieferte, vorgefertigte Rundholzstämmen.



Abb. 8: Für die Montage war kein Traggerüst notwendig, die Stämme konnten mit einem Kranwagen verlegt werden.



Abb. 9: Einbau der vorgefertigten Rundholzstämmen.



Abb. 10: Knapp 30m waren zu überbrücken, durch einen Mittelpfeiler wurde die Spannweite halbiert. Die Rundholzbalken sind als Einfeldträger verlegt. Je fünf Gebinde im Abstand von ca. 3,5m bilden die Dachkonstruktion eines Brückenabschnittes.



Abb. 11: Widerlager



Abb. 12: Im Querschnitt sind die fünf Rundholzstämmе zu erkennen, die in Längsrichtung der Brücke verlaufen. Nur die Stuhlstützen stehen auf HEB-200 Stahlträgern.



Abb. 13: Zum Schutz vor Schlagregen ist eine Blechabdeckung verlegt worden.



Abb. 14: Als Abdeckung und an den hoch belasteten Stellen der Stützenfüße ist Metall eingesetzt worden.



Abb. 15: Die Fahrbahnbohlen haben auch aussteifende Funktion.



Abb. 16: Brückenaufbau und Dachkonstruktion (schrittweise Entstehung).



Abb. 17: Brückenaufbau und Dachkonstruktion (schrittweise Entstehung).



Abb. 18: Brückenaufbau und Dachkonstruktion (schrittweise Entstehung).



Abb. 19: Brückenaufbau und Dachkonstruktion (schrittweise Entstehung).



Abb. 20: Brückenaufbau und Dachkonstruktion (schrittweise Entstehung).



Abb. 21: Brückenaufbau und Dachkonstruktion (schrittweise Entstehung).



Abb. 22: Die Deckung des um 33° geneigten Satteldaches besteht aus Schiefer.



Abb. 23: Die St. Anna-Brücke ist zwar nur eine von etwa 10 weiteren Holzbrücken der Ahr - aber mit Sicherheit eine der schönsten.



Abb. 24: Einweihung der St. Anna-Brücke.



Abb. 25: Einweihung der St. Anna-Brücke.

3. Eine runde Planung

Vom örtlichen Revierleiter war die Idee mit den Douglasienrundholzstämmen aus der Region als Haupttragwerk eingebracht worden. Zunächst sollte es eine sparsame Variante ohne Überdeckung werden. Im weiteren Planungsverlauf kam eine mit Schieferplatten gedeckte Satteldachkonstruktion hinzu, so dass das Gewicht und damit die Umfänge der Rundholzstämmen sowie der Kosten ordentlich zunahm.

Am Ende erklärte Ortsbürgermeister Hubertus Kunz: „Wir sind stolz, die längste und größte Rundholzbrücke in ganz Deutschland zu bauen. Somit ist unsere Brücke einmalig. Wir haben uns für diese Variante entschieden, da sie zum einen weniger Kosten als eine Betonbrücke verursacht, (...). Außerdem konnten wir so einheimische Produkte verbauen.“

4. Kein leichter Beginn

Bevor die ersten Schritte der Bauarbeiten eingeleitet werden konnten, vergingen einige Jahre. Dies lag zum einen an der Finanzierung des eher ungewöhnlichen Bauvorhabens, dessen Kosten sich insgesamt auf rd. 460.000 € beliefen: davon für die Betonpfeiler rd. 250.000 € und für den Holzaufbau 150.000 €. Da die Brücke Teil des Radfahrwegenetzes des Landkreises Ahrweiler ist, konnten letztendlich zwei Drittel der Kosten von Bund und Land aus dem Radwegeprogramm getragen werden.

Zum anderen verzögerten auch detaillierte und gründliche Landschaftstechnische Untersuchungen bezüglich der Verträglichkeit gemäß FFH- und Vogelschutzrichtlinie die Baumaßnahmen. Die Ahr und das angrenzende Umfeld ist Lebensraum zahlreicher schützenswerter Fisch- und Vogelarten (z. B. Eisvögel). Dank umfangreicher Maßnahmen konnte eine Beeinträchtigung der Flora und Fauna während der Bauarbeiten vermieden und die Arbeiten weitgehend ungehindert durchgeführt werden.

5. Hölzerne Konstruktion

Technisches Planungsziel war eine rd. 29m lange und 5,60m breite Brücke (die Nutzbreite beträgt ca. 3,5m) mit einer Nutzlast von 20 t. Die Übergänge von der Straße zur Brücke erfolgen über kastenförmige Widerlager aus Stahlbeton. Um die Spannweite zu halbieren wurde in die Flussmitte ein Mittelpfeiler von 6,30m x 1m in Fließrichtung gesetzt (Abb. 10 und 12). In Längsrichtung neigt das Bauwerk um 3%. Wegen der Überdachung ist keine Entwässerung des Bahrbahnbelages notwendig.

Das Haupttragwerk besteht aus zehn Douglasienrundholzstämmen mit einer Länge von je 14,60m und einem mittleren Ø von 82 cm. Vier stammen aus dem Schwarzwald und sechs aus Schleiden. Laut Bürgermeister war es „schwer“, die Stämme in der erforderlichen Dicke zu bekommen“ (Abb. 7-9). Die an den Enden flach zugeschnittenen Rundhölzer liegen als Einfeldträger auf den Widerlagern und dem Mittelpfeiler, je fünf nebeneinander mit einem Abstand von etwa 20cm zueinander. An den Enden werden die Träger von je zwei senkrechten, einbetonierten Rundstählen Ø 24mm in ihrer Position gehalten (Abb. 11). Trapezförmige Blechhauben schützen sie gegen Schlagregen (Abb. 13 und 14).

Über der Abdeckung verlaufen in Querrichtung die ebenfalls aus Douglasienholz bestehenden 20cm x 20cm Bohlen der Fahrbahn (Abb. 14 und 15). Zwischen den einzelnen Vierkanthölzern bleibt eine Fuge von ca. 2cm, sodass das Holz quellen kann und von Luft umspült ist. Die Bohlen werden durch je zwei 24cm x 20cm Randbalken (Schrammborde) an den Enden gesichert und dienen zur Aussteifung. Dort wo die Stützen des Daches stehen, verlaufen statt der Holzbohlen Stahl-Doppel-T-Träger HEB 200 (Abb. 13-15). An diesen sind die Stahlbleche zur Verbindung mit den Stützen- und Strebenfüßen angeschweißt.

Die Dachkonstruktion (Abb. 16-21) besteht aus zweifach stehenden Stühlen mit 20cm x 24cm BS-Holzstützen und Riegeln - alles aus Dougl-

sienholz. Mittig auf den Riegeln stehen Stuhlsäulen, die den 16cm x 16cm BS-Holz First tragen. Die Sparren sind weit über die Fusspfetten heruntergezogen und bilden einen Dachüberstand von etwa 1,5m. Sie werden daher an der Traufseite von Streben abgestützt. Auf den gut 29m Brückengeländer sind zweimal fünf Gebinde angeordnet. Die Durchfahrts Höhe des ca. 6m hohen Tragwerks liegt bei 4m. Das um 33° geneigte Dach hat eine Bretterschalung bekommen und wurde mit den ortsüblichen Schieferplatten gedeckt.

6. Für die Zukunft gerüstet

Zum krönenden Abschluss ist die Brücke am Stiftungsfest der Hl. Anna eingeweiht worden. An der Giebelfront prangt seitdem eine geschnitzte Anna-Figur und der Name „St. Anna-Brücke“, von Weinlaub umrankt. Mittlerweile wird die „größte Gesamtstammbrücke Deutschlands“ im digitalen-Lexikon Wikipedia erwähnt. Nach vier Wochen reiner Bauzeit zählt sie nun ebenfalls zu den Sehenswürdigkeiten der Gemeinde“. Das Bauwerk gilt auch als Referenzobjekt für die Holzart Douglasie. Gut geschützt kann die Brücke über 200 Jahre alt werden, wie „lebende“ Beispiele beweisen.

BESTANDTEILE DER PLANFESTSTELLUNG *)

Vermessungsoberamtsrat Gerd Hauck ADD – Arbeitssitz Neustadt
und Regierungsrat Klaus Benz ADD Trier

1. Einleitung

Der Rahmen für die Aufstellung und Erstellung eines Planfeststellungsbeschlusses bzw. einer Plangenehmigung (im Folgenden unter dem Begriff Planfeststellung zusammengefasst) wird durch rechtliche Anforderungen und durch die technischen Instrumente zur Erarbeitung der Bestandteile der Planfeststellung bestimmt. Die technische Herstellung der Bestandteile ist dem Einzelnen in der Regel bekannt. Hierzu wurden Ausbildungen für die maßgeblichen Programme durch die Technische Zentrale und die intensivere Schulung von „Multiplikatoren“ durchgeführt. Die rechtliche Bedeutung der eher technisch geprägten Bestandteile und die hierzu erforderliche Qualität sind im Allgemeinen weniger bewusst.

2. Rechtsgrundlage der Planfeststellung nach dem Flurbereinigungsgesetz

Planfeststellung ist Eingriffsverwaltung. Nach Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz unterliegt die Verwaltung dem Vorbehalt des Gesetzes. Ermächtigungsnorm für die Planfeststellung in der Flurbereinigung ist § 41 FlurbG. Dieser ermächtigt die Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft einen Wege- und Gewässerplan aufzustellen, der nach § 41 Absatz 3 durch die obere Flurbereinigungsbehörde festzustellen ist.

Den Grundsatz der Planung bestimmt § 38 FlurbG. Hiernach hat die Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit der landwirtschaftlichen Be-

rufsvertretung und den beteiligten Behörden und Organisationen die allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung aufzustellen. Diese Grundsätze konkretisieren die §§ 1,37 FlurbG, wonach die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft angestrebt werden und die Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung eintreten soll.

Weitere Grundsätze gibt § 86 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 FlurbG vor, wonach solche Verfahren Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, der Siedlung, der Dorferneuerung, städtebauliche Maßnahmen, Maßnahmen des Umweltschutzes, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, Landnutzungskonflikte auflösen bzw. Neuordnung von Grundbesitz in kleineren Gebieten sowie in bereits flurbereinigten Gemeinden ermöglichen oder ausführen sollen.

Nach § 86 Abs. 1 Nr.2 FlurbG ist die Beseitigung der Nachteile für die allgemeine Landeskultur durch die Herstellung, Änderung oder Beseitigung von Infrastrukturmaßnahmen in sogenannten Trägerverfahren ein weiteres legitimes Ziel der vereinfachten Flurbereinigungsverfahren und somit Grundsatz für die Gestaltung des Wege- und Gewässerplanes. Dieses Ziel gilt gleichsam für die Verfahren nach § 87 FlurbG. Der Inhalt des § 37 FlurbG bestimmt, dass Wege, Straßen, Gewässer und andere gemeinschaftliche Anlagen zu schaffen sind, durch welche die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessert, der Arbeitsaufwand

*) Überarbeiteter Vortrag anlässlich der Fortbildungsveranstaltungen „Planfeststellung“ im Herbst 2008

vermindert und die Bewirtschaftung erleichtert werden. Mithin ist die Planfeststellung in der Flurbereinigung Ausfluss der privatnützigen Ausrichtung der Flurbereinigung.

Die Planfeststellung hat eine umfassende Rechtswirkung. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der Plan nach § 41 FlurbG ist eine einheitliche Sachentscheidung mit materieller und formeller Konzentrationswirkung.

Als abweichende Besonderheit zu Planfeststellungen wie der nach dem Fernstraßengesetz oder dem Luftverkehrsgesetz ist festzustellen, dass sich der Beschluss nicht an einzelne Bürger richtet. Teilnehmer können den Plan nicht selbstständig anfechten. Erst im Rahmen der Anfechtung von Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes kann der Wege- und Gewässerplan inzident überprüft werden und auch zur Herstellung wertgleicher Abfindung geändert werden.

Widerspruchs- und klagebefugt sind die Teilnehmergemeinschaft, die betroffene Gebietskörperschaft in deren Rechte nach Art. 28 Grundgesetz eingegriffen wird, weitere Träger von Ausbaumaßnahmen – wie Wasser- und Bodenverbände – und die anerkannten Verbände, die in ihren Beteiligungsrechten verletzt werden können.

Nach § 75 Abs. 4 VwVfG tritt der Plan außer Kraft, wenn mit seiner Durchführung nicht innerhalb von fünf Jahren nach Unanfechtbarkeit begonnen worden ist.

Der Wege- und Gewässerplan kann auch ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden. Eine Plangenehmigung kann nach § 37 Abs. 4 FlurbG erfolgen, wenn mit Einwendungen nicht zu rechnen sind oder nicht erhoben wurden, bzw. sie ausgeräumt wurden.

Die Rechtswirkung der Plangenehmigung unterscheidet sich nicht von der des Planfeststellungs-

beschlusses. Ein Rechtsschutzbedürfnis entfällt regelmäßig, da sie das Einvernehmen der Beteiligten voraussetzt.

Der Wege- und Gewässerplan mit landespflegerischem Begleitplan wird ein wesentlicher Bestandteil des Flurbereinigungsplans (§ 58 Abs. 1, Satz 2 FlurbG).

Nach § 97 FlurbG wird in dem Beschleunigtem Zusammenlegungsverfahren (§§ 91 ff. FlurbG) kein Plan nach § 41 FlurbG aufgestellt. In dieser Verfahrensart ist die Flurbereinigungsbehörde nicht ermächtigt einen Plan mit Konzentrationswirkung aufzustellen. Die Veränderungen und die Neuanlage von Wegen und Gewässern, sowie von Bodenverbesserungen sollen in diesen Verfahren auf das nötigste Maß beschränkt werden. Änderungen und Neuanlagen sind jedoch auch in BZ-Verfahren unumgänglich. Diese Änderungen werden im Zusammenlegungsplan umgesetzt. Der Zusammenlegungsplan schafft jedoch kein Baurecht. Er ist keine Planfeststellung und entfaltet daher auch keine Konzentrationswirkung.

Sämtliche Genehmigungen und Erlaubnisse anderer Fachbehörden sind erforderlich und einzuholen.

Die Zusammenfassung aller Maßnahmen stellt der Ausbauplan dar. Den Begriff Ausbauplan kennt das Gesetz jedoch nicht. Ein solcher Plan ist kein eigenständiger Verwaltungsakt, er stellt die Maßnahmen nur nachrichtlich dar. Diese Darstellungen erfordern die entsprechenden Genehmigungen und Erlaubnisse der zuständigen Fachbehörden um das Baurecht zu begründen. Daher ist auch eine Anordnung nach § 36 FlurbG (Vorläufige Anordnung) im BZ-Verfahren nicht möglich.

Durch die Planfeststellung nach dem FlurbG können auch andere Fremdplanungen geändert werden. Dies ist Ausfluss der Konzentrationswirkung der Planfeststellung. Voraussetzung ist jedoch, dass seitens der Fremdplanungen planfeststellungsreife Unterlagen vorgelegt werden. Somit wird die Kompetenz der anderen Fachbehörden gewahrt. Die Flurbereinigungsbehörde schafft hier

die einheitliche Sachentscheidung mit materieller und formeller Konzentrationswirkung.

3. Aufbau der Planfeststellungsunterlagen

Die rechtliche Bedeutung der Planfeststellungsunterlagen lässt sich gut aus dem Einleitungstext des Beschlusses erkennen. Dort heißt es: „Gegenstand der Planfeststellung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen Anlagen der Teilnehmergemeinschaft sowie öffentlichen Anlagen (gem. Nr. II. 1.1 bis 1.3 (1.4)) dieses Beschlusses.“

Im Mustertext der Planfeststellung sind im Weiteren unter der laufenden Nr. II, die im Vorwort als Gegenstand der Planfeststellung allgemein erwähnten Planunterlagen aufgelistet:

II. Plan

Der Plan besteht aus folgenden Bestandteilen und Anlagen:

1. Bestandteile, die an der Planfeststellung teilnehmen
- 1.1 Karte zum Plan im Maßstab 1 : ? 000
- 1.2 Verzeichnis der Festsetzungen
- 1.3 Erläuterungsbericht
- 1.4 Planungen Dritter

4. Anforderungen an die Karte zum Plan und VdF

Die Karte zum Plan, das Verzeichnis der Festsetzungen und der Erläuterungsbericht werden damit in rechtlicher Hinsicht ausdrücklich zu Bestandteilen der Planfeststellung deklariert. Die zuvor als technische Unterlagen der Planung erstellten Unterlagen werden damit in den Status eines „Bestandteils zu einer Planfeststellung“ aufgewertet und bedürfen damit aus rechtlicher Sicht formaler Anforderungen und Qualitäten. Hierzu wurden verschiedene Vorschriften und Vorgaben erlassen. Diese Vorschriften werden derzeit im Rahmen einer Arbeitsgruppe an die aktuellen Anforderungen angepasst.

Bei der Erstellung der Bestandteile sind die nachfolgenden Vorgaben zu beachten:

- Richtlinien für die Herstellung der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG im Handbuch zur Planung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen in der Flurbereinigung (HPF). Rundschreiben des MWVLW vom 11.01.2000 (Az.: -8604-3_410), zuletzt geändert durch Rundschreiben vom 01.08.2008 (Az.: -8604-3_410)
- Richtlinien für die Aufstellung des Verzeichnisses der Festsetzungen (VdF) im Handbuch zur Planung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen in der Flurbereinigung (HPF) beschrieben. Rundschreiben des MWVLW vom 24.07.2000 (Az.: -8604-5_555), zuletzt geändert durch Rundschreiben vom 01.08.2008 (Az.: -8604-3_410)
- Vorgaben für die technische Herstellung der Bestandteile sind in den Richtlinien für den Einsatz des grafischen Informationssystems in Ländlichen Bodenordnungsverfahren (RIGRIBS) vom 26. Juni 2001, zuletzt geändert durch Rundschreiben des MWVLW vom 12.04.2006 (Az.: 8604-3_300) und dem Rundschreiben der TZ „Anwendung PLAFI Version 3.0“ vom 15.02.2008 (Az.: 5_620) bestimmt.

Durch die Vorgaben und Regelungen in den vorgenannten Richtlinien und Rundschreiben sind die rechtlichen und damit qualitativen Anforderungen zur Herstellung der Karte und des VdF festgelegt. Ziel und Zweck dieser Anleitungen ist ein möglichst hohes Maß an Rechtssicherheit und Einheitlichkeit der Unterlagen in der Planfeststellung zu erhalten.

Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang immer wieder die selbstkritische Frage, „werde ich mit meiner Planungsabsicht verstanden“, die Adressaten unserer Planungen sind keine „Flurbereiner“, sondern die TÖBs, Verbände und die TG in denen häufig die Aufgabenwahrnehmung nicht durch sachkundiges Personal oder Vertretungen erfolgt.

Die Karte zum Plan ist mit dem graphischen Informations- und Bearbeitungssystem GRIBS herzustellen. Als Kartengrundlage können optional die automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) oder digitale Orthophotos verwendet werden. Für die Originalkarte ist der Maßstab frei wählbar. Die Darstellung sollte sich jedoch an der topographischen Situation, der Dichte der geplanten Maßnahmen und der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit ausrichten.

Die Richtlinien für die Herstellung der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG geben im Wesentlichen folgenden Katalog an Mindestanforderungen vor:

- Maßstäblicher und zeichnerischer Nachweis über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
- Lage und Ausdehnung (Abgrenzung) der Anlagen
- Beziehungen der Anlagen zueinander und zur Topographie
- Technische Einzelheiten und rechtliche Verhältnisse müssen erkennbar sein
- Eindeutigkeit des Karteninhalts – öffentliche und gemeinschaftliche Anlagen müssen klar getrennt sein – vorhandene und geplante Anlagen müssen unterscheidbar sein
- Darstellung der Maßnahmen von Fremdträgern (nachrichtlich)
- Darstellung von Schutzgebieten (z.B. Überschwemmungsgebiet, Wasserschutzgebiet, FFH- Gebiet, Vogelschutzgebiet, Natur- und Landschaftsschutzgebiet o. ä.)
- Festlegung und Darstellung von Auffüllungsflächen – auch von Zwischenlagern
- Darstellung von Standorten für Schilder zur Erfüllung von Publikationsvorgaben (bisher nicht den Richtlinien vorgegeben, jedoch von zunehmender Bedeutung)

Während die Karte zum Plan im Wesentlichen die geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen lagemäßig festlegt, gibt das VdF bauliche und rechtliche Festsetzungen von Anlagen vor, sowie Vorgaben für deren Ausführung in „Sonder- und Regelzeichnungen“ und ggf. weiteren Ausführungen (z.B. Bauzeitenübersicht).

Das VdF ist in folgende Teile gegliedert:

1. Allgemeine Festsetzungen
2. Öffentliche Verkehrsanlagen
3. Ländliche Wege
4. Wasser, Bodenverbesserungen
5. Landespflge
6. Sonstiges
7. Anlagen „Sonder- und Regelzeichnungen“
8. Weitere Anlagen (z.B. Bauzeitenübersicht)

Die Kriterien für die Mindestanforderungen nach den Richtlinien „Aufstellung des VdF“ sind wie folgt vorgegeben:

- Inhaltliche Übereinstimmung der Bestandteile-Karte - VdF - und Erläuterungsbericht
- Keine Doppelarbeiten lediglich Ergänzung von nicht zeichnerisch darstellbaren Eigenschaften
- Bereits in der Karte eindeutig bestimmte Regelungsinhalte sind nicht erneut im VdF aufzuführen
- Der Nummerierungsrahmen nach „PlaFi – Neu“ ist zu beachten
- Alle Anlagen/Maßnahmen sind nach Art und Umfang so zu beschreiben, dass sie in den Bestandteilen insgesamt eindeutig bestimmt sind
- Eindeutige Bezeichnungen und Beschreibungen der Maßnahmen (z.B. Landespflge insbesondere bei fehlenden Regelzeichnungen)
- Zum VdF gehören die Regel- und Sonderzeichnungen
- Bauzeitenfenster – Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen müssen bei der jewei-

ligen betroffenen Anlage soweit erforderlich festgelegt sein

Ein wichtiger Grundsatz ist die Bestimmtheit der Festlegungen und Festsetzungen, hierzu ist insbesondere zu beachten:

- Die Anlagennummer stellt die Verbindung zur Karte und zum Erläuterungsbericht her
- Die Ausführung der Anlagen ist grundsätzlich durch Regel- und Sonderzeichnungen festzusetzen
- Die Spalte „Beschreibungen“ ist insbesondere bei nicht vorhandenen Regelzeichnungen zur Konkretisierung der Maßnahme zu verwenden
- In der Spalte „Besondere Regelungen“ sind Abweichungen von generellen Regelungen und Standards bei den einzelnen Regelungen festzusetzen wie z.B. vorgeschriebene Bauzeiten im Einzelfall oder Verwendung bestimmter Materialien
- Kostenübernahme durch einen Dritten (Besondere Deckungsmittel)
- Die Spalte „Träger der Maßnahme“ sollte tatsächlich den ausführenden Träger der Baumaßnahme nachweisen
- Wegfallende und einzuziehende Anlagen sind festzusetzen – auch solche ohne bauliche Maßnahmen

Häufig auftretende Mängel in den gefertigten und eingereichten Unterlagen finden ihre Ursache in den eingeschränkten Gestaltungsmöglichkeiten durch GRIBS. Weiterhin muss festgestellt werden, dass einerseits die rechtliche Bedeutung der Karte und des VdF nicht bewusst sind und andererseits noch mangelnde Kenntnisse der gestalterischen Möglichkeiten bestehen.

Umso wichtiger wird es, in dem sich steigernden Konfliktfeld und den zunehmend schwierigeren

Rahmenbedingungen die Planfeststellung und ihre Bestandteile rechtlich und inhaltlich zu festigen und zu optimieren.

Um eine Verbesserung der Qualität der Unterlagen zu erreichen ist deshalb wichtiges Ziel dieser Fortbildungsveranstaltung, hinsichtlich der rechtlichen Bedeutung der Planunterlagen einer Planfeststellung zu sensibilisieren. Weiter gilt es ein einheitliches Auftreten der Verwaltung für Sonderfälle und deren Darstellung im Plan nach § 41 FlurbG – im Hinblick auch auf die Dienststellen übergreifende Beteiligung von TÖB bzw. den Verbänden - zu verbessern. Die Veranstaltung soll deshalb auch dazu dienen, gefundene kreative Lösungen für spezielle Problemstellungen der Abbildung und Nachweise vorzustellen und landesweit zu multiplizieren. Verbesserungswünsche und Anregungen zu Darstellungsproblemen mit den Systemen wurden bereits im Vorfeld bei den DLR angefragt und werden mit den Entwicklern gesammelt diskutiert und erörtert.

5. Praxisbeispiele für die Karte zum Plan und VdF

In den nachfolgenden Darstellungen aus der Praxis werden auszugsweise einige positive wie auch negative Beispiele aufgezeigt.

Das Beispiel zeigt eine überfrachtete Darstellung wegfallender Landschaftspflegeelemente – die Darstellung führt tlw. zu einer Überdeckung der zu vermittelnden Situation. Der eigentliche Zweck der Karte zum Plan wird damit nicht erreicht.



Abb. 1_01

Zur Entflechtung und Lesbarkeit eine abgestimmte Variante, in welcher im Sachzusammenhang stehende Maßnahmen mit Unterstützung von Text zusammengefasst wurden.



Abb. 1_02

Ein Beispiel mit fehlender Darstellung des Katasterbestandes wegen der überdeckenden Flächensignatur. Des Weiteren sind fehlende Abgrenzungen von Anlagen und Maßnahmen zu bemängeln.



Abb. 1_03

Mit der Standard-Signatur und Legende kann die durchzuführende Maßnahme „Freistellungsfläche“ (eine Entbuschungsmaßnahme als landespflegerische Kompensation) nicht abgebildet werden. Hier beispielhaft die Einführung einer eigenen Signatur – die wegen der Abweichung zur Stan-

dardlegende durch Texthinweis ausreichend definiert wurde.



Abb. 1_04

Die Grenzen der Darstellbarkeit sind schnell erreicht. Lediglich das Gewässerflurstück ist als FFH-Gebiet-Gewässer darzustellen. Mit den derzeit in GRIBS zur Verfügung stehenden Möglichkeiten gibt es hierfür keine befriedigende Lösung. Die Anforderung das FFH-Gebiet in der tatsächlichen Ausdehnung in der Karte abzubilden ist wegen der rechtlichen Bedeutung jedoch unbedingt notwendig und wichtig.



Abb. 1_05

Das Beispiel zeigt die Darstellung der Rekultivierung eines unbefestigten Wirtschaftsweges mit gleichzeitiger landespflegerischer Wertigkeit. In der Abbildungsebene ist mit der gelben Signatur der zu rekultivierende Wirtschaftsweg (Maßnahme 623 „Rekultivierung“) zu erkennen. In der darüber liegenden Ebene, in grüner Darstellung, die als zu beseitigendes Landespflegeelement nachzuweisende Maßnahme Nr. 1009.



Abb. 1_06 u. 1_06_1

Trotz der Vergrößerung des Kartenausschnittes wird nicht eindeutig vermittelt, dass es sich hierbei um Flächen im Überschwemmungsgebiet, tlw. im FFH-Gebiet und einem Vogelschutzgebiet handelt – eine Zuordnung bzw. Betroffenheit ist nicht eindeutig zu zuordnen. Die Darstellung mit Linienelementen ist für diesen Bereich nicht zielführend.



Abb. 1_07

Das Beispiel veranschaulicht die Festschreibung einer Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme zur Verträglichkeit der vorgesehenen Baumaßnahme.

Verzeichnis der Festsetzungen

3. Ländliche Wege

lfd. Nr.	Anlage NR(n)	Beschreibung	Regel-u. Sonderzeichen	Besondere Regelungen	Träger der Maßnahme	Besondere Regelungen
1	2	3	4	5	6	5
3,73	184	Neuanlage eines unbefestigten Wirtschaftsweges	RZ-W 1.1.1	MM2: Keine Baumaßnahmen zwischen April und August, ausgenommen Profilierungs- u. Einsaatarbeiten an den Erdwegen		MM2: Keine Baumaßnahmen zwischen April und August, ausgenommen Profilierungs- u. Einsaatarbeiten an den Erdwegen
3,74	185	Neuanlage eines unbefestigten Wirtschaftsweges	RZ-W 1.1.1			

Abb. 1_08 u. 1_08_1

In diesem Beispiel ist die ausführliche und eindeutige Beschreibung einer Maßnahme aufgezeigt.

lfd.Nr.	Anlage NR (n)	Beschreibung	Regel- u.Sonderzeichen	Besondere Regelungen	Träger der Maßnahmen
1	2	3	4	5	6
4,49	255	Rekultivierung eines unbefestigten Wirtschaftsweges		Rekultivierung von unbefestigten Wirtschaftsweges	-
4,50	256	Rekultivierung eines teilweise befestigten Wirtschaftsweges		Rekultivierung von teilweise befestigten Wirtschaftsweges	-
4,51	257	Rekultivierung eines unbefestigten Wirtschaftsweges		Rekultivierung von unbefestigten Wirtschaftsweges	-
4,52	258	Rekultivierung eines teilweise befestigten Wirtschaftsweges		Rekultivierung von teilweise befestigten Wirtschaftsweges	-
4,53	259	Rekultivierung eines befestigten Wirtschaftsweges		Rekultivierung von befestigten Wirtschaftsweges	-
4,54	260	Rekultivierung eines leicht befestigten Wirtschaftsweges		Rekultivierung von leicht befestigten Wirtschaftsweges	-
4,55	601	Geländemaßnahmen zur Herstellung der wertgleichen Abfindung		Ausgleichsplanung Oberboden Ab- und Auftrag	-
4,56	602	Geländemaßnahmen zur Schlagverlängerung durch Beseitigung des LM-Elementes 1077		Ausgleichsplanung Oberboden Ab- und Auftrag	-
4,57	603	Geländemaßnahmen im Zuge der Neuanlage der Ausfahrt Nr. 5 auf die K3		Oberboden Ab- und Auftrag Quertransport < 40m	-
4,58	604	Geländemaßnahmen im Zuge der Neuanlage der Ausfahrt Nr. 2 auf die K3		Oberboden Ab- und Auftrag Quertransport < 40m	-
4,59	605	Verwertung einer Bodenmiete im Planungsgebiet		Ausgleichsplanung Bodentransport < 2000m +lösen+einebnen	-

Abb. 1_09

4,59	605	Verwertung einer Bodenmiete im Planungsgebiet	Ausgleichsplanung Bodentransport < 2000m +lösen+einebnen
------	-----	---	---

Abb. 1_09-1

In der Anlage zum VdF ist eine Bauzeitenübersicht aufgrund korrespondierender Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in der Zusammenstellung (zeigt den tatsächlichen zeitlichen Handlungsrahmen auf) aufgelistet.

Bauzeitenfenster
Gleiszellen-Gleishorbach I / 41623
Aufgestellt: Februar 2007
M. Schmitt / G. Carosi

lfd.Nr.	Maßnahme		Vorgesehene Ausführung aus baufählicher Sicht	Bemerkungen	Schutz- u./o. Minimierungsmaßnahmen	2007																
	Nr. VdF	Beschreibung				Jan	Feb	März	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Ok	Nov	Dz	Jan	Feb	März		
1	100	Rückbau einer Straßenausfahrt		nach 902	SM2																	
2	100	Asphaltweg		Vor 102	SM2, SM3, SM4, MM4, MM7																	
3	101	Erdegebäude		Vor 902	SM2																	
				nach Beseitigung von 1004	LNA/SchG																	
4	102	Erdegebäude		Vor 902	SM2, SM3, SM4, MM4, MM7																	
				Abschnittweise im September nach Abstimmung mit Biologen	SMT+B																	
				nach Beseitigung von 1011 bis 1015	LNA/SchG																	
5	103	Erdegebäude		Vor 902	SM2																	
6	104	Erdegebäude		nach 1046	SM2 + LNA/SchG																	
8	105	Erdegebäude		Vor 902	SM2																	
9	106	Erdegebäude			SM2, SM3, SM4, MM4, MM7																	
10	107	Erdegebäude			SM2, SM3, SM4, MM4, MM5, MM7																	
11	109	Erdegebäude			SM2, SM3, MM6																	
12	109	Erdegebäude			SM2, SM3, SM4, MM4, MM6																	
13	110	Asphaltübertrag			SM2, SM3, MM6																	
14	111	Erdegebäude			SM2, MM6																	
15	112	Erdegebäude		MA 907	SM2, SM3, MM6																	

Abb. 1_10

Hier ist das Beispiel für eine Kostenbeteiligung durch einen Träger abgebildet – der Träger der Baumaßnahme bleibt jedoch die Teilnehmergeinschaft.

Verzeichnis der Festsetzungen

3. Ländliche Wege

lfd.Nr.	Anlage NR (n)	Beschreibung	Regel- u.Sonderzeichen	Besondere Regelungen	Träger der Maßnahmen
1	2	3	4	5	6
3.1	100	Neuanlage eines Bindemittel befestigten Gehrad- und Wirtschaftsweges	* Ökobücke * Ökobücke RZ-V 7.3.3 RZ-W 16.3.1	- - Der Landesbetrieb für Straßen und Verkehr Speyer beteiligt sich an den Kosten der Gesamtmaßnahmen Nr. 100 mit 3,00m Grunderwerb und 2,50m Befestigung zgg. 9,0% VTG-Umlage	
3.2	101	Neuanlage eines befestigten Wirtschaftsweges mit Bindemittel	* Ökobücke		

Abb. 1_11

Dieses Beispiel in welchem Maßnahmen für die mit der Planfeststellung/Plangenehmigung Baurecht einer Fremdplanung angestrebt werden, beschreibt als ausführenden Träger nicht die TG sondern den tatsächlichen Träger der Maßnahme (siehe Abb. 1_12).

lfd.Nr.	Anlage NR (n)	Beschreibung	Regel- u. Sonderzeichen	Besondere Regelungen	Träger der Maßnahmen
1	2	3	4	5	6
5,1	707	Gewässerbegleitbepflanzung im Zuge der Renaturierung des Fuchsbachs	Gemäß Bestandteil 4	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Bestandteil 4, Punkt 7 enthalten	Ortsgemeinde Weisenheim
5.2	708	Gewässerbegleitbepflanzung im Zuge der Renaturierung des Fuchsbachs	Gemäß Bestandteil 4	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Bestandteil 4, Punkt 7 enthalten	Ortsgemeinde Weisenheim
5.3	713	Neuanlage einer Landespflegefläche	* Autochthones Saatgut RZ-L 3.2.5	MM3, MM4, MM5, MM9: Aufstellen höhlenreicher Totholzstämme, Schutzpflanzung mit Sträuchern, Pflanzung von Solitäräumen	TG

Abb. 1_12

6. Anforderungen an den Erläuterungsbericht

Flurbereinigung ist planende Verwaltung. Die Flurbereinigungsbehörde handelt nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Gesetzgeber hat hier der Behörde einen Spielraum bei der Setzung von Rechtsfolgen eingeräumt, der gerichtlich nicht überprüfbar ist. Somit gewährleistet der Gesetzgeber die planerische Gestaltungsfreiheit der Behörde. Die Gerichte sind nur berufen, die Planungsentscheidung auf Ermessensfehler hin zu prüfen. Als Gegengewicht zur Planungsfreiheit obliegt der Planungsbehörde eine besondere Begründungspflicht.

Der Erläuterungsbericht ist als Begründung der Planfeststellung ein wesentlicher Bestandteil. Er dokumentiert die Abwägungsentscheidung, mithin die Ausübung des Ermessens. Nach § 39 VwVfG ist ein schriftlicher Verwaltungsakt schriftlich zu begründen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Ent-

scheidung bewogen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen soll auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung des Ermessens ausgegangen ist.

Es muss erkennbar sein, dass unterschiedliche Interessen und Nutzungsansprüche gegeneinander abgewogen worden sind und die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung gemäß Landespflegegesetz umgesetzt worden sind. Es ist im Erläuterungsbericht auf die grundsätzliche Notwendigkeit von Maßnahmen einzugehen und darzulegen, dass unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen werden.

Ermessensfehlerhafte Verwaltungsakte sind rechtswidrig. Bei der Planfeststellung entspricht der Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung dem Anspruch auf fehlerfreie Abwägung von Rechten und schutzwürdigen Interessen. Der Verwaltung obliegt hier eine besondere Begründungspflicht für ihre Ermessensentscheidung. Diese Begründung liefert der Erläuterungsbericht.

Für den Erläuterungsbericht sind die Vorgaben für die Inhalte und Gestaltung in den Richtlinien für die Aufstellung des Erläuterungsberichtes Plaf-Flurb Handbuch zur Planung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen in der Flurbereinigung (HPF) vom 24.01.1990 (Az: 747-50.06), geändert am 11.01.2000 (Az.: 8604 - 3_410) geregelt.

Im Gesamten und Zusammenspiel muss der Erläuterungsbericht mit den anderen Bestandteilen die Maßnahmen eindeutig und umfassend beschreiben und ggf. als ergänzende Darstellung bzw. Beschreibung zum Bild und zur technischen Festsetzung dienen.

Der Erläuterungsbericht gliedert sich wie folgt auf:

- Übersicht über die Bestandteile des Planes
- Allgemeines mit Rechtsgrundlagen der Flurbereinigung und wichtigen Planungsdaten
- Zusammenstellung Planungen Dritter
- Begründungen zur Neugestaltung in den Bereichen
- Erschließung
- Wasserwirtschaft und Bodenverbesserung
- Landespflege und
- Verträglichkeitsprüfungen

Inhaltlich sind im Erläuterungsbericht neben der bereits erwähnten rechtlichen Bedeutung der Begründung der Planung die nachfolgenden Punkte zu beachten:

- Es sind nur Aussagen und Ausführungen, die aus der Karte zum Plan und aus dem VdF nicht zu erkennen sind, ergänzend zu beschreiben
- Der Erläuterungsbericht ist insgesamt kurz und klar abzufassen – keine Wiederholungen

- Die Wiedergabe der Ergebnisse vorhergehender Untersuchungen und Gutachten unterbleibt – auf die Resultate sollte nur ein Hinweis erfolgen, weitere Ausführungen sind nur bei Abweichung der Planung erforderlich

- Beschreibende Angaben zum Verfahrensgebiet Nr. 4.4 der Richtlinie

- Einbeziehung besonderer Förderprogramme mit Auswirkungen auf die Planung sollten beschrieben werden

- Fremdplanungen und Zulässigkeitsprüfungen wegen deren Aufnahme in den Plan, sind darzustellen

Häufig festzustellende Mängel bei der Abfassung des Erläuterungsberichts sind überflüssige – für die Planung bedeutungslose Textpassagen. Hingegen sind insbesondere bei der Behandlung des Naturschutzes Defizite zu beklagen. Grundsätzlich kommen Abwägungen und Begründungen zu kurz oder erfolgen nicht. Die folgenden Hinweise sollten bei der Aufstellung des Erläuterungsberichts deshalb besondere Beachtung finden:

- Begründung der Planung
- Aussagen zum Artenschutz, Befreiungen nach Naturschutzrecht
- Abwägungen – in die Begründungen sind in allen divergierenden Fällen die unterschiedlichen Planungsauffassungen vom Vorstand, der TG, der UNB, der Wasserwirtschaft, der Kommunen und Verbände u. betroffenen Stellen aufzunehmen; ebenso sind relevante Abwägungen der Wirtschaftlichkeit aufzuführen
- Zitierte Gesetze und Rechtsnormen sollten ohne Hinweis auf die gültige Fassung erfolgen
- Veränderungen von Fremdplanungen durch den Plan nach § 41 FlurbG sind in den Erläuterungsbericht aufzunehmen
- Gebietsänderungen – insbesondere Änderungsbeschlüsse sind ggf. nachzuarbeiten

7. Beispiele Erläuterungsbericht

Das negative Beispiel zeigt überflüssige Aussagen und Textpassagen im Erläuterungsbericht.

Die Gemeinden Althornbach und Mauschbach sowie die Stadt Hornbach haben der Übernahme der gemeinschaftlichen Anlagen zu Eigentum und Unterhaltung nach deren Fertigstellung zugestimmt. Die Übergabe der Anlagen wird jeweils nach Fertigstellung in einem Übergabetermin erfolgen.

Abb. 2_1

Die rechtlich schwerwiegend falsche Einschätzung, Einbeziehung und Regelungen von Flächen außerhalb des Flurbereinigungsgebietes – wird in diesem Beispiel sogar noch beschrieben und schriftlich fixiert.

Die neuen Standorte für die zu ändernden landespflegerischen Kompensations- und Begrünungsmaßnahmen im Planfeststellungsverfahren der Landesstraße 700 werden in dieser Planfeststellung nach §41 FlurbG festgesetzt. Diese neuen Flächen sind in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG mit den Nummern 990 bis 993 dargestellt. Die im Planfeststellungsbeschluss für den Bau der L700 festgesetzten, aber nicht zur Ausführung kommenden Landespflegemaßnahmen sind ebenfalls dargestellt. Die außerhalb des Flurbereinigungsgebietes L 700 Hornbach liegenden, wegfallenden Maßnahmen sind in einer Karte dargestellt (siehe Bestandteil 4, Nr. 8), die an der Planfeststellung teilnimmt.

Abb. 2_2

Ein häufiger Fehler in Erläuterungsberichten sind zitierte Rechtsnormen mit einem fehlerhaften Aktualitätshinweis. Grundsätzlich sollten diese Ausführungen nicht erfolgen.

Die Schaffung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie die Änderung, Verlegung und/oder Einziehung vorhandener Anlagen in diesem Flurbereinigungsgebiet bedarf nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 28.06.2005 (BGBl. I S. 1758) der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3 c Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Abb. 2_3

Das positive Beispiel zeigt die gelungene Beschreibung der Änderung einer rechtswirksamen Planfeststellung einer Fremdplanung mit der Planfeststellung in einem Flurbereinigungsverfahren.

Der Neubau der BAB A 63 im Streckenabschnitt von der Anschlussstelle Kaiserslautern-Ost (jetzt: Kaiserslautern-Centrum) bis zur Anschlussstelle Sembach sowie die dadurch erforderlichen Folgemaßnahmen gründen sich auf den Planfeststellungsbeschluss des Landesamts für Straßen- und Verkehrswesen Rheinland-Pfalz vom 22.03.2000 (Aktenzeichen 02.1-1482-P/37), der seit dem 30.06.2000 unanfechtbar ist.

Soweit es zur Erreichung der Ziele des Flurbereinigungsverfahrens erforderlich ist, werden Maßnahmen aus dieser Planfeststellung durch die vorliegende Planfeststellung des Plans nach § 41 FlurbG verändert bzw. aufgehoben. Es handelt sich hierbei sowohl um

Abb. 2_4

Das Beispiel beinhaltet die Aufnahme und Behandlung einer beantragten Befreiung nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG im Zusammenhang mit besonders geschützten Arten.

Streng geschützte Tierarten nach § 42 BNatSchG:
Während der landespflegerischen Bestandsaufnahme und Bewertung wurden Vorkommen von Grünspecht und Mauerreife als streng geschützte Tierart nach § 42 BNatSchG festgestellt. Für den Grünspecht besteht keine Beeinträchtigung durch das Bodenordnungsverfahren, da das Gebiet lediglich Nahrungshabitat darstellt, und dieses sich durch die zukünftigen Ausgleichsflächen vergrößern wird.
Weiterhin ist die Umsiedlung der Mauerreife aus der abzutragenden Trockenmauer 1087/1085 vorzusehen. Geeignete Ersatzflächen stehen an den Mauern in den Flächen 709 und 710 zur Verfügung. Die Umsiedlung der Mauerreife ist bis zur Abtönung der Flächen im Herbst abzuschließen, um die Tiere vor den weiteren Baumaßnahmen zu schützen. Die Umsiedlung der Eidechsen erfolgt aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls.
Die Gesamtkonzeption des neuen Wege- und Gewässernetzes ist so angelegt, dass wirtschaftliche Einheiten in zweckmäßiger Zeilenlänge zugeteilt werden können. Nur so kann der heimische Weinbau im globalen Wettbewerb bestehen, sichert dauerhaft Arbeitsplätze und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Förderung des Fremdenverkehrs. Speziell bei den westlich an die Mauer 1087 angrenzenden Weinbergen kann dies durch den Bau des öffentlichen Radweges zwischen Edenkoben und Markkammer nicht gesichert werden, solange die Mauer bestehen bleibt. Aus diesem Grund ist die

Abb. 2_5

8. Änderung von festgestellten und genehmigten Plänen

Ein festgestellter bzw. genehmigter Plan kann vor seiner Ausführung geändert werden. Die Änderungen von „WuG-Plänen“ lassen sich dabei im Wesentlichen in zwei unterschiedliche Kategorien einteilen:

1. Eine formlose und einfache Änderung der Planfeststellung
2. Eine förmliche Änderung der Planfeststellung

Zu der formlosen Änderung der Planfeststellung

finden wir im Flurbereinigungsgesetz § 41 Abs. 4 Satz 2 und 3 sowie in den Planfeststellungsrichtlinien PlafeFlurb Ziffern 5.1.2 und 5.1.3 den gleichen Wortlaut: „die Planfeststellung kann bei Änderungen und Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung unterbleiben. Fälle von unwesentlicher Bedeutung liegen besonders vor, wenn Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder wenn mit den Beteiligten entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.“

Die zweite Variante, eine förmliche Änderung, wird notwendig, wenn die unter der Ziffer 5.1.4 bis 5.1.7 PlafeFlurb genannten Kriterien zutreffen: „Nicht von unwesentlicher Bedeutung ist in der Regel eine nach anderen Gesetzen (z.B. WHG, LNatSchG) anzeige- und genehmigungspflichtige Änderung oder Erweiterung von Anlagen.“ Dies ist in der Regel dort der Fall, wo förmliches Baurecht einzuholen wäre.

Bei Unsicherheiten über die Vorgehensweise und die Entscheidung über die Art der Änderung sollte frühzeitig eine Abstimmung über die Abwicklung mit der ADD erfolgen. Dazu lautet es in den Nrn. 5.1.2 bis 5.1.5 PlafeFlurb „Auf Antrag der Flurbereinigungsbehörde prüft die obere Flurbereinigungsbehörde, ob die Planfeststellung oder Plangenehmigung nach den Kriterien des § 41 Abs. 4 FlurbG unterbleiben kann.“

Sofern hierzu eine Unsicherheit besteht, ist die nachfolgende Regelung der PlafeFlurb zu beachten: „Im Zweifelsfall ist eine Planfeststellung oder Plangenehmigung durchzuführen.“ Die Entscheidung bei Grenzfällen für ein förmliches Verfahren soll letztendlich der Rechtssicherheit dienen.

Nachfolgend einige Beispiele mit Änderungen und Erweiterungen der Anlagen von nicht unwesentlicher Bedeutung – die eine förmliche Änderung der Planfeststellung erfordern:

- Schwere Wegebefestigung
- Straßenauffahrten von Wirtschaftswegen auf öffentliche Straßen

- Kreuzung von Bahnflächen
- Beseitigung von Landespflegeelementen
- Flächenplanierungen
- Anlage oder Veränderungen an Gewässern (RHB, Vorflut, Durchlässe usw.)

Bei der förmlichen Änderung werden Rechtsmittel gegen die Änderung erneut zugelassen, deshalb ist das gesamte Beteiligungsverfahren zu wiederholen. Für die Verfahrensweise zu Änderungen des Plans durch erneute Planfeststellung gelten die Vorschriften der PlafeFlurb. Der komplette Verfahrensablauf – Beteiligungen etc. ist erneut durchzuführen. Rechtskraft muss vor Ausbau in der Regel abgewartet werden.

Zu unwesentlichen Änderungen des festgestellten/genehmigten Plans beinhaltet das Flurbereinigungsgesetz keine Aussagen. Zur Abwicklung und Handhabung wird auf das Verwaltungsverfahrensgesetz verwiesen. Dazu lautet es in § 76 Abs. 2 VwVfG: „Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde von einer neuen Planfeststellung absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.“

Nach § 41 Abs. 4 Satz 3 FlurbG und Ziffer 5.1.5 PlafeFlurb kann von einer grundsätzlichen Betroffenheit ausgegangen werden:

- Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft
- Die Kommune(n)
- Die Träger öffentlicher Belange (soweit in ihrem Fachressort berührt)
- Die landwirtschaftliche Berufsvertretung
- Die Wasserwirtschaftsbehörde
- Die Naturschutzbehörde

Hier einige Beispiele für Änderungen der ursprünglichen Planung von unwesentlicher Bedeutung:

- Verlegung von geplanten unbefestigten Wegen
- Verlegung von geplanten Landespflegeflächen
- Ausbau von Wegeseitendränagen (Längssickerung)
- Reduktion von Ausbautyp im Wegebau (Schotter statt Bitumen, Spurbahnen statt Vollbefestigung)
- Erweiterung von Gabionen – Trockenmauern
- Planierungs- und Auffüllmaßnahmen kleineren Umfangs (unter der Schwelle der Eingriffsregelung)

Aufgrund der rechtlichen Bedeutung der Planfeststellung sind zur Wahrung der Änderungen und Dokumentation in den Bestandteilen deshalb bestimmte Bedingungen zu erfüllen:

- In den Bestandteilen ist der Plan soweit nachvollziehbar zu ergänzen, wie er mit dem geänderten Plan nicht übereinstimmt
- Bei mehreren Änderungen muss die Verfahrenschronologie erkennbar sein
- Die Änderungen sind in den Flurbereinigungsplan aufzunehmen

Änderungen des Plans, die sich auf nicht an der Planfeststellung des Flurbereinigungsverfahrens teilnehmende dargestellte Fremdplanungen beziehen und nach anderen Gesetzen erfolgten, sind nachrichtlich in den Plan nach § 41 FlurbG zu übernehmen.

Allgemein ist abschließend zu bemerken, dass bei umfangreichen unwesentlichen Änderungen grundsätzlich auf dem Wege einer vertrauensvollen Zusammenarbeit eine Beteiligung der Ver-

bände abgewogen werden sollte, zumindest sollte eine Information in Betracht gezogen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Wahrung finanzrechtlicher Bestimmungen, insbesondere EU- Förderbestimmungen und des nationalen Haushaltsrechts, bei erforderlichen Abweichungen von der Planung, immer vor Maßnahmenbeginn eine Änderung der Planfeststellung bzw. Ausbauplans erforderlich ist.

Sämtliche Abweichungen des Ausbaus von der genehmigten und planfestgestellten Planung müssen vor Beginn von Baumaßnahmen durch eine Änderungsplanung abgedeckt sein. Hierdurch wird lediglich die baurechtliche Komponente erfüllt. Haushaltsrechtliche Voraussetzungen sind vor Beginn von Maßnahmen zusätzlich zu veranlassen. Die Änderungen müssen aus den maßgebenden Unterlagen – Bestandteilen des Plans – eindeutig und umfassend nachvollziehbar sein. Im Hinblick auf den Maßnahmenbeginn muss die Verfahrenschronologie stimmig sein.

Zum Abschluss wird nachfolgend kurz das Verfahren bei der Änderung von „Ausbauplänen“ angesprochen. Im Fall der Änderung von Ausbauplänen bleibt die Notwendigkeit, alle erforderlichen Einzelgenehmigungen wiederum einzuholen. Die Einzelgenehmigungen (Abstimmungen sind nicht ausreichend) müssen von den betroffenen Stellen zum Erlangen des Baurechts erteilt werden. Ein weiterer Weg zur Erlangung des Baurechts ist die Aufnahme der Änderung in einen Nachtrag zum Flurbereinigungs- bzw. Zusammenlegungsplan. Hierbei ist wichtig, dass der Plan den betroffenen Stellen förmlich bekannt gegeben wird und erst mit der Rechtskraft des Plans die Genehmigung der Fachbehörde ersetzt wird. Wegen des nicht kalkulierbaren Zeitbedarfs ist diese Vorgehensweise jedoch eher als Ausnahme zu verstehen und nicht empfehlenswert.

9. Praxisbeispiele zur Abbildung von Planänderungen im VdF und in der Karte zum Plan

Ein positives Beispiel für mehrere Änderungen, die im VdF gewahrt wurden. Durch die Verwendung mehrerer Farben ist die Zeitabfolge, Chronologie der Änderungen, eindeutig nachvollziehbar.

Verzeichnis der Festsetzungen (einschließlich geringfügige Änderungen)

3. Ländliche Wege

lfd.Nr.	Anlage NR (n)	Beschreibung	Regel- u.Sonderzeichen	Besondere Regelungen	Träger der Maßnahmen
1	2	3	4	5	6
3.8	136	Vorhandene Kehre ausweiten u. bituminös befestigen Bankett erweitern, vorh. RD verlängern u. mit Schotter befestigen	RZ-W 16.4.1 ohne	pauschal RD verlängern Pauschale	TG TG
	137	Nachprofilierung eines Wirtschaftsweges u. Fahrbarmachung mit Schotter/Lava	RZ-W 1.1.1		TG
3.9	145	Erdweg ohne Baumaßnahme, wird aus Erschließungsgründen neu ausgewiesen	RZ-W 1.1.1		TG
	147	Fahrbarmachung durch Bodenabtrag	RZ-W 1.1.1	Zufahrt rekultivieren, Anschluß an oberhalb liegendes Flurstück herstellen	TG
3.10	150	Spurenauffüllung mit Schotter/Lava eines vorhandenen befestigten Weges	RZ-W 3.3.1	seitliche Wasserabschläge ausbilden	TG
3.11	160	Vorhandene bituminöse Befestigung; Kurvenbereich erneuern nach RLW 3.2	RZ-W 16.4.1		TG
3.12	161	Erneuerung einer vorhandenen bituminösen Befestigung nach RLW 3.2	RZ-W 16.4.1	Pauschale für 40m Länge	TG
3.13	180	Nachprofilierung eines Wirtschaftsweges u. Fahrbarmachung mit Schotter/Lava	RZ-W 1.1.1	Längs- und Querrigolen anordnen	TG
3.14	190	Erdweg ohne Baumaßnahme, wird aus Erschließungsgründen neu ausgewiesen	RZ-W 1.1.1		TG

Abb. 3_1

In diesem Beispiel ist durch Fettdruck die Maßnahme Nr. 120 im VdF hervorgehoben und durch „Stern“ die Chronologie nachvollziehbar.

Verzeichnis der Festsetzungen

3. Ländliche Wege

lfd.Nr.	Anlage NR (n)	Beschreibung	Regel- u. Sonderzeichen	Besondere Regelungen	Träger der Maßnahmen
1	2	3	4	5	6
3.12	115	Neuanlage eines unbefestigten Wirtschaftsweges	RZ-W 1.1.1	-	
3.13	116	Neuanlage eines unbefestigten Wirtschaftsweges	RZ-W 1.1.1 ***Dränagen	Herstellen eines gepflasterten Wasserabschlages in Graben 402 ***Neuanlage einer Wegeseiten-dränage mit Auslauf in Graben 403	
3.14	117	Neuanlage eines unbefestigten Wirtschaftsweges	RZ-W 1.1.1	Herstellen eines gepflasterten Wasserabschlages in Graben 402	
3.15	118	Neuanlage eines unbefestigten Wirtschaftsweges	RZ-W 1.1.1	-	
3.16	119	Neuanlage eines unbefestigten Wirtschaftsweges	RZ-W 1.1.1	-	
***3.17	***120	Neuanlage eines unbefestigten Wirtschaftsweges	RZ-W 1.1.1 ***Dränagen	***Neuanlage einer Wegeseiten-dränage mit Auslauf in Graben 403	
3.18	121	Neuanlage eines unbefestigten Wirtschaftsweges	RZ-W 1.1.1	Kronenbreite = 3,00m	

Abb. 3_2

Das Beispiel zeigt eine formlose Änderung. Es wird lediglich ein neuer unbefestigter Wirtschaftsweg mit einer Sickerpackung abweichend von der ursprünglichen Planung an anderer Stelle vorge-sehen.



Abb. 3_3

Das VdF bildet eine förmliche Änderung der Plangenehmigung ab. Auch nicht auszuführende Maßnah-men, in Abweichung zur ursprünglichen Planung, sind nachzuweisen und zu dokumentieren. Diese Änderung ist mit dem aktuellen PlaFi nicht darstellbar.

Verzeichnis der Festsetzung

2. Öffentliche Verkehrsanlagen

lfd.Nr.	Anlage NR (n)	Beschreibung	Regel- u. Sonderzeichen	Besondere Regelungen	Träger der Maß-nahmen
1	2	3	4	5	6
2.4	57	Verbesserung der Befahrbarkeit des bestehenden BÜ-1411	RZ-W 14.3.1		TG
2.11	61	Neuanlage eines befestigten Wirt-schaftsweges	RZ-W 14.3.1	Ausbau mit Rasenfugenpflaster	TG
2.12	609	Verfüllung der Bahnstrasse	keine RZ/SZ	Dammgründung mit Wasserbau-steinen, Höhe ca 1,0m	TG

Abb. 3_4

Verzeichnis der Festsetzung

3 Ländliche Wege

lfd.Nr.	Anlage NR (n)	Beschreibung	Regel- u. Sonderzeichen	Besondere Regelungen	Träger der Maß-nahmen
1	2	3	4	5	6
3.12	20	Neuanlage eines befestigten Wirt-schaftsweges	RZ-W 3.4.1	Kalkung, Ausbaubreite 4,0m	TG
3.12	20	Neuanlage eines befestigten Wirt-schaftsweges	RZ-W 16.4.1	Kalkung, Ausbaubreite 3,5m	TG
3.39	58	Neuanlage eines befestigten Wirt-schaftsweges	RZ-W 3.4.1	Kalkung, Ausbaubreite 4,0m	TG
3.40	59	Neuanlage eines unbefestigten Wirtschaftsweges	RZ-W 1.1.1	-	TG
3.40	59	Neuanlage eines befestigten Wirt-schaftsweges	RZ-W 16.4.1	Kalkung, Ausbaubreite 3,5m	TG
3.41	60	Neuanlage eines unbefestigten Wirtschaftsweges	RZ-W 1.1.1	-	TG
3.41	60	Neuanlage eines befestigten Wirt-schaftsweges	RZ-W 16.4.1	Kalkung, Ausbaubreite 3,5m	TG

Abb. 3_4_1

Zur Veranschaulichung einer förmlichen Änderung sehen wir hier die Situation der ursprünglichen Planung. Eine Überquerung der stillgelegten Bahntrasse war nicht vorgesehen. Vor dem Bahneinschnitt enden die neuen Wege Nr. 59 und Nr. 60. Der landwirtschaftliche Verkehr sollte danach über einen bestehenden Bahnübergang und die neu herzustellenden Schotterwege 20 und 58 geleitet werden.



Abb. 3_5

Im weiteren Verfahrensablauf wurde jedoch mit der Bahn eine Überquerung der stillgelegten Bahntrasse erwirkt. Die Verbindung ist in der Karte dargestellt. Die ursprünglichen Maßnahmen, die dadurch entbehrlich wurden und nicht mehr ausgeführt werden sind in der Karte gekreuzt.



Abb. 3_6

INHALT UND AUFBAU DES BEIHEFTES 1 ZUR PLANFESTSTELLUNG IN DER FLURBEREINIGUNG *)

Vermessungsoberamtsrat Hermann Bohr, ADD Trier

1. Einführung

Der Aufbau und Inhalt des Beiheftes 1 ist derzeit in der Richtlinie über den Inhalt der Beihefte zur Planfeststellung in der Flurbereinigung – Beihefte – vom 20.05.1996 geregelt.

Aufgrund der im Laufe der vergangenen Jahre geänderten Regelungen und der damit einhergehenden geänderten Anforderungen hinsichtlich Umfang und Inhalt ist eine Neuregelung des Beiheftes 1 erforderlich. Diese Neuregelung wurde im Rahmen der Fortbildungsveranstaltung Planfeststellung bereits erarbeitet.

Sie wird Bestandteil der Überarbeitung des Handbuchs zur Planung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlage in der Flurbereinigung (HPF) und ist ab sofort anwendbar.

2. Zweck

Der Grundsatz, dass zum einen die Beihefte alle zum Plan gehörenden Nachweise beinhalten und zum anderen keine Festsetzungen über Anlagen in den Beiheften zu treffen sind, da sie nicht an der Planfeststellung teilnehmen, bleibt bestehen. Für Beiheft 1 bedeutet dies, hier und zwar nur hier alle Verhandlungen, Vereinbarungen, Nieder-

schriften und Gutachten in Kopie aufzunehmen, die bei der Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG zu berücksichtigen sind.

3. Aufbau

Dem Beiheft ist ein Deckblatt und eine Gliederung vorzuheften. Die neue Gliederung unterscheidet sich durch die Unterteilung in Themenbereiche (Hauptgruppen) von der alten Gliederung. Innerhalb der Hauptgruppen ist, chronologisch nach kaufmännischer Heftung, einzuordnen. Die Hauptgruppen sind durch Einlegeblätter zu trennen. Innerhalb der Hauptgruppen sind die Seiten durchlaufend zu nummerieren. Bei Bedarf ist, innerhalb der Hauptgruppe, verfahrensbezogen das Inhaltsverzeichnis zu erweitern. Sollten Gliederungspunkte für das Verfahren nicht zutreffen, sind diese durch den Schriftzusatz „entfällt“ zu kennzeichnen.

4. Inhalt und Gliederung des Beiheftes 1

Das Beiheft 1 ist entsprechend nach den Vorgaben nachfolgender Nummern 1 bis 8 zu gliedern.

- 1. Flurbereinigungsgebiet**
 - 1.1 Anordnungsbeschluss
 - 1.2 Änderungsbeschlüsse

*) Überarbeiteter Vortrag anlässlich der Fortbildungsveranstaltungen „Planfeststellung“ im Herbst 2008

2. **Teilnehmergemeinschaft**
Maßgebliche Vorstandssitzungen einschl. abschließendes Benehmen
3. **Naturschutz**
 - 3.1 Abstimmungen mit Oberer und Unterer Naturschutzbehörde
 - 3.2 Beteiligung der nach Naturschutzrecht anerkannten Vereine (außer Beteiligung nach Nr. 3.2. Rundschreiben des MWVLW v. 01.12.2003 (Az.8604-6_414 in der jeweils gültigen Fassung))
 - 3.3 Zusammenstellung aller Gutachten (nur Deckblatt mit Fundstelle des Originals)
 - 3.4 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen entsprechend 2.8.5 und 2.9.6 PlafeFlurb (Kopie aus Beiheft 3)
4. **Wasserwirtschaft**
Abstimmungen mit Oberer und Unterer Wasserbehörde
5. **Beteiligungen sonstiger Träger**
 - 5.1 Gemeinde (einschl. Kostenvereinbarungen / Kostenfestsetzungen und Abstimmung § 188 BauGB)
 - 5.2 Straßenverwaltung / LBM
 - 5.3 Versorgungsunternehmen
 - 5.4 Unternehmensträger (einschl. Kostenvereinbarungen / Kostenfestsetzungen)
 - 5.5 Landwirtschaftskammer
 - 5.6 Forstverwaltung
 - 5.7 Sonstige Träger, Behörden, Organisationen
 - 5.8 Termin nach § 38 FlurbG (wenn durchgeführt) oder Dokumentation der Neugestaltungsgrundsätze nach 2.3.5 der Planfeststellungsrichtlinien.
6. **Gutachten**
 - 6.1 Geologie
 - 6.2 Wasser
 - 6.3 Sonstige
7. **Vorlagebericht zur Planfeststellung/Plangenehmigung**
 - 7.1 Offenlage der UVP

- 7.1.1 Nachweis der Offenlage der UVP bzw. öffentliche Bekanntmachung des Verzichtes auf UVP
- 7.1.2 Vorgebrachte Einwendungen im Rahmen der UVP
- 7.1.3 Schriftliche Wertung des DLR zu den Einwendungen.
- 7.2. Erörterungstermin des Planes nach § 41 FlurbG mit den nach Naturschutzrecht anerkannten Vereinen und den Naturschutzbehörden
 - 7.2.1 Ladung zum Termin mit Ladungsnachweis
 - 7.2.2 Schriftliche Stellungnahmen der anerkannten Vereine
 - 7.2.3 Niederschrift über den Termin mit Anwesenheitsliste
 - 7.2.4 Schriftliche Stellungnahme des DLR zu den vorgebrachten Bedenken und Anregungen.
- 7.3 Anhörungstermin gemäß § 41Abs.2 FlurbG
 - 7.3.1 Ladung zum Termin mit Ladungsnachweis
 - 7.3.2 Niederschrift über den Termin mit Anwesenheitsliste und ggf. Einzelniederschriften
 - 7.3.3 Schriftliche Stellungnahme des DLR zu den vorgebrachten Bedenken und Anregungen
8. **Prüf- und Erledigungsvermerke**
 - 8.1 Fachaufsichtliche Prüfung nach Nr. 2.11 PlafeFlurb
 - 8.1.1 Prüfbericht der ADD zur fachaufsichtlichen Prüfung
 - 8.1.2 Erledigungsvermerk des DLR zur fachaufsichtlichen Prüfung
 - 8.2 Prüfvermerk des DLR (Vieraugenprinzip)

5. Schlussbetrachtung

Die durch Neustrukturierung überschaubarer gewordene Gliederung soll als Leitfaden beim Erstellen der Planunterlagen dienen und das angestrebte Arbeitsergebnis optimieren.

INHALT UND AUFBAU DES BEIHEFTES 3 (LANDESPFLEGE/VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGEN) *)

Oberbaurätin Sabine Haas, ADD Trier

Die Unterlagen zur Planfeststellung werden landespflegerisch auf Grundlage des Beiheftes 3 geprüft. Deswegen enthält das Beiheft 3 auch Kopien der Bestandteile zur Planfeststellung. Das Beiheft ist in die Teile „Inhalte“ und „Anlagen“ gegliedert. Die Inhalte sollen nachvollziehbar die Erfordernisse der Landespflege darstellen, ohne alle Einzelheiten der Untersuchungen zu enthalten. Die vertiefenden Informationen, Herleitungen und gutachterlichen Teile können im Anhang nachgelesen werden. Dort sind auch die Auszüge aus den übrigen Beiheften aufgeführt, welche zur Nachvollziehbarkeit der Planung auf Grundlage des Beiheftes 3 erforderlich sind.

Die landespflegerische Bestandsaufnahme und –bewertung wird auf der Grundlage der überarbeiteten Richtlinie des MWVLW vom 05.02.2009 (Az.: 8604-6_410) durchgeführt. Für die Beteiligungen und besonderen Verfahrensschritte (UVP, VP, ASP) gelten die bekannten Vorgaben.

Aus den Unterlagen über die Abstimmungen sollen Zeitpunkt, Stand der Unterlagen, Inhalt und Ergebnis eindeutig zu erkennen sein. Nach Möglichkeit ist der letzte Planungsstand abzustimmen. Selbst wenn eine Änderung nicht für eine förmliche Beteiligung relevant ist (z.B. keine Eingriffe nach LNatSchG), ist bei einer möglichen Betroffenheit eine Information über die Änderung vorzunehmen.

Inhalte:

- Kurzbeschreibung des Vorhabens (s. Erläuterungsbericht)
- Grundlagendaten (natürliche Grundlagen, Schutzgebiete, § 28 LNatSchG Biotop...) Landespflegerische Planungen und Erhebungen (Landschaftsplanung, ökologische Gutachten, Artenschutzprogramme...)
- Landespflegerische Bestandsaufnahme und –bewertung
Ergebnisse der Erfassung, Zielvorstellungen für die Neugestaltung
Beurteilung der Bodenordnungsmaßnahmen (Konfliktanalyse) und Landespflegerische Maßnahmen (Vermeidung, Kompensation)
Sonstige Maßnahmen
Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfungen (UVP, VP, ASP)
- Gesamtbilanz
- Allgemein verständliche Zusammenfassung (vgl. UVPG, Ergebnisse der Sachverhaltsermittlung ohne rechtliche Wertung)

*) Überarbeiteter Vortrag anlässlich der Fortbildungsveranstaltungen „Planfeststellung“ im Herbst 2008

Anlagen:

- Landespflegerische Bestandsaufnahme (Karte, Liste Biotoptypen)
- UVP (Vorprüfung, ggfls. UVP, Veröffentlichungsnachweis in Kopie)
- Verträglichkeitsprüfung (Vorprüfung, ggfls. VP, Veröffentlichungsnachweis in Kopie)
- Artenschutzrechtliche Prüfung (Vorprüfung, ggfls. Hauptprüfung)
- Planunterlagen (Auszüge, Karte, VdF, Erläuterungsbericht)
- Niederschriften und Vermerke zur Landespflege in Kopie (Befreiungen, Abstimmungen, Verzichtserklärungen...)
- Gutachten

VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IN DER FLURBEREINIGUNG AUF GRUND DES GELTENDEN BUNDESNATURSCHUTZRECHTS

Britta Lickfett und Dirk Rohm, Mainz *

1. Historischer Hintergrund

Der Naturschutz besitzt in Deutschland eine lange Tradition. Bereits im Mittelalter wurden erste Gesetze zur Schonung bestimmter Vogel- und Säugetierarten durch die Landesfürsten erlassen. Durch das engagierte Eintreten des Parlamentariers Wilhelm Wetekam im Jahre 1898 wird der Naturschutz Gegenstand parlamentarischer Beratungen im Preußischen Landtag. Hierdurch wurde dieses Thema vom Staat aufgegriffen und später zu einer selbständigen staatlichen Institution. Zu diesem Zeitpunkt galt die Aufmerksamkeit der Politik jedoch in erster Linie noch der Pflege und

Erhaltung der Natur um ihrer Schönheit Willen. Dies hat sich durch die zunehmende weltweite Belastung der Umwelt und den Verlust an Natur und Landschaft grundlegend geändert. Mit der zentralen Forderung, dass nachhaltige Entwicklung eine Entwicklung ist, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können, wurde durch die 1992 beschlossene Agenda 21 dem Naturschutz eine neue Dimension gegeben. Die 179 unterzeichnenden Staaten, darunter auch Deutschland, haben damit das Prinzip der Nachhaltigkeit zum Grundprinzip ihres Handelns festgelegt. Im Jahre 1994 fügte die

* Vortrag der Rahmen des Masterstudienanges 2008/2009 Geoinformatik und Vermessung an der Fachhochschule Mainz

deutsche Regierung dem Grundgesetz den Artikel 20a hinzu, welcher besagt, dass die gegenwärtigen Nutzungsinteressen des Menschen nicht mehr alleine im Vordergrund stehen dürfen.

Im Zuge der fortschreitenden Europäisierung hat man erkannt, dass der nationale Schutz einzelner und isolierter Lebensräume den anhaltenden Artenrückgang auf Dauer nicht aufhalten kann. Durch die Verabschiedung der europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSR) im Jahre 1979 und der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) im Jahre 1992 wurden die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, ein zusammenhängendes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit dem Namen „Natura 2000“ zu errichten. Dieser Forderung wurde durch die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahre 1998 derart nachgekommen, dass die FFH-RL und die VSR im §32 in nationales Recht umgesetzt wurde und damit juristisch verankert ist.

2. Natura 2000-Gebiete

Natura 2000 ist ein europaweites zusammenhängendes Netzwerk von Schutzgebieten, das gemäß FFH-RL und VSR eingerichtet wurde. Ziel von Natura 2000 ist der Schutz wichtiger Lebensräume und wild lebender Tierarten in Europa.

Die Ausweisung des Schutzgebietsnetzes erfolgte in drei Phasen:

Phase 1: Die Bundesländer stellten Listen mit Gebieten zusammen, die unter Gesichtspunkten des Arten- und Habitatschutzes ausgesucht wurden. Bereits nach der Meldung dieser Flächen an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit genossen die Gebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz und den Naturschutzgesetzen der Länder einen vorläufigen Schutz.

Phase 2: Das Bundesumweltministerium leitete die Flächenmeldungen an die EU-Kom-

mission weiter. Diese prüfte die Gebiete auf ihren Wert in Bezug auf ihre gemeinschaftliche Bedeutung und nahm sie zusammen mit den Gebieten nach der VSR in den Natura 2000-Katalog auf.

Phase 3: Die so ausgewählten Gebiete wurden daraufhin von den entsprechenden Mitgliedsländern als Schutzgebiete ausgewiesen.

Um die biologische Vielfalt in Europa zu erhalten, sind die Schutzgebiete dieses Netzwerkes streng zu schützen. Allgemein gilt das so genannte Verschlechterungsverbot. Dies bedeutet, dass die so geschützten Lebensräume nicht durch Maßnahmen gefährdet werden dürfen, die dem Sinn des Schutzzieles entgegenstehen. Zu diesem Zwecke müssen die Auswirkungen von Plänen und Projekten, die Einfluss auf diese Gebiete haben könnten, vorab durch die so genannte Verträglichkeitsprüfung (VP) nach den Maßgaben des Bundesnaturschutzgesetzes abgeschätzt werden.

3. (FFH-)Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz

Zu den Maßnahmen, die Einfluss auf Natura 2000 -Gebiete nehmen können, gehören unter anderem auch Bodenordnungsverfahren wie die Flurbereinigung mit und ohne Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz, sowie die Flurbereinigung mit Hilfe von freiwilligem Landtausch. Wie bereits unter 2. angeführt, ist ein Gebiet bereits nach der Meldung an das Bundesumweltministerium schutzwürdig und fällt damit auch vor Aufnahme in den Natura 2000-Katalog in den Rechtsbereich der VP.

Eine VP läuft nach folgenden Prüfschritten ab:

Prüfschritt 1 (Vorprüfung)

Zunächst wird geklärt, ob der aufzustellende Plan oder das geplante Projekt unter die in § 10 Bundesnaturschutzgesetz genannten Vorhaben fällt. Die bereits genannten Formen der Flurbe-

reinigung werden hierbei abgedeckt. Aus diesem Grunde ist eine Grobabschätzung vorzunehmen, in der eine Prognose darüber erstellt wird, ob ein Natura 2000-Gebiet voraussichtlich beeinträchtigt werden könnte und wenn ja, in welchem Umfang. Hierzu werden von der Flurbereinigungsbehörde zunächst die entsprechenden Natura 2000-Gebiete mit ihren einzelnen Bestandteilen und Erhaltungszielen sowie das Bodenordnungsverfahren, welches eine Gefährdung hervorrufen könnte, ausführlich dargestellt. Dabei ist zu beachten, dass auch andere Projekte oder Pläne im Umfeld weiteren Einfluss auf das Gebiet haben könnten, die die Auswirkungen der neuen Maßnahme auf die Natur zusätzlich verstärken. Anschließend werden die möglichen Wirkbeziehungen zusammen mit den betroffenen Landespflegebehörden erörtert und gemeinsam darüber entschieden, ob erhebliche Beeinträchtigungen möglich beziehungsweise nicht auszuschließen wären. Für den Grad der Erheblichkeit ist es entscheidend, welche Lebensräume oder auch Arten gefährdet sind, da auch unter den einzelnen Schutzgütern verschiedene Prioritäten gesetzt sind. Kann eine erhebliche Gefährdung nicht ausgeschlossen werden, so muss eine VP innerhalb eines durch die Landespflegebehörde festgelegten Untersuchungsrahmens durchgeführt werden.

Prüfschritt 2 (Verträglichkeitsprüfung)

Ist in der Vorprüfung festgestellt worden, dass durch das Flurneuordnungsverfahren eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes nicht ausgeschlossen werden kann, muss die Flurbereinigungsbehörde entweder selbst fachliche Gutachten über die Einflüsse der Maßnahme auf das Schutzgebiet erstellen oder durch beauftragte Gutachter erstellen lassen. Der Umfang dieser Angaben richtet sich nach dem in der Voruntersuchung festgestellten Untersuchungsrahmen. Diese Ergebnisse sind daraufhin mit der zuständigen Zulassungsbehörde, den Landespflegebehörden und anerkannten Verbänden abzustimmen. Stellt sich dabei heraus, dass das Natura 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandtei-

len erheblich beeinträchtigt wird, ist dieses Projekt unzulässig und darf nicht umgesetzt werden. Hiervon kann nur in ganz besonderen Fällen eine Ausnahme gemacht werden (vgl. Prüfschritt 4).

Prüfschritt 3 (Alternativenprüfung)

Wurde im Prüfschritt 2 die geplante Maßnahme als unzulässig erachtet, ist nach möglichen Alternativen zu suchen, die möglichst ohne oder nur mit einer geringen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes auskommen. Möglichkeiten hierfür können beispielsweise eine geänderte Standort- oder Trassenwahl oder eine andere Art der Ausführung sein. Bei der Art der Ausführung sind unter anderem die Reduzierung des Versiegelungsgrades, zeitliche Vorgaben für die Projektabwicklung, eine den Schutzerfordernissen entsprechende Wegenetzplanung oder auch der Verzicht auf Entwässerungsmaßnahmen im Grünland möglich. Lässt sich eine zumutbare Alternative finden, so ist diese zwingend zur Realisierung zu wählen. Dadurch würde der ursprüngliche Plan oder das geplante Projekt abgelehnt, und der Vorhabenträger, im Falle der Flurbereinigung also die Flurbereinigungsbehörde, muss ein erneutes Verfahren für die mögliche Alternative vollziehen. Zumutbar bedeutet, dass erhöhte finanzielle Aufwendungen zwar durchaus gerechtfertigt sind, eine Lösung mit unverhältnismäßig hohen Kosten jedoch nicht angestrebt werden muss. Lässt sich keine Alternative finden, so ist im nächsten Schritt zu prüfen, ob die geplante Maßnahme im Ausnahmefall genehmigt werden kann.

Prüfschritt 4 (Ausnahmeprüfung)

Sind keine möglichen Alternativen zur geplanten Maßnahme gefunden worden, so ist zunächst zu klären, ob im Natura 2000-Gebiet prioritäre Lebensraumtypen oder Arten vorhanden sind. Ist dies der Fall, so kann ein Vorhaben nur dann genehmigt werden, wenn es einen der folgenden Gründe zum Zweck hat:

1. Gesundheitsschutz des Menschen
2. Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und günstige Auswirkungen auf die Umwelt

3. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (vor Genehmigung bedarf es einer Stellungnahme der EU-Kommission)

Sind keine prioritären Lebensraumtypen oder Arten betroffen, so ist zu überprüfen, ob es zwingende Gründe des öffentlichen Interesses gibt, die Vorrang vor den Interessen des Naturschutzes haben. Gibt es solche Gründe, so kann die Maßnahme genehmigt werden, anderenfalls bleibt sie unzulässig.

Werden die geplanten Maßnahmen trotz der widrigen Umstände genehmigt, so werden an die Realisierung Festlegungen für notwendige Ausgleichsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung des Zusammenhanges des Netzes Natura 2000 geknüpft. Dies können unter anderem folgende Punkte sein:

1. Verbesserungsmaßnahmen innerhalb des betroffenen Gebietes
2. Erweiterung eines Gebietes um Flächen am Rande oder in seinem räumlichen Zusammenhang mit Durchführung entsprechender Maßnahmen
3. Aufwertungsmaßnahmen innerhalb anderer Natura 2000-Gebiete
4. In schwerwiegenden Fällen komplette Neuausweisung eines Gebietes mit Durchführung der erforderlichen Maßnahmen

Hierbei ist ausschlaggebend, dass die geforderten Ausgleichsmaßnahmen zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung des Gebietes bereits wirksam sind, damit die Kohärenz des Schutzgebietes nicht beeinträchtigt wird.

4. Vergleich der (FFH-)Verträglichkeitsprüfung mit anderen naturschutzrechtlichen Instrumentarien

Neben der VP gibt es noch zwei weitere bedeutende naturschutzrechtliche Instrumentarien, die Umweltverträglichkeitsprüfung und die Eingriffsregelung. In dem sich anschließenden Überblick sollen diese drei Mittel gegeneinander abgegrenzt werden.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im Gegensatz zur VP nicht auf die Beeinflussung eines bestimmten Gebietes, sondern immer auf die Ermittlung der Auswirkungen eines kompletten Projektes ausgerichtet. In der Anlage des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung werden die einzelnen Maßnahmen genannt, in denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist. Hierzu gehören beispielsweise die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom mit mehr als 200 Megawatt Leistung, die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung von mindestens 60.000 Hennen, der Bau einer Bundesautobahn, aber auch der Bau von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen entsprechend des Flurbereinigungsgesetzes. Neben dem offeneren Blick auf das gesamte Gebiet der Maßnahme ist auch der Umfang der zu untersuchenden Schutzgüter wesentlich genereller. Statt die Beurteilung in Hinblick auf spezielle Arten und Lebensräume auszurichten, werden allgemein die Auswirkungen auf den Menschen, Flora und Fauna, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie auf Kultur- und Sachgüter betrachtet. Der jedoch gravierendste Unterschied zur VP ist, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung keine bindende Rechtswirkung besitzt. Die Ergebnisse der Untersuchung fließen zwar in die folgenden Entscheidungen über die Genehmigung der Maßnahme mit ein, doch auch eine negative Umweltverträglichkeitsstudie führt nicht zwangsläufig zur Unzulässigkeit des Projektes. Um den Arbeitsablauf im Genehmigungsverfahren möglichst effizient zu gestalten, sollte aus dem Grund der rechtlichen Folgen die VP, soweit erforderlich, vor der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgeführt werden. Die Eingriffsregelung, welche sich nach dem Bundesnaturschutzgesetz und den Naturschutzgesetzen der Länder richtet, schließt sich an die Umweltverträglichkeitsprüfung an und greift die in ihr ermittelten Auswirkungen auf die Umwelt auf. Sie ist durch das Vorsorgeprinzip, also die Vermeidung oder Minderung von Eingriffen in Natur und Landschaft, sowie das Verursacherprinzip, die Pflicht des Verursachers zur Leistung von Ausgleich und Ersatz, gekennzeichnet. Dies bedeutet, dass im Planungsprozess vermeidbare

Beeinträchtigungen in der Weise berücksichtigt werden müssen, dass diese zu unterlassen sind. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch den Veranlassenden der Maßnahme zu kompensieren. Eine Kompensation kann durch Ausgleichsmaßnahmen, also Maßnahmen die funktional in gleichartiger Weise wie die Beeinträchtigung wirken, oder Ersatzmaßnahmen vorgenommen werden.

5. Fazit

Wie aus den vorhergehenden Punkten ersichtlich wird, hat das Verständnis für die Natur und damit das Postulat zur nachhaltigen Beeinflussung unserer Umwelt wesentlich an Bedeutung gewonnen.

nen. Besonders durch die Verabschiedung der VSR und der FFH-RL auf europäischer Ebene soll für unseren gesamten Kontinent der Lebensraum für Mensch und Tier gleichermaßen geschützt werden. Die VP ist hierbei das wichtigste Instrument, da durch ihre Rechtswirkung, also der möglichen Unzulässigkeit eines Planes oder eines Projektes bei drohender erheblicher Gefährdung von besonders schützenswerten Gebieten, die meiste Macht verliehen wird. Zusätzlich werden durch die UVP und die Eingriffsregelung weitere Weichen für einen schonenden und vorausschauenden Umgang mit der Natur gestellt. Unter diesen Umständen sind heutzutage sehr gute Voraussetzungen geschaffen worden, dass auch unsere Nachkommen eine lebenswerte Umwelt vorfinden können.

Quellen

Leitfaden „Verträglichkeitsprüfung in der ländlichen Bodenordnung nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz“ im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Mainz

Leitfaden „FFH-Verträglichkeitsprüfung – Prognose, Verträglichkeitsprüfung, Ausnahmeprüfung, Genehmigung – nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz“ im Auftrag der Verwaltung für Flurneuordnung und Landentwicklung Baden-Württemberg

„Rechtliche Instrumente des Naturschutzes in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Landschaftsplanung“ von Prof. Dr.-Ing. habil. Yeong Heui Lee

„Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

weiterführende Internetseiten

Bundesnaturschutzgesetz:

http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bnatschg_2002/gesamt.pdf

Flurbereinigungsgesetz

<http://bundesrecht.juris.de/flurbg/BJNR005910953.html>

Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung in Rheinland-Pfalz:

<http://www.naturschutz.rlp.de>

Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten:

http://www.mufv.rlp.de/fileadmin/img/inhalte/allgemein/Umweltrecht/Recht_Abteilung_102/102_791-1-17.pdf

FFH-Gebiete:

http://www.naturschutz.rlp.de/FFH_Grundlage.natur

FFH-Richtlinie:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/1992/L/01992L0043-20070101-de.pdf>

Vogelschutzgebiete:

http://www.naturschutz.rlp.de/VSG_Grundlage.natur

Vogelschutzrichtlinie:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/1979/L/01979L0409-20070101-de.pdf>

Landschaftsinformationssystem (LANIS) der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz

http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/

Staatliche Naturschutzverwaltung Baden-Württemberg

<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/6568/Natura1.pdf?command=downloadContent&filename=Natura1.pdf>

Dienstleistungszentren ländlicher Raum Rheinland-Pfalz

<http://www.dlr.rlp.de>

Auflistung der Bodenordnungsverfahren in Rheinland-Pfalz

<http://www.dlr.rlp.de/Internet/global/startpage.nsf/87f72373f4207cacc1256df2003dcfff/459e3315e7178ec3c125721f004d5b84?OpenDocument>

Verlag Ulmer:

http://www.ulmer.de/Artikel.dll/ffh-vertraeglichkeitspruefung_MTUxODA.PDF

FLURBEREINIGUNG UND ENTEIGNUNGSRECHT

Christian Lerche und Waldemar Mordwinzew, Mainz*

§ 1 Flurbereinigungsgesetz

Zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung kann ländlicher Grundbesitz durch Maßnahmen nach diesem Gesetz neu geordnet werden (Flurbereinigung).

Die Flurbereinigung muss zur Erfüllung dieses Auftrages ländliche Grundstücke zusammenlegen

und neugestalten, wodurch sie in erheblichem Umfang in die Eigentumsrechte der Teilnehmer eingreift. Daraus ergeben sich zwangsläufig die Fragen:

Besitzt die Flurbereinigung Enteignungscharakter?

Welche Rolle spielen Enteignungen in der Unternehmensflurbereinigung?

Bevor diese Fragen beantwortet werden, sollen

* Vortrag der Rahmen des Masterstudienganges 2008/2009 Geoinformatik und Vermessung an der Fachhochschule Mainz

zunächst die allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Enteignung nach Art. 14 GG betrachtet werden.

1. Die Enteignung nach Art. 14 Abs. 3 Grundgesetz

Artikel 14 Grundgesetz

- (1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.
- (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.
- (3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfall der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

1.1 Eigentumsgarantie

Art. 14 I 1 GG garantiert die grundsätzliche Privatnützigkeit des Eigentums und die Verfügungsbefugnis des Eigentümers; diese bilden den Kern des Eigentums. Inhalt und Schranken des Eigentums werden allerdings durch einfaches Recht bestimmt (Art. 14 I 2 GG): Es obliegt dem Gesetzgeber, die aus dem Eigentum erwachsenden Rechte und Pflichten festzulegen und die Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 II GG) zu konkretisieren.

1.2 Enteignung

Obwohl Art. 14 I 1 GG den Bestand des Eigentums schützt, räumt er doch zugleich die Möglichkeit der Enteignung ein.

Enteignung ist die vollständige oder teilweise Entziehung des Eigentums durch staatlichen Hoheitsakt zur Befriedigung öffentlicher Belange.

Da die Enteignung den denkbar schwersten Eingriff in das Grundrecht darstellt, werden von Art. 14 III GG besonders hohe Anforderungen an ihre Rechtfertigung gestellt:

1.3 Zulässigkeitsvoraussetzungen der Enteignung nach Art. 14 III GG

1.3.1 Rechtsgrundlage

Eine Enteignung darf durch Gesetz (Legalenteignung) oder aufgrund Gesetzes (Administrativenteignung) erfolgen. Administrativenteignungen können durch Verwaltungsakt, Verordnung oder Satzung ausgesprochen werden.

1.3.2 Regelung der zu gewährenden Entschädigung

Eine Enteignung ist nur rechtmäßig, wenn das sie regelnde Gesetz zugleich Art und Ausmaß der zu gewährenden Entschädigung regelt (Junktivklausel). Ein Enteignungsgesetz ohne Entschädigungsregelung ist verfassungswidrig.*

1.3.3 Wohl der Allgemeinheit

Eine Enteignung ist nur zum Wohl der Allgemeinheit zulässig. Das bedeutet, dass bei einer Abwägung des Bestandsschutzinteresses des Eigentümers gegen das Interesse der Allgemeinheit an der Verwirklichung des Enteignungszwecks das öffentliche Interesse überwiegt.

Bei dieser Abwägung muss die Erforderlichkeit der Enteignung berücksichtigt werden. Es muss geprüft werden, ob der Enteignungszweck auf keine andere zumutbare Weise erreichbar ist. Eine Enteignung ist etwa dann nicht erforderlich, wenn

- der freihändige Erwerb zumutbar ist oder

- das Vorhaben auf einem öffentlichen Grundstück verwirklicht werden kann oder
- statt der vollständigen eine teilweise Entziehung ausreicht** oder
- eine dingliche Belastung genügt** oder
- der Enteignungszweck nachträglich wegfällt, woraus dem Enteigneten ein Rücküberweisungsanspruch erwächst.

Aus der Gemeinwohlbindung folgt, dass Enteignungen allein zur Förderung privater Interessen nicht zulässig sind.*** Eine Verletzung der Gemeinwohlbindung führt zur Verfassungswidrigkeit der Enteignung.*

1.3.4 Umfang der Entschädigung

Der Umfang der Entschädigung ist so zu bemessen, dass der Enteignete gestellt wird, wie er bei einem freiwilligen Verkauf stehen würde. Er hat also Anspruch auf einen Ausgleich für den Substanzverlust. (Hier wandelt sich die Bestandsgarantie des Art. 14 GG in eine Eigentumswertgarantie.)

Darüberhinaus wird dem Enteigneten eine Entschädigung für etwaige Folgeschäden zugebilligt. Solche durch die Enteignung verursachten Vermögensnachteile sind etwa bei der Enteignung eines Grundstücks

- Kosten, die erforderlich sind, um ein anderes Grundstück in der gleichen Weise wie das enteignete für die Erwerbstätigkeit zu nutzen,
- die Wertminderung des Grundstücks bei Enteignung eines Grundstücksteils oder Belastung mit einem dinglichen Recht,
- Kosten für die Beschaffung einer Ersatzwohnung und für den Umzug,
- Kosten für Rechtsberatung und -vertretung,
- Kosten für ein Wertgutachten.

Da die Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten

** Wird ein Grundstück teilweise enteignet, sodass der Rest nicht mehr in zumutbarer Weise baulich oder wirtschaftlich nutzbar ist, oder wird ein Grundstück mit einem Recht belastet, wodurch es für den Eigentümer unbillig wäre, das Grundstück zu behalten, steht dem Eigentümer ein Anspruch auf Entziehung des (ganzen) Eigentums zu.

*** Die Enteignung zugunsten eines Privaten ist dann denkbar, wenn diesem die Erfüllung einer dem Gemeinwohl dienenden Aufgabe anvertraut ist, d.h. das Unternehmen mit dem Ziel errichtet wurde, eine an sich dem Staat obliegende Angelegenheit zu erledigen (z.B. Energieversorgungsunternehmen.)

ten zu bestimmen ist, besteht jedoch kein grundsätzlicher Anspruch auf Entschädigung zum vollen Verkehrswert. Dieser wird dennoch vom BGH regelmäßig gewährt.

1.3.5 Art der Entschädigung

Grundsätzlich erfolgt die Entschädigung in Geld. Streitigkeiten über die Höhe des Geldbetrags sind nach Art. 14 III 4 GG vor den ordentlichen Gerichten zu entscheiden.

Berücksichtigt man die Forderung der Verfassung, den Eingriff in das Eigentum auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren, dann belastet gerade eine Enteignung von Grundeigentum, bei der die Entschädigung in Ersatzland festgesetzt wird, den Betroffenen weniger als eine Enteignung gegen Geldentschädigung. Dies gilt vor allem, wenn der Enteignete zur Sicherung seiner Erwerbstätigkeit auf seinen Grundbesitz angewiesen ist. Wann und unter welchen Voraussetzungen eine solche Entschädigung in Land zulässig ist, muss in den jeweils geltenden Enteignungsvorschriften bestimmt werden.

2. Enteignung und Flurbereinigung

Nachdem nun die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen einer Enteignung dargestellt wurden, soll geklärt werden, ob die Flurbereinigung in diesem Sinne als Enteignung zu qualifizieren ist. Insbesondere soll dabei die Unternehmensflurbereinigung beleuchtet werden.

2.1 Regelflurbereinigung, vereinfachte Flurbereinigung und beschleunigte Zusammenlegung

Rechtsprechung und Literatur sind sich darüber einig, dass die Regelflurbereinigung (§§ 1, 4, 37 FlurbG), die vereinfachte Flurbereinigung (§ 86 FlurbG) und die beschleunigte Zusammenlegung

* Ist die Enteignung verfassungswidrig, kann der Enteignete keine Entschädigung einklagen, sondern muss gegen die Enteignung selbst vorgehen. Beschreitet er den Rechtsweg nicht und lässt die Enteignung unanfechtbar werden, hat er keinen Anspruch auf eine Entschädigung und verliert auch sein Eigentum.

menlegung (§ 91 FlurbG) dem Bereich der Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Art. 14 GG zuzuordnen sind und deshalb keine Enteignungen darstellen.

Eine Enteignung kann in diesen Fällen aus zwei Gründen nicht vorliegen:

- Eine Enteignung setzt begrifflich den Verlust des Eigentums voraus. Nach § 44 FlurbG steht aber jedem Teilnehmer für seine Einlage eine wertgleiche Landabfindung zu. Ist ein Teilnehmer also mit Abschluss der Flurbereinigung nicht mehr Eigentümer der eingebrachten Grundstücke, erleidet er dennoch keinen Verlust an Rechtspositionen, da er geradewegs Eigentümer wertgleicher anderer Grundstücke wird.
- Auch besteht im Gegensatz zur Enteignung kein Konflikt zwischen den Interessen der Eigentümer und denen der Allgemeinheit, da die Flurbereinigung gerade im Interesse der Teilnehmer durchgeführt wird und damit nur dem Ausgleich privater Interessen dient.

2.2 Unternehmensflurbereinigung

Dritter Abschnitt FlurbG: Bereitstellung von Land in großem Umfang für Unternehmen

§ 87 FlurbG

(1) Ist aus besonderem Anlass eine Enteignung zulässig, durch die ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen würden, so kann auf Antrag der Enteignungsbehörde ein Flurbereinigungsverfahren eingeleitet werden, wenn der den Betroffenen entstehende Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt oder Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch das Unternehmen entstehen, vermieden werden sollen. Das Ausmaß der Verteilung des Landverlustes ist im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung zu regeln.

2.2.1 Begriff der Unternehmensflurbereinigung
Die sogenannte Unternehmensflurbereinigung stellt eine Sonderform der Flurbereinigung dar. Der Begriff „Unternehmen“ ist in diesem Zusammenhang nicht im Sinne von „Betrieb“, sondern im Sinne von „Vorhaben“ zu verstehen. Solche Vorhaben sind Großbaumaßnahmen wie etwa Straßen, Bahnstrecken, Schifffahrtstraßen, Flughäfen, Talsperren, Deiche, etc.

Der große Landbedarf dieser Vorhaben führt allgemein zu Problemen:

- Landverlust: Die für das Vorhaben benötigten Grundstücke können, wenn ein freihändiger Erwerb nicht gelingt, enteignet werden. Damit entstehen für die betroffenen Eigentümer erhebliche Nachteile. Der Verlust des Grundbesitzes kann für Einzelne sogar die Existenzgefährdung bedeuten.
- Nachteile für die allgemeine Landeskultur: Durch das Bauvorhaben entstehen oft unwirtschaftlich geformte Nutzflächen; zusammenhängende Besitzstücke werden zerschnitten und es bleiben unbrauchbare Restflächen. Außerdem wird häufig das Wege- und Gewässernetz unterbrochen und es entstehen Umwege.

Diese Nachteile können durch die Unternehmensflurbereinigung behoben oder wenigstens verringert werden, indem

- der mögliche Landverlust Einzelner solidarisch auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt wird und
- durch Zusammenlegung, Umliegung oder Neuzuschnitt von Nutzflächen und Anpassung des Wege- und Gewässernetzes an die neuen Verhältnisse den Nachteilen für die Landeskultur entgegengewirkt wird.

Die Unternehmensflurbereinigung wird damit dem Verfassungsgebot des geringstmöglichen Eingriffs bei Enteignungen gerecht.

2.2.2 Voraussetzungen der Unternehmensflurbereinigung

Eine Unternehmensflurbereinigung ist dann zulässig, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen Grundeigentümer notfalls auch enteignet werden dürfen.

2.2.2.1 Zulässigkeit der Enteignung

Nach dem für das Unternehmen geltenden Fachgesetz (z.B. § 19 I FStrG für Bundesautobahnen) muss die Enteignung von Grundstücken zur Durchführung des Bauvorhabens zulässig sein.*

2.2.2.2 Verteilung des Landverlusts oder Vermeidung von Nachteilen für die Landeskultur

Die Unternehmensflurbereinigung ist zulässig, wenn der Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt oder Nachteile für die allgemeine Landeskultur vermieden werden sollen. Das Wort „oder“ zeigt an, dass die Vermeidung von Nachteilen für die Landeskultur auch für sich allein ein Flurbereinigungsverfahren rechtfertigt.

2.2.2.3 Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens

Für das Unternehmen, zu dessen Gunsten die Enteignung durchgeführt werden soll, muss ein Planfeststellungsverfahren oder ein entsprechendes Verfahren eingeleitet sein.

2.2.2.4 Antrag der Enteignungsbehörde

Die Flurbereinigungsbehörde wird nur auf Antrag der Enteignungsbehörde tätig. Trotz der Formulierung des § 87 FlurbG („kann“) steht ihr dabei kein Ermessen zu. Auch darf sie nicht das Ausmaß des Landbedarfs für das Unternehmen und dieses selbst auf

seine Berechtigung hin überprüfen. Liegen die Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens vor, ist dieses anzuordnen.**

2.2.3 Ablauf der Unternehmensflurbereinigung

§ 88 FlurbG

1. Die für das Unternehmen benötigten Flächen sind von den Teilnehmern nach dem Verhältnis des Wertes ihrer alten Grundstücke zu dem Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes aufzubringen; § 45 findet insoweit keine Anwendung. Die Flächen werden durch den Flurbereinigungsplan dem Träger des Unternehmens zu Eigentum zugeteilt. Für die von einem Teilnehmer aufgebrauchte Fläche hat ihm der Träger des Unternehmens Geldentschädigung zu leisten.

5. Der Träger des Unternehmens hat Nachteile, die Beteiligten durch das Unternehmen entstehen, zu beheben und, soweit dies nicht möglich ist oder nach dem Ermessen der Flurbereinigungsbehörde nicht zweckmäßig erscheint, für sie Geldentschädigung zu leisten.

Die für das Unternehmen benötigten Flächen werden durch anteilige Landabzüge der Teilnehmer aufgebracht. Diese Landabzüge stellen Enteignungen im Sinne des Art. 14 III GG dar, da sie nicht im Interesse der Teilnehmer liegen, sondern dem Gemeinwohl dienen.***

Damit gilt für die Landabzüge das Verfassungsgebot des geringstmöglichen Eingriffs bei Enteignungen. Demgemäß sind Enteignungen nur zulässig, wenn der Landbedarf für das Unternehmen nicht durch frei verhandelte Flächenankäufe sichergestellt oder geeignetes Ersatzland nicht

* Das Verfahren nach § 87 FlurbG stellt folglich den Vollzug der in den Fachgesetzen eingeräumten Enteignungsermächtigung unter Anwendung der entsprechenden flurbereinigungsrechtlichen Vorschriften dar.

** Stellt die Enteignungsbehörde diesen Antrag nicht, können sich die Betroffenen gegen die Enteignung mit der Begründung wehren, das Verfahren nach § 87 FlurbG sei als milderes Mittel nicht in Betracht gezogen worden. Nach der Rechtsprechung steht den Betroffenen jedoch kein eigenes Antragsrecht zu, obwohl dies eigentlich geboten wäre, da der Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes ein wesentliches Element der Eigentumsgarantie des Art. 14 I GG ist.

*** Die Enteignungsermächtigung bildet § 88 Nr.4 FlurbG. Diese ist nötig, da die durch das Fachgesetz mögliche Enteignung nur die für das Unternehmen konkret benötigten Flächen betrifft, der Landabzug aber auch Eigentum berührt, das außerhalb dieses Bereichs liegt.

in angemessener Zeit oder zu angemessenen Bedingungen beschafft werden kann. Der Unternehmensträger muss sich deshalb nach Anordnung des Verfahrens ernsthaft bemühen, benötigte Flächen zu angemessenen Bedingungen freihändig an sich zu bringen. * Erst wenn die Landbeschaffung für das Unternehmen über freihändigen Erwerb nicht den gesamten Bedarf deckt, darf die Restfläche über Landabzüge beschafft werden.

Ist ein Landabzug unumgänglich, soll weiterhin versucht werden, den prozentualen Anteil des Einzelnen am Landabzug gering zu halten, indem die Flurbereinigungsbehörde das Verfahrensgebiet großräumig zuschneidet und Flächen außerhalb des Verfahrensgebietes hinzuzieht. ** Damit gewinnt sie zugleich für die Neugestaltung des Verfahrensgebietes mehr Spielraum.

Der Unternehmensträger kann gemäß § 88 Nr. 3 FlurbG in den Besitz der notwendigen Flächen eingewiesen werden. Endgültig wird das benötigte Land dem Träger des Unternehmens als Eigentum durch den Flurbereinigungsplan zugeteilt. Dieser bestimmt auch, welche Kosten das Unternehmen letztlich zu tragen hat, welche Landabfindungen den Beteiligten zugewiesen werden und welche Entschädigungen zu leisten sind.

Für den Landabzug muss der Unternehmensträger Geldentschädigung leisten als wären die Flächen im Wege der Enteignung nach dem jeweils für das Unternehmen geltenden Gesetz beschafft worden. Die Teilnehmer haben nur Anspruch auf eine Entschädigung in Geld. Kein Teilnehmer hat einen Anspruch auf wertgleiche Landabfindung nach § 44 FlurbG. Es würde nämlich gerade dem Sinn des Verfahrens nach § 87 FlurbG widersprechen, den Landverlust Einzelner auf viele Schultern zu verteilen, wenn jeder Anspruch darauf hätte, nicht mit weniger als dem abgefunden zu werden, was er eingelegt hat.

Neben den Entschädigungen für den Landabzug muss der Unternehmensträger auch die Kosten

zur Beseitigung von Schäden und für notwendige Ersatzmaßnahmen und Entschädigungszahlungen tragen. Entschädigungszahlungen können für vorübergehende oder auch dauerhafte** Nachteile von Grundstückseigentümern anfallen, die als Folge der Baumaßnahme auftreten. Solche Nachteile sind etwa

- Bewirtschaftungsschwierigkeiten durch unförmige Grundstücke,
- Entfernungsverluste und
- Mehrung von Grün- und Ackerland zum Schaden der bisherigen Betriebsstruktur.

2.2.4 Unternehmensflurbereinigung als Enteignungsverfahren

Die im Rahmen der Unternehmensflurbereinigung erfolgenden Landabzüge sind Enteignungen im Sinne des Art. 14 GG. Hat damit auch das Verfahren der Unternehmensflurbereinigung als solches Enteignungscharakter? Die Meinungen hierüber gehen auseinander:

Die herrschende Lehre in Rechtsprechung und Literatur besagt, dass die Unternehmensflurbereinigung als solche keine Enteignung ist. Zwar diene das Verfahren grundsätzlich der Landbeschaffung für einen Gemeinwohlzweck. Gleichzeitig diene es aber auch dem Wohl der betroffenen Eigentümer, da der Landverlust solidarisch verteilt und so das Interesse des Eigentümers an der weitestgehenden Sicherung seines Eigentumsbestandes gewahrt wird. So würden vor allem jene geschützt, deren Grundbesitz die Grundlage ihrer Erwerbstätigkeit darstellt. Die Flurbereinigung liege ferner im Interesse der Betroffenen, weil durch sie die schädlichen Auswirkungen des Bauvorhabens beseitigt würden.

Eine Mindermeinung sieht die Unternehmensflurbereinigung dagegen als Enteignungsverfahren an. Es sei zwar richtig, dass das Verfahren auch den Interessen der betroffenen Eigentümer diene. Laut Bundesverfassungsgericht unterscheide Art. 14 GG aber die Inhalts- und Schrankenbestimmun-

gen und die Enteignung als selbständige Rechtsinstitute, die deutlich voneinander abzugrenzen sind. Ein Verfahren könne deshalb nicht gleichzeitig Enteignung (im Interesse der Allgemeinheit) und Inhaltsbestimmung als Konkretisierung der Sozialbindung des Eigentums (im Interesse Privater) sein. Eine solche Doppelnatur schließe sich begrifflich aus. Die Unternehmensflurbereinigung sei deshalb als Enteignung zu qualifizieren.

Betrachtete man die Unternehmensflurbereinigung als Enteignung, hätte dies folgende rechtliche Auswirkungen:

- In der Unternehmensflurbereinigung könnten nicht die Belange der Teilnehmer wie in einer Regelflurbereinigung verfolgt werden. Die Flurbereinigungsbehörde dürfte nur die durch das Unternehmen verursachten Schäden für die Landeskultur beseitigen, nicht aber allgemein zur Förderung der Landeskultur eingreifen, um etwa die Agrarstruktur zu verbessern. Solche Maßnahmen könnten nur mit einer ergänzenden Anordnung nach §§ 1, 47 FlurbG durchgeführt werden. Dass eine Kombination der Verfahren möglich ist, zeigt § 88 Nr. 10 FlurbG, der im Rahmen der Unternehmensflurbereinigung nur die vereinfachte Flurbereinigung und die beschleunigte Zusammenlegung ausschließt.
- Selbst wenn der Flächenbedarf des Unternehmens etwa durch freihändigen Ankauf von Flächen gedeckt wäre und deshalb auf Landabzüge verzichtet werden könnte, wäre die (wertgleiche) Abfindung in Land nur eine besondere Form der Enteignungsentschädigung. Der Enteignungscharakter der Unternehmensflurbereinigung bliebe bestehen und ein Wechsel der Verfahrensart wäre nicht möglich.

2.2.5 Unternehmensflurbereinigung zur Verwirklichung privater Unternehmungen

§ 85 BauGB

- (1) Nach diesem Gesetzbuch kann nur enteignet werden, um
 1. entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans ein Grundstück zu nutzen

oder eine solche Nutzung vorzubereiten,

§ 87 Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Enteignung

- (2) Die Enteignung eines Grundstücks zu dem Zweck, es für die bauliche Nutzung vorzubereiten (§ 85 Abs. 1 Nr. 1) oder es der baulichen Nutzung zuzuführen (§ 85 Abs. 1 Nr. 2), darf nur zugunsten der Gemeinde oder eines öffentlichen Bedarfs- oder Erschließungsträgers erfolgen. ...

§ 190 BauGB

- (1) Werden für städtebauliche Maßnahmen land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke in Anspruch genommen, kann auf Antrag der Gemeinde mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 87 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes ein Flurbereinigungsverfahren eingeleitet werden, ...

Mit dem § 190 BauGB kann aus Anlass städtebaulicher Maßnahmen eine Unternehmensflurbereinigung angeordnet werden. Unter dem Begriff „städtebauliche Maßnahmen“ ist dabei zunächst die Bodenordnung gemäß dem Bebauungsplan zu verstehen. Der Begriff könnte jedoch weit ausgelegt werden, als irgendeine Maßnahme, die auf die Entwicklung im bebauten oder zur Bebauung freigegebenen städtischen oder dörflichen Bereich zielt. Damit wäre auch die Errichtung privater Industrieanlagen erfasst, wenn damit eine strukturfördernde Wirkung verbunden ist.

Kann es jedoch zulässig sein, aufgrund des BauGB die Enteignung von Grundstücken zugunsten eines privaten Wirtschaftsunternehmens anzuordnen? Die Frage ist zu bejahen, wenn das Unternehmen in erster Linie darauf ausgerichtet ist, eine dem Gemeinwohl dienende Aufgabe zu erfüllen (vgl. 1.3.3). Schwieriger fällt die Antwort aus, wenn das Unternehmen zwar die Wirtschaftsstruktur einer Region verbessert und Arbeitsplätze schafft, in erster Linie aber seinem privaten Gewinnstre-

* Umlegungen im Rahmen der Flurbereinigung ermöglichen, dass die Ankäufe nicht lagegerecht sein müssen, sondern auch an gänzlich anderem Ort stattfinden können.

** Während es allein der Enteignungsbehörde zusteht, zu entscheiden, welche Grundstücke für die Planung des Unternehmens zu enteignen sind, trifft die Flurbereinigungsbehörde die Entscheidung, welche Grundstücke zum Verfahrensgebiet der Flurbereinigung hinzugezogen werden.

*** Dauerhafte Nachteile sollten aber gerade durch die Unternehmensflurbereinigung weitestgehend vermieden werden.

ben verpflichtet ist. Obendrein darf nach § 87 II BauGB nur zugunsten der Gemeinde enteignet werden, weshalb es fraglich erscheint, ein Privatunternehmen ohne weiteres in den staatlichen Bereich einzuordnen.

Die Frage nach der Zulässigkeit einer solchen Enteignung wurde vom Bundesverfassungsgericht in seinem „Boxberg-Urteil“ (BVerfGE 74, 264) geklärt. Es führt in den Leitsätzen der Entscheidung aus:

1. Das Bundesbaugesetz lässt eine Enteignung mit dem Ziel, Arbeitsplätze zu schaffen und dadurch die regionale Wirtschaftsstruktur zu verbessern, nicht zu.
2. Eine Enteignung zugunsten eines privat rechtlich organisierten Unternehmens ist nicht schon deswegen unzulässig, weil sich der Nutzen für das allgemeine Wohl nicht aus dem Unternehmensgegenstand selbst ergibt, sondern nur mittelbare Folge der Unternehmenstätigkeit ist. Erforderlich ist jedoch nach Art. 14 Abs. 3 Satz 2 GG ein Gesetz, das den nur mittelbar verwirklichten Enteignungszweck deutlich umschreibt, die grundlegenden Enteignungsvoraussetzungen und das Verfahren zu ihrer Ermittlung festlegt sowie Vorkehrungen zur Sicherung des verfolgten Gemeinwohlziels regelt.

Die Entscheidung zeigt, dass auch zugunsten Privater enteignet werden darf, wenn die mittelbaren Folgen des privatnützigen Vorhabens (z.B. Schaffung von Arbeitsplätzen) einen Gemeinwohlbezug aufweisen. Allerdings ist eine Enteignung zu

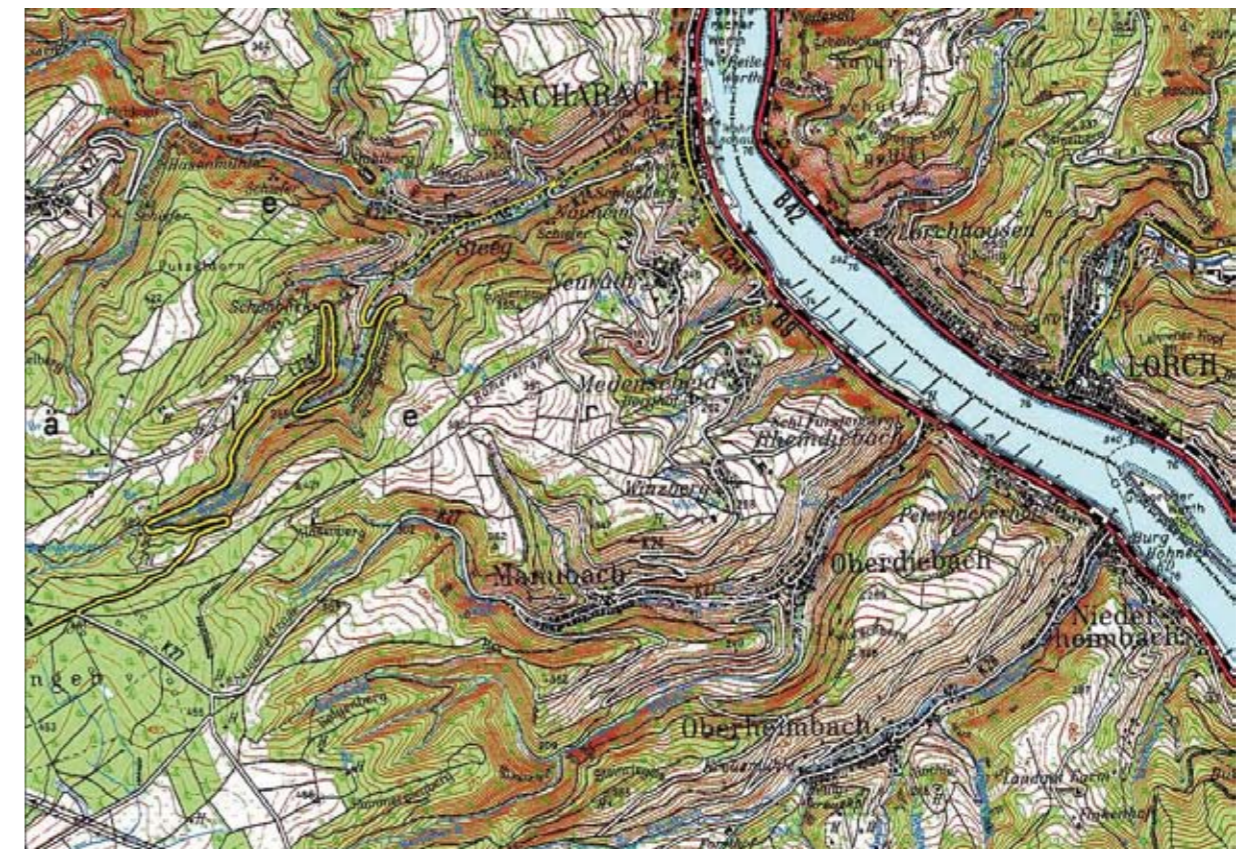
diesem Zwecke nicht nach dem BauGB möglich. Der Gesetzgeber kann solche Enteignungen nur durchführen, wenn er ein besonderes Enteignungsgesetz erlässt, das in besonderer Weise sicherstellt, dass der Enteignungszweck durch den Privaten auch tatsächlich und dauerhaft erreicht und Missbrauch vermieden wird.

3. Quellen

- Deutsches Volksheimstättenwerk: Merkblatt über die Enteignung und Entschädigung nach dem Bundesbaugesetz und dem Städtebauförderungsgesetz, 2. Auflage (1975)
- Hoecht, Herbert: Teststreckenanlage im Rahmen der Unternehmensflurbereinigung in: Recht der Landwirtschaft - Zeitschrift für Landwirtschaftsrecht, S. 281-283 (1986)
- Thomas, Klaus: Enteignung durch Unternehmensflurbereinigung in: Recht der Landwirtschaft - Zeitschrift für Landwirtschaftsrecht, S. 309-311 (1995)
- Seehusen, W./ Schwede, T.: Flurbereinigungsgesetz - Kommentar, 5. Aufl. (1991)
- Battis, U/ C.-W. Otto: Die Enteignung von Grundstücken zur Erweiterung industrieller Produktionsstätten am Beispiel des Werkflugplatz-Enteignungsgesetzes in: Deutsches Verwaltungsblatt, Heft 24, S. 1501-1509 (2004)
- Pieroth, B./ Schlink, B.: Grundrechte - Staatsrecht II, 18. Aufl. (2002)
- www.agrarinfo.rlp.de
- www.gll.niedersachsen.de
- www.landentwicklung.bayern.de/instrumente/uv/

DAS VIERTÄLERPROJEKT

Doris Hadlok und Harald Knebel



Historisch gesehen bezeichnet der Begriff „Viertäl-er“ einen alten Gemeindebund aus dem Mittelalter zwischen den vier Gemeinden Bacharach, Steeg, Manubach und Oberdiebach. Im Rahmen der PU werden diese ursprünglichen Viertäl-erorte durch die drei südlich angrenzenden Orte Nieder- und Oberheimbach und Trechtlingshausen ergänzt. Alle Orte liegen im UNESCO-Welterbegebiet „Oberes Mittelrheintal“.

Ziel dieser Untersuchung ist es, Landnutzungskonzepte zu entwickeln, die dem Erhalt der Attraktivität der Kulturlandschaft dienen und gleichzeitig dem Verlust der traditionellen Weinkulturlandschaft entgegenwirken.



Da die Gestaltung der Kulturlandschaft nur in Zusammenarbeit mit den Bürgern vor Ort gelingen kann, wurde am 19.08.2008 eine Auftaktveranstaltung durchgeführt, mit dem Ziel - im Sinne des „Bottom-up-Prinzips“ - die Einwohner

zur Mitarbeit zu aktivieren. Zu diesem Zeitpunkt waren bereits bei rd. 40 Winzern Betriebsbefragungen durchgeführt worden, die Daten der Weinbaukartei ausgewertet und Besitzstandskarten angelegt.



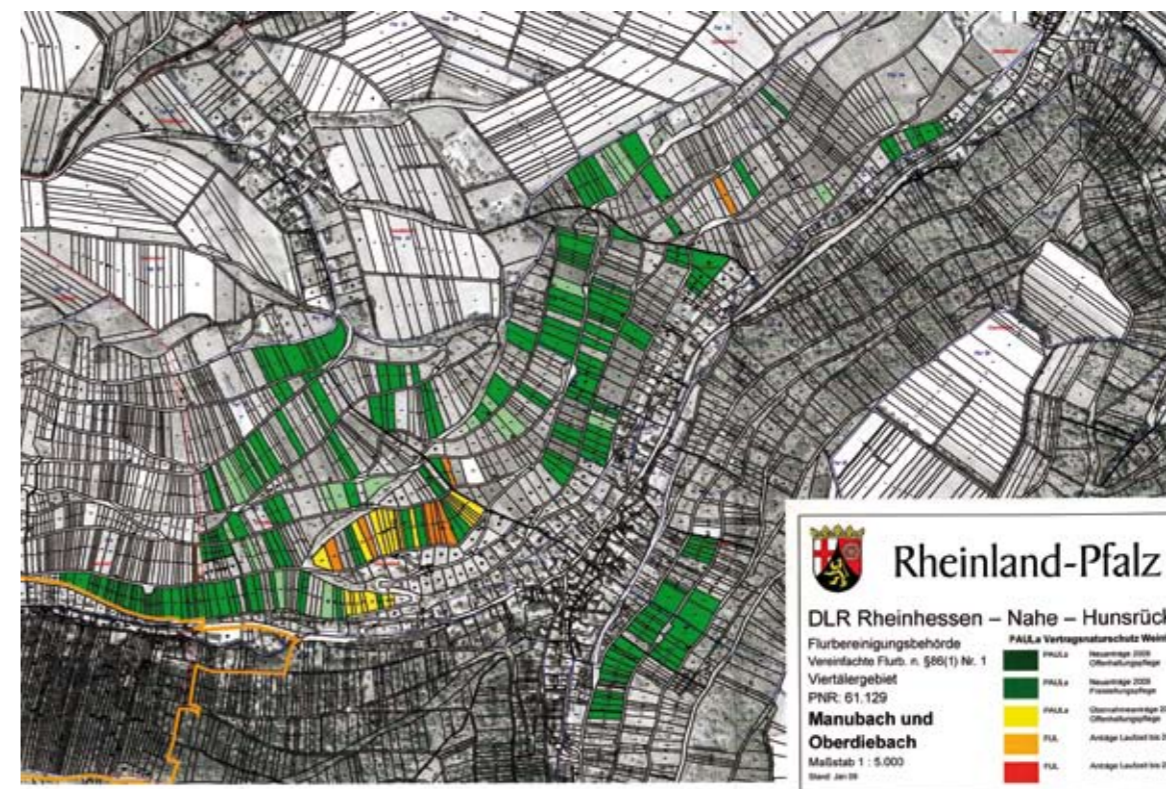
Unmittelbar im Anschluss an die Auftaktveranstaltung wurden 3 Arbeitskreise (jeweils auf die einzelnen Täler bezogen) gegründet, in der die Bürger die Möglichkeit erhielten, ihre Ideen einzubringen und aktiv mitzuwirken. In den ersten Arbeitskreissitzungen wurden rd. 60 Ziel- und Maßnahmenvorschläge für die 4 großen Themenbereiche Offenhaltung, Weinbau, Wald und Tourismus entwickelt, von denen rd. 40 Vorschläge nach Recherche und Machbarkeitsprüfung des



DLR und anschließender Diskussion und Konkretisierung in den zweiten Arbeitskreissitzungen, in die Umsetzungsphase überführt werden sollen.

Exemplarisch werden nachstehend aus den Bereichen Offenhaltung und Weinbau einige Projekte vorgestellt, die bereits zum Zeitpunkt der PU, also vor Anordnung eines Bodenordnungsverfahrens, seitens des DLR moderiert und in die Umsetzungsphase überführt werden.

1. Offenhaltung durch PAULa, Vertragsnaturschutz Weinberg, Freistellungs- und Offenhaltungspflege



Hier war eine Koordination zwischen allen Beteiligten (Ministerien, KV, Biotopbetreuer, Antragsteller) besonders wichtig, da durch die Auflösung des Landschaftspflegeverbandes Alzey im laufenden Antragsverfahren das zentrale Bindeglied zwischen Behörden und Antragstellern wegbrach und auch für dessen Flächen durch andere Bewirtschafter übernommen werden mussten. Zur besseren Übersicht wurde aus allen Flächennachweisen eine Karte erstellt, aus der die FUL- und PAULa- flächen hervorgingen, deren Verträge

Antragsteller bei der Legitimation der Eigentümer und dem Einholen von Pachtverträgen.

Die Offenhaltungspflege erfolgt über Beweidung mit Ziegen oder Schafen und über maschinelle Freistellungsmaßnahmen durch Mulchen. Da es sich bei den Beweidern meist um engagierte Nichtlandwirte handelt, denen die von PAULa bzw. CC zu erfüllenden Anforderungen nicht sehr vertraut sind, wurde am 27.01.2009 eine Informationsveranstaltung durchgeführt, an der Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, der Biotopbetreuer und der zuständige Sachbearbeiter der KV teilnahmen.



noch liefen, bzw. die neu beantragt wurden. Das DLR unterstützte die Gemeinden und potentiellen

Die Bemühungen führten zu einem dazu, dass in diesem Jahr ca. 40 ha Neuanträge bewilligt werden konnten und zum anderen dazu, dass sich ein Winzer eine Mulchraupe angeschafft hat, um Flächen freizustellen und zu pflegen.

2. Offenhaltung durch ein Pilotprojekt „Halboffene Weidehaltung“ in der Weinlage „Bischofshub“ der Gemeinde Oberdiebach

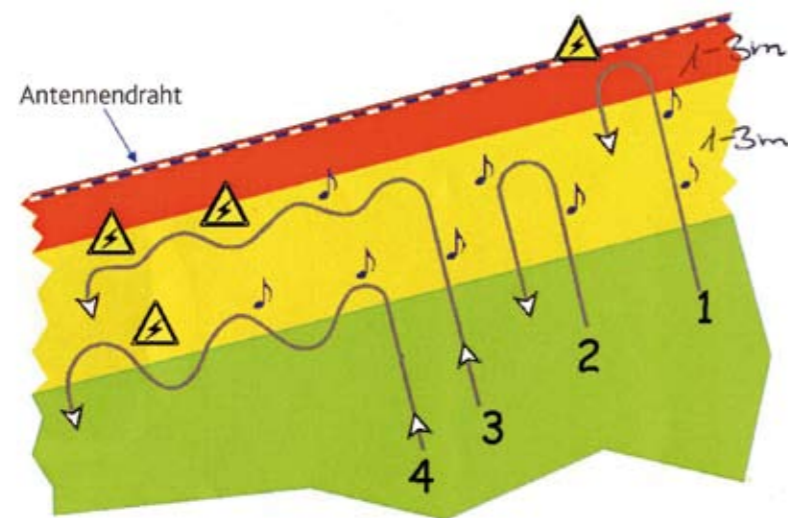
Auf einer Fläche von ca. 30 ha soll die Offenhaltung des weitgehend verbrachten Weinberghanges auf der Gemarkung Oberdiebach durch ein Pilotprojekt des MWVLW durch die GNOR erreicht werden.



Das DLR hat alle betroffenen Eigentümer legitimiert, Musterpachtverträge entworfen und die erforderlichen Nutzungsberechtigungen eingeholt. Die Gemeinde Oberdiebach ist als Generalpächter aufgetreten, wobei anzumerken ist, dass keine Pachtzahlung erfolgt. Gebietsabgrenzung, Führung von Verhandlungen mit Gemeinden, Jagdpächtern, Abstimmung mit Landespflege und Wasserwirtschaft, Gespräche mit Zaunbauunternehmen und Moderation des Projektes bei den Eigentümern führten zu einer hohen Akzeptanz der geplanten Offenhaltungsmaßnahme. Die Realisierung des Projektes soll noch im Sommer 2009 erfolgen.

In diesem Pilotprojekt soll ein neues, virtuelles Zaunsystem der Fa. Lister angewendet werden. Es handelt sich dabei um einen unsichtbaren Zaun, bestehend aus Induktionsschleife, Generator und Halsband mit prozessgesteuerter Impulstechnologie.

Die Skizze zeigt, dass das Tier schon nach kurzer Anlernphase das System akzeptiert und die Schockzone meidet.

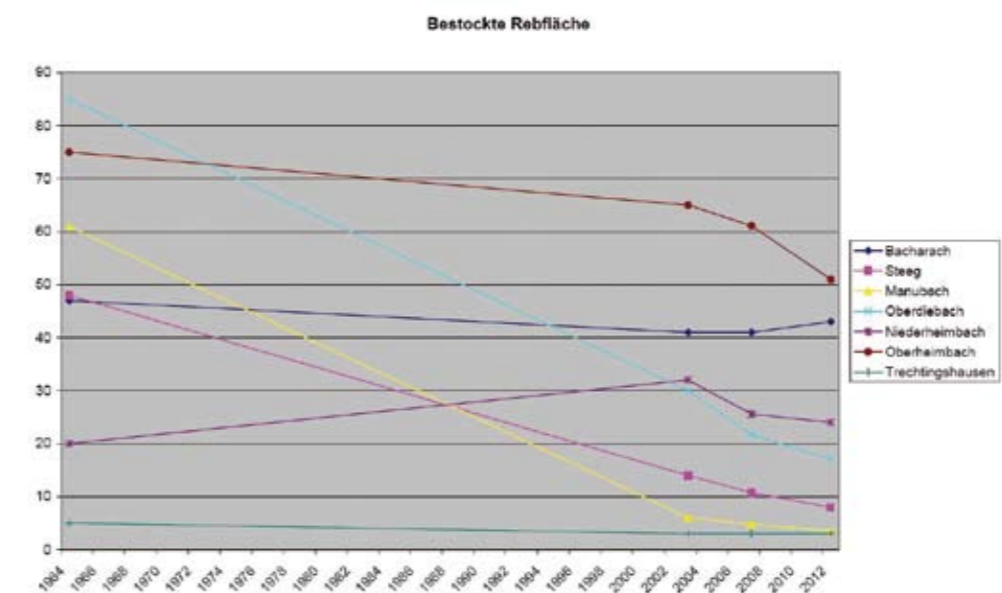


3. Weinbau Marketing



Das vorstehende Foto zeigt Oberdiebach im Jahre 1964 (links) und heute (rechts). Dem Rückgang des Weinbaues folgt nach mehreren Stufen der Brache letztlich Niederwald, wobei die Bracheanteile mit steigender Entfernung vom Rhein größer werden.

Das Viertälergebiet ist mit rd. 250 ha Rebfläche, davon 165 ha bestockt, die größte Weinbauregion am Mittelrhein. Der Weinbau wird in den Seitentälern traditionell überwiegend im Nebenerwerb betrieben und ist seit Jahren stark rückläufig. In einzelnen Orten, z.B. Manubach beträgt der Rückgang der bestockten Rebfläche seit 1964 rd. 90 %, im Schnitt der Viertälergemeinden rd. 50 %.



Nach dem Einbruch beim Fasswein für die Sektbereitung fehlen für die Fasswein produzierenden Betriebe Vermarktungsalternativen.

Im Rahmen der PU wurde von Herrn Wechsler vom Kompetenzzentrum für Weinmarketing im DLR R-N-H, Standort Oppenheim, ein Marketingkonzept für die Fassweinvermarktung entwickelt. Schlagwörter der Strategie sind:

- Qualitätsmanagement beginnend im Weinberg
- Zentrale Erfassung bei großen Winzern
- Kooperationen mit Vermarktern überregional
- Qualitätsführerschaft und Besetzung von Nischen
- Konzeption für gesamten Mittelrhein, nicht nur für Viertälergebiet.

4. Weinbau Querterrassen

Nachdem ein Winzer in Niederheimbach sich bereit erklärte, einen brach liegenden Hang im Falle der Anlage von Querterrassen wieder in die Bewirtschaftung zu nehmen, erfolgte im in Frage kommenden Bereich eine örtliche Erkundung. Daraufhin wurden in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Geologie und Bergbau Probeschürfungen durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass wegen fehlender Hangstabilität bzw. ungünstig talwärts einfallender Schieferungsfuge, die Anlage von Querterrassen nicht möglich ist.

5. Weinbau Moderation einer Tauschbörse

Auf der Basis der Weinbaukartei und der angelegten Besitzstandskarten wurde im Rahmen einer Fragebogenaktion bei 80 aktiven Winzern eine Tauschmoderation mit dem Ziel der schnelleren, einfachen Flächenarrondierung durchgeführt. Der Prozess ist noch nicht abgeschlossen, jedoch ist erkennbar, dass es wenige Schnittmengen zwischen Abgabebereitschaft von Flächen und Übernahmebereitschaft gibt. In drei Fällen konnten freiwillige Landtauschverfahren angeordnet werden, die zwischenzeitlich durchgeführt sind.

Ausblick



Quelle: www.rheinsteig.de/fileadmin/Bildgalerie/24Rheinsteig bei Kaub

Weitere Projekte in Bearbeitung:

1. Aufbau eines Netzwerkes für Beweider

Es hat eine erste Sitzung mit den Beweidern stattgefunden. Die Teilnahme war rege. Neben der Information, die vermittelt wurde, kam es auch schon zu ersten Kontakten unter den Beweidern. So wurden z.B. schon die Ziegenböcke zwischen Tierhaltern im Heimachtal und Bacharach-Steeg getauscht.

2. Touristisches Konzept

Rund 20 Vorschläge aus den Arbeitskreisen betreffen den Tourismus. Hier wurde eine Konzeptstudie zur „touristischen Profilierung und Inszenierung der Wein- und Kulturlandschaft Viertälergebiet Mittelrhein“ in Auftrag gegeben. Der inzwischen vorliegende Entwurf mit Stärken-Schwächen-Chancen- und Risikoanalyse zeigt konkrete Möglichkeiten und Handlungsfelder auf, die jetzt zusammen mit den Gemeinden und dem örtlichen Tourismusbüro in die Projektphase überführt werden sollen.

3. Wald

In den Gemeinden Manubach und Oberdiebach gibt es insgesamt 742 ha Wald, davon rd.

360 ha Gemeindewald. Vielfach sind die Privatwaldbereiche nicht genutzt und nicht ausreichend erschlossen. Über eine Fragebogenaktion in Zusammenarbeit mit der Forstverwaltung werden alle Waldbesitzer ab 0,4 ha Eigentum zu Stellenwert, Nutzung, Nutzungsabsichten und Bewirtschaftungsmodellen befragt. Die Fragebogenaktion ist gestartet, bis Mitte Juni soll die Auswertung erfolgt sein.

4. Prüfung Dorfflurbereinigung/-moderation Niederheimbach

Hier sind noch keine Maßnahmen erfolgt.

Nach dem aktuellen Stand der BO bedürfen viele der angestrebten Projekte einer Bodenordnung. Mit Ausnahme von Trechtingshausen wünschen auch alle beteiligten Gemeinden die Anordnung eines Bodenordnungsverfahrens. Es wird vorgeschlagen, das Viertälergebiet insgesamt als ein Verfahren anzuordnen und abschnittsweise in den Weinbergs-Offenhaltungsbereichen bzw. dem Wald zu bearbeiten. So kann in überschaubaren Projekten ein zügiger Erfolg erzielt und gleichzeitig bei den gemarkungsübergreifenden Tourismusmaßnahmen das Flächenmanagement gezielter gesteuert werden.

VEREINFACHTES FLURBEREINIGUNGSVERFAHREN „KAUB-GUTENFELS“

Rainer Bitzer, Simmern



Mit dem Kulturlandschaftsprojekt Kaub-Gutenfels möchten wir das weltbekannte Kauber Postkartenpanorama mit seinem Dreiklang aus Burg, Weinberg und Rhein erhalten.

Das vereinfachte Flurbereinungsverfahren Kaub-Gutenfels mit einer Größe von ca. 26 ha liegt im Rhein-Lahn-Kreis an der Südspitze der Verbandsgemeinde Loreley und wird dem UNESCO Welterbegebiet „Oberes Mittelrheintal“ zugeordnet. Es umfasst die Bereiche des unmittelbaren Hanges oberhalb der Stadt Kaub und schließt im Westen die Weinlage „Burg Gutenfels“ mit ein. Im Norden wurden die Lagen „Am Schloß“ und „Herrenberg“ auf der Kauber Platte mit einbezogen, um landespflegerische Ausgleichsverpflichtungen der DB Netz AG in Zusammenhang mit den aktuellen Hangsicherungsmaßnahmen für die Bahntrasse im Mittelrheintal umzusetzen.



Das vereinfachte Flurbereinungsverfahren Kaub-Gutenfels wurde am 10. Juni 2005 durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Rheinhesen-Nahe-Hunsrück angeordnet.

Hauptziel des Verfahrens ist die nachhaltige Reaktivierung des Steillagenweinbaus in der einzigartigen Lage unterhalb der Burg Gutenfels durch Erschließungs- und Mauersanierungsmaßnahmen, durch Flächenmanagement und Wildschutz. Voraussetzung für die Wiederbepflanzung des Weinbergs und somit für das ganze Flurbereinungsverfahren ist der langfristige Pachtvertrag zwischen vier Kauber Winzern und den Burgeigentümern. Aufgrund eines Eigentümerwechsels der Burg Gutenfels wurde der Pachtvertrag erst am 27. Juli 2007 unterzeichnet.

Gegen die Anordnung des Flurbereinungsverfahrens

wurden 2 Widersprüche eingelegt, wobei sich diese hauptsächlich gegen die Durchquerung des Rutschgebietes Kalkgrube (Bergrutsch von 1876, 25 Tote) richteten, die zur Erschließung des Weinberges mittels eines Weges in Erdbauweise notwendig ist. Diese Widersprüche sind im Juni 2006 und Oktober 2006 ausgeräumt worden.

Zur Absicherung der Unterlieger entlang der neu geplanten Wegetrasse gegen evtl. entstehende Schäden an ihren Häusern und Einfriedungen erfolgte Anfang 2006 eine Beweissicherung. Im gleichen Zeitraum wurde die Wegetrasse freigestellt. Für die weitere Planung erfolgte eine Geländeaufnahme der Wegetrasse und des Weinberges. Alle Baumaßnahmen in dem durch früheren Schieferbergbau geprägten Verfahrensgebiet erfolgten in enger Abstimmung mit dem Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB).

Die Einleitung und der Abschluss der Wertermittlung sowie die Bewertung selbst wurden in diesem Flurbereinungsverfahren in einen Termin zusammengefasst (24.08.2006). Der Planwunschtermin erfolgte im Dezember 2007.

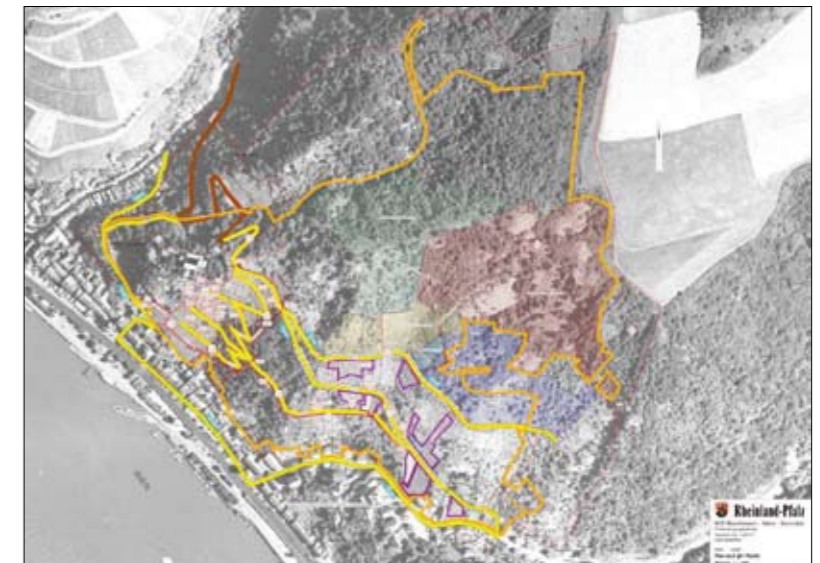
Die Maßnahmen zur Agrarstrukturverbesserung liegen im Projekt Kaub überwiegend in der Reaktivierung der Weinbaulage Burg Gutenfels. Hierzu ist eine sinnvolle Erschließung von zentraler Bedeutung. Das neu geplante Wegenetz beinhaltet neben dem Haupterschließungsweg auch Fahrspurwege für handgeführte Maschinen zwischen der Burg und der Ortslage sowie die Sanierung von Trockenmauern.

In den Plan nach § 41 FlurbG wurden weiterhin die Ausgleichsverpflichtung der DB Netz AG (Sanierung von Trockenmauern) sowie die Ausgleichsfläche der Stadt Kaub für den neuen Sicherungszaun oberhalb des Stadtrandes aufgenommen. Auch wurde die betroffene Passage des Rheinsteigs als neu auszuweisender öffentlicher Weg mit aufgenommen.

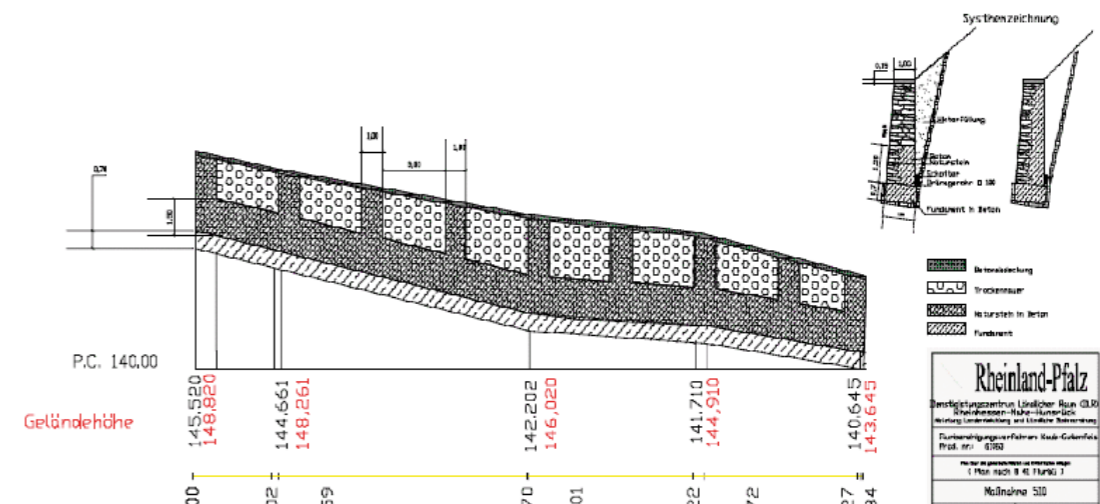
Eine Abstimmung mit Maßnahmen, die aus dem Förderprogramm Städtebauliche Erneuerung -

Teilprogramm Strukturprogramm – gefördert werden, war hier äußerst wichtig.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde der Wege- und Gewässerplan der Aufsichts- und Dienstleistungsdirection Anfang November 2007 vorgelegt, mit der Bitte um Feststellung bei gleichzeitiger Genehmigung des Finanzierungsplanes. Für die auszuschreibenden Maßnahmen sowie den Haupterschließungsweg wurde Ende November 2007 eine Ausnahmegenehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt. Somit konnte Mitte Januar mit den Baumaßnahmen begonnen und Verzögerungen durch die Ausschreibung vermieden werden.



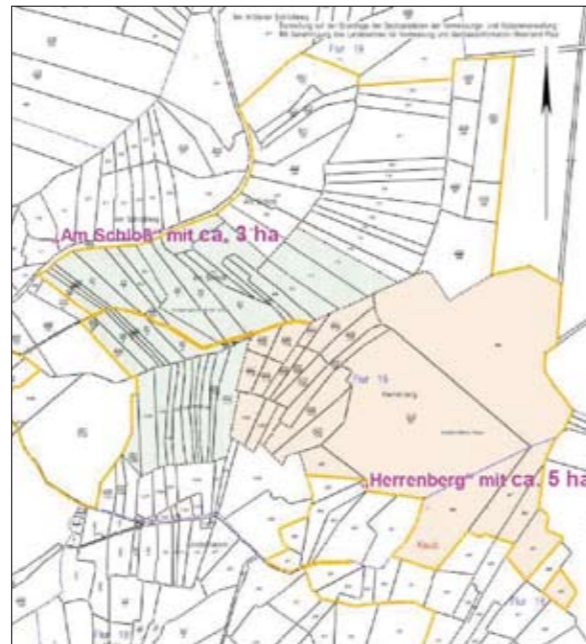
Beide Ausgleiche in einem Bauwerk !



Der Ausgleichsverpflichtung „Sanierung von Trockenmauern“ der DB Netz AG ist die Maßnahme 510 zugeordnet. Es handelt sich hier um eine über 32 m lange und bis zu 4 m hohen Mauer unterhalb der Burg Gutenfels. In dieser einen Maßnahme sind die Ausgleichsverpflichtungen von 120 m³ für das Landschaftsbild und 50 m³ für die Ökologie zusammengefasst worden. Dies gelang durch die Bildung von Trockenmauerfeldern in der Schwerlastmauer.

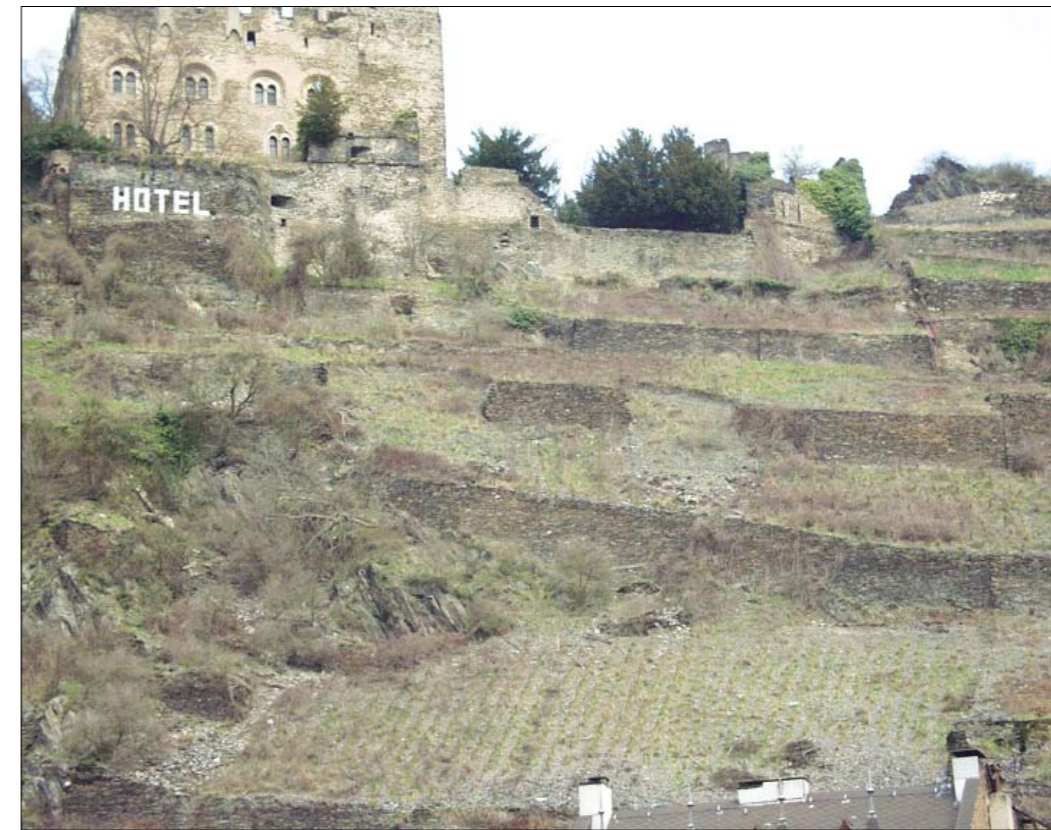
Weiterhin werden im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens der DB Netz AG Flächen für ihre landespflegerische Ausgleichsverpflichtung bereitgestellt. Es handelt sich hierbei um Kompensationsflächen (A/E2) in der Lage „Am Schloß“ mit ca. 3 ha und Kohärenzflächen Felsen (KO2) in der Lage „Herrenberg“ mit ca. 5 ha. Die Ausgleichsverpflichtung besteht in der Freistellung und Entwicklung von Halbtrockenrasen, deren anschließender Pflege und der Freistellung von Steinschutthalden. Die Maßnahmen erstrecken sich auf einen Zeitraum von insgesamt 30 Jahren.

Im Zuge der Bearbeitung wurden der DB Netz AG zusätzliche Ausgleichsflächen mit einer Gesamtgröße von über 2 ha bereitgestellt, weitere 1,3 ha sind in der Planung.



Der Zeitungsartikel des Kölner Stadt-Anzeiger vom 5. Febr. 2008 zeigt den Bekanntheitsgrad und die touristische Bedeutung von Kaub.







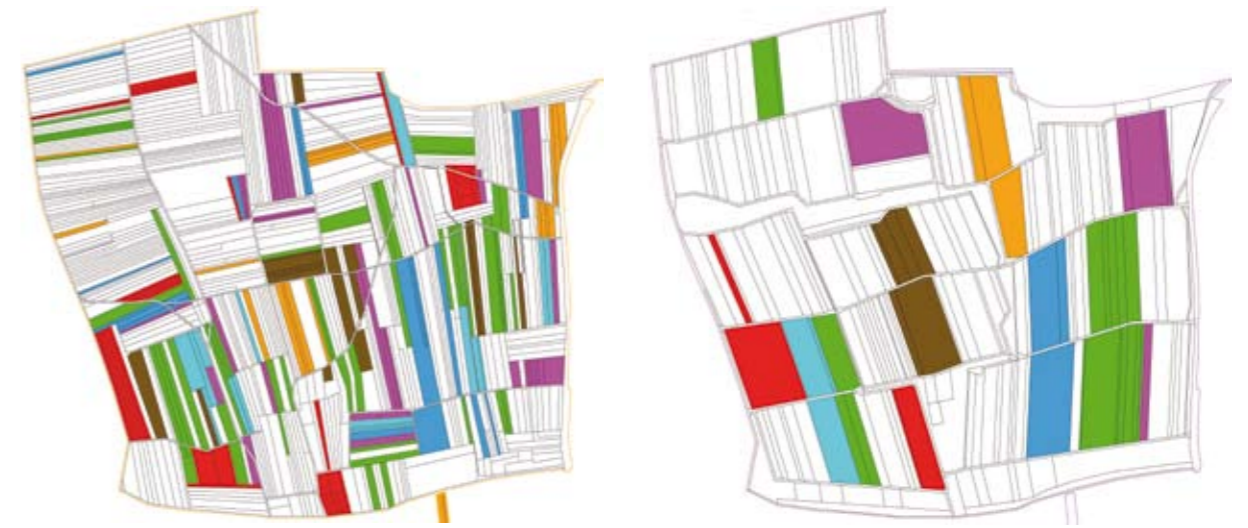
Eindrücke von den Ausmaßen im Vereinfachten Flurbereinungsverfahren „Kaub-Gutenfels“.



FLURBEREINIGUNG FREINSHEIM IV

Gerd Gottschalk

Das Verfahren Freinsheim IV ist das 2. Verfahren des aktuellen Aufbauplanes und mit 104 ha und rd. 50 Bewirtschaftern ein relativ großes Weinbergungsverfahren.



Altes Gebiet

Neues Gebiet

Die Mängel im alten Bestand:

- Unzureichende Flurstücksstruktur in Form und Größe
- Kein geregelter Wasserabfluss
- Wege nach Starkregenereignissen stark erodiert
- Erhebliche jährliche Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten

Die Schwerpunkte der Planung nach §41 FlurbG lagen daher darin:

- durch die Neuanlage von Gräben und Rückhaltebecken einen schadlosen Wasserabfluss zu gewährleisten
- die Wegeerschließung zu optimieren; die befestigten Wege überwiegend wasserführend zu gestalten.
- den Belangen der Landespflege Rechnung zu tragen, indem die Ausgleichsverpflichtung der TG und das Engagement des LBM, des Landkreises und der Gemeinde zu einem vernetzten Biotopsystem kombiniert wurde.



Ergebnis des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens „Kaub-Gutenfels“ nach Fertigstellung der Mauern und Pflanzung der neuen Rebstöcke in den Weinbauterrassen.



Verfahrensbearbeitung:

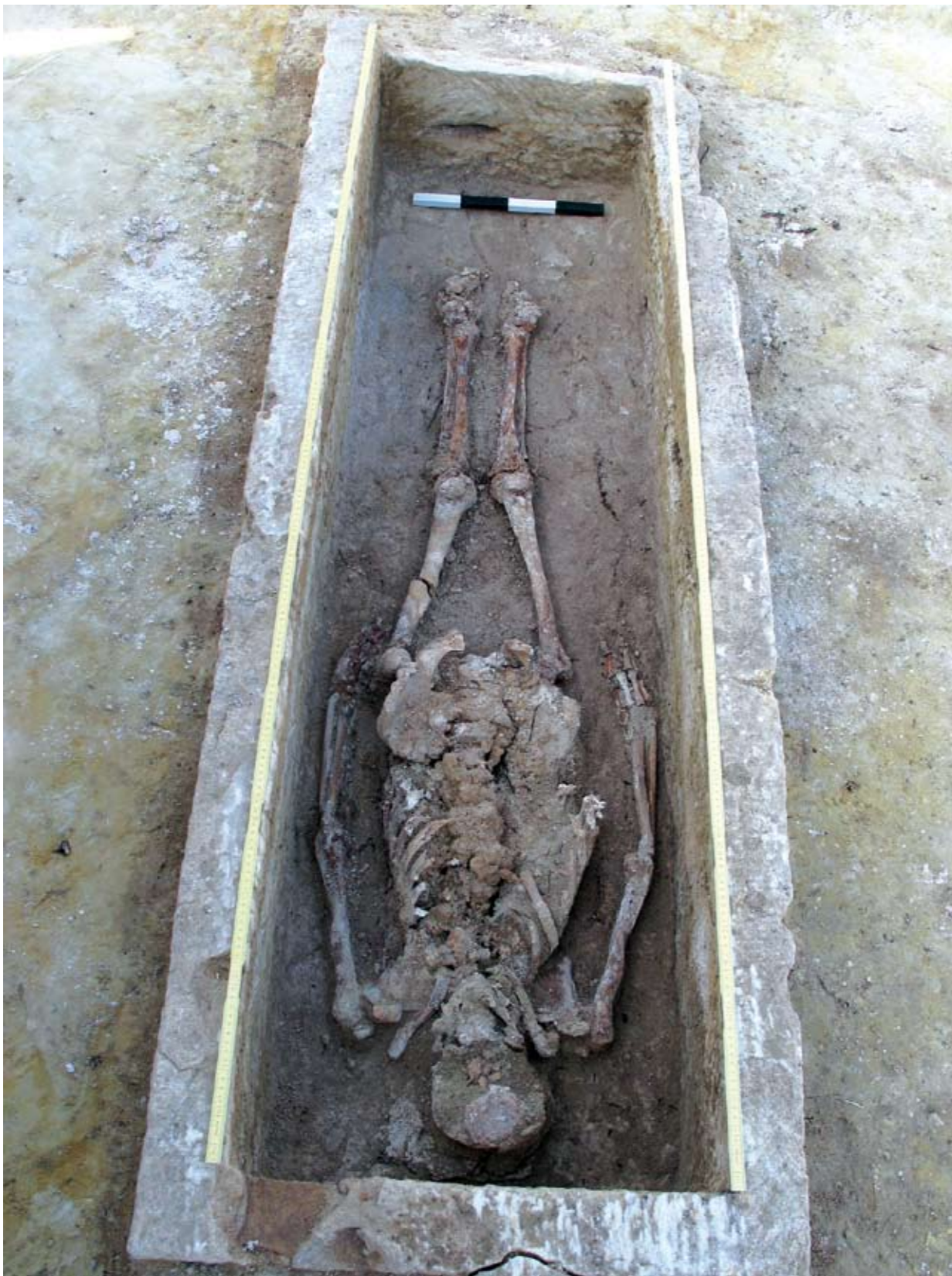
- Anordnung 2003
- Rodung der Rebflächen 2005
- Besitzeinweisung 2007
- Planvorlage 2008
- Grundbuch/
Katasterberichtigung 2008

Die nachfolgenden Bilder auf den Seiten 66-68 dokumentieren mehrere bemerkenswerte Funde in der Flurbereinigung Freinheim IV bei Bauarbeiten angeschnittener Grabstellen. Die tönernen und gläsernen Amphoren sind Grabbeigaben des nachfolgend dokumentierten bemerkenswerten Grabes.

Erfolg für die Landwirtschaft:

- in einem Weinbergungsverfahren wurde erstmals eine durchschnittliche Besitzstücksgröße > 1 ha erreicht
- alle Flächen wurden bereits bestockt (70% Weißwein, 30% Rotwein)





In der oberen Abbildung ist die Wegenetzplanung (Planung nach §41 FlurbG) dargestellt. Die untere Abbildung zeigt die geplanten Vernetzungsstrukturen im Verfahrensgebiet.



BIOLOGISCHE VIELFALT UND BODENORDNUNG

-Neue Impulse für die Wiederbelebung des Obstanbaues in Filsen-

Frank Böwngloh, Montabaur

Obstanbau und biologische Vielfalt im Welterbe „Oberes Mittelrheintal“

Das Obere Mittelrheintal nimmt als einzigartige Kulturlandschaft eine herausragende Stellung unter den deutschen Landschaftsräumen ein. Die besondere Bedeutung der Region sowohl in Bezug auf die vorhandenen Lebensraumtypen als auch auf die Jahrtausende alte Kulturgeschichte wird in der Anerkennung des Oberen Mittelrheintals als UNESCO-Welterbe deutlich, ein Status, den es im Jahr 2002 als erste deutsche Kulturlandschaft verliehen bekam.

Diese kleinstrukturierte Landschaft ist sowohl aus ökologischen, als auch aus ästhetischen und kulturhistorischen Gesichtspunkten einzigartig und besitzt einen hohen Freizeit- und Erholungswert. Prägende Elemente des Landschaftsbildes sind die Obstwiesen, deren Bedeutung gerade bei der Obstblüte im Frühjahr offensichtlich wird. Der Obstanbau und insbesondere der Steinobstanbau besitzt hier seit Beginn des 19. Jahrhunderts eine wirtschaftliche Bedeutung (Abb. 1). Begründet durch die lange Anbautradition und die klimatisch begünstigte Lage entstand in der Region eine einmalige Obstarten- und Sortenvielfalt.

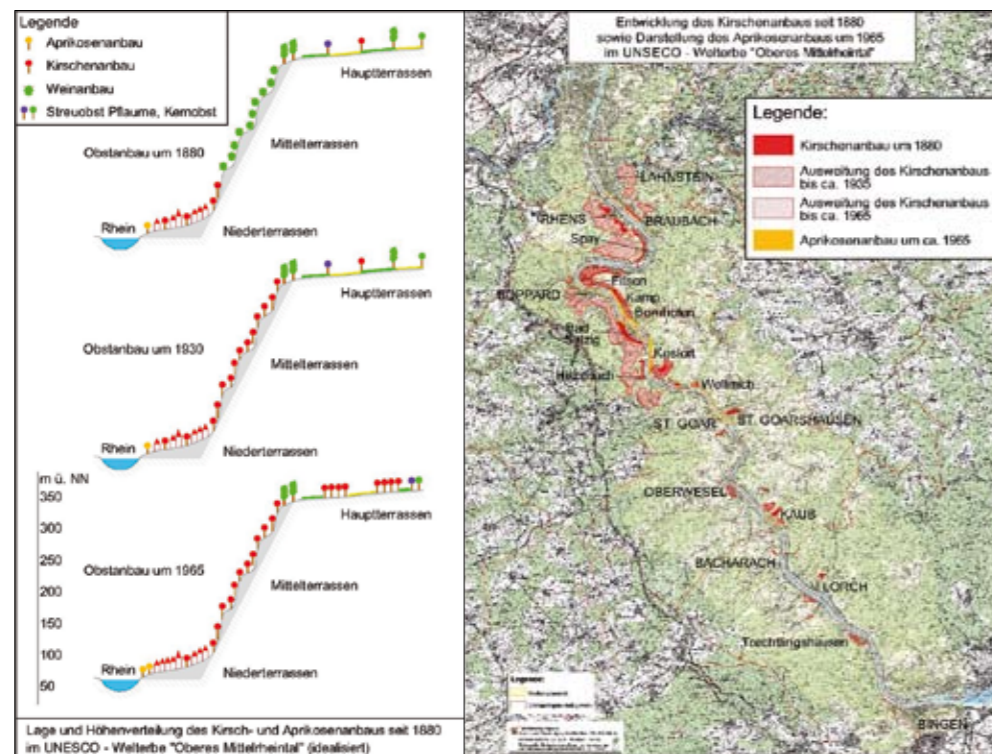


Abb.1: Traditionelle Obstanbaugebiete im Welterbe Oberes Mittelrheintal

Diese Sortenvielfalt ist jedoch aktuell akut bedroht. Durch die Aufgabe der Bewirtschaftung seit Mitte der 1960er Jahre ist der größte Teil der ehemaligen Obstanlagen schon seit langem brachgefallen, z. T. stark verbuscht und kaum noch zugänglich. Aufgrund von mangelnder Pflege und Schnitt ist der überwiegende Teil dieser Bäume in sehr schlechtem Zustand, viele Bäume sind abgängig, bereits abgestorben oder gerodet. Mit den alten Bäumen gehen auch die alten Obstsorten verloren. Viele der alten Obstanbauer sind längst im Rentenalter oder schon verstorben. So ist die genetische Vielfalt des Steinobstes am Mittelrhein sowohl durch die Bedrohung der Bäume selbst als auch durch den Verlust des traditionellen Wissens über die alten Sorten bedroht. Dieses einzigartige Kulturgut ist jedoch in hohem Maße schutz- und erhaltenswürdig. Die Steinobstvielfalt ist ein wichtiger Bestandteil der Gesamtwertigkeit des UNESCO-Welterbes und trägt zur „Einmaligkeit“ dieser einzigartigen Kulturlandschaft bei.

Die Bedrohung der Kulturlandschaften sowie der hier existierenden pflanzen- und tiergenetischen Ressourcen ist auch auf nationaler Ebene erkannt und von der Bundesregierung sind entsprechende Strategie- und Maßnahmenkonzepte entwickelt worden, um dem Ressourcenschwund entgegenzuwirken. So wurde vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) ein Nationales Strategiepapier zur Erhaltung der Agrobiodiversität herausgegeben (BMELV 2007). Zur Umsetzung der dort formulierten Ziele ist ein Nationales Fachprogramm zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Kulturpflanzen ins Leben gerufen worden (BMELV 2008), das in seinem aktuellen Entwurf als zentrale Ziele formuliert die Vielfalt der wild wachsenden und der kultivierten pflanzengenetischen Ressourcen langfristig in wissenschaftlich abgesicherter und kosteneffizienter Weise in-situ und ex-situ zu erhalten, durch geeignete Maßnahmen, u. a. durch Charakterisierung, Evaluierung, Dokumentation und züchterische Erschließung verstärkt nutzbar zu machen sowie vermehrt nachhaltig wirtschaftlich zu nutzen.

Konzeption zur Wiedereinführung alter Steinobstsorten

Um das Potential der steinobstgenetischen Ressourcen im Oberen Mittelrheintal abzuschätzen und eine Konzeption zu deren Schutz zu entwickeln, hat das DLR Westerwald-Osteifel im Jahr 2008 eine Vorstudie zur genetischen Ressourcensicherung von Steinobst im UNESCO-Welterbe „Oberes Mittelrheintal“ in Auftrag gegeben. In dieser Studie wurde die historische Entwicklung des Steinobstanbaus dargestellt, das Wissen über das historisch vorhandene Sortenspektrum zusammengetragen und die Bedeutung der Steinobstvorkommen im Welterbe „Oberes Mittelrheintal“ bewertet. Aufbauend auf diese Erkenntnisse wurde ein langfristig angelegtes Gesamtkonzept entwickelt, das konkrete Maßnahmen zur Sicherung des noch vorhandenen genetischen Potentials, zum Erhalt der vorhandenen Streuobstbestände und der Sortenwiedereinführung in die Landschaft mit Vorschlägen zum Aufbau neuer Vermarktungsideen und -strukturen sowie tourismuswirksamer Maßnahmen und Aktivitäten verbindet. Die Studie wird fachlich und rheinübergreifend durch die AG Mittelrheinkirsche begleitet. Die Arbeitsgruppe wurde auf Initiative der Dienstleistungszentren Ländlicher Raum (DLR) Westerwald-Osteifel und Rhein-Nahe-Hunsrück, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) und des Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (MUFV) im Frühjahr 2008 gegründet. Sie setzt sich heute neben Vertretern der Verwaltungsgremien des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) und des MUFV bis zur kommunalen Ebene auch aus Mitgliedern des Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal einschließlich hessischer Verwaltungsebenen, Obstanbauern und Gastronomen zusammen.

Die Ergebnisse dieser Vorstudie (BRAUN-LÜLLEMANN 2009) zeigen, dass das Obere Mittelrheintal ein bundesweit außergewöhnlich hohes Potential steinobstgenetischer Ressourcen aufweist, sowohl hinsichtlich des Artenspektrums, das auch anspruchsvolle, wärmeliebende Arten wie Apriko-

sen und Pfirsiche beinhaltet, als auch hinsichtlich der zu erwartenden großen Sortenanzahl, insbesondere bei den Süßkirschen. Hier sind mit über 100 Süßkirschensorten ca. ¼ des bundesdeutschen historischen Sortenspektrums zu erwarten. Außergewöhnlich und einzigartig dürfte auch die große Anzahl von 25-30 zu erwartender Lokal-/Regionalsorten sein, die oftmals im Anbaubereich selbst entstanden sind. Beispielhaft sind Sortennamen mit Bezug zu Orts- und Familiennamen zu nennen, wie z.B. Perle von Filzen, Lahnsteiner, Bopparder Krächer, Chriskindscher, Bachs Nikeläse, Nahlschmieds und Geldklose. Diese in ihrer Verbreitung oft nur auf eine Region beschränkten Sorten sind an die klimatischen und standörtlichen Verhältnisse besonders angepasst und als einzigartiges Kulturgut zu betrachten. Aufgrund ihrer meist sehr guten Geschmacks- und Baumgesundheitsqualitäten stellen sie ein wertvolles Potential für zukünftige Nutzungen (Früchte bzw.

Fruchtprodukte sowie landschaftspflegerischer Einsatz) sowie als Genpool für neue Züchtungen dar.

Auf Grundlage der in der Vorstudie vorgeschlagenen Konzeption und der dort dargestellten Möglichkeiten der Bodenordnung wird die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen bereits im Jahr 2009 begonnen. Es ist geplant in den kommenden Jahren die ersten alten Steinobstsorten verfügbar zu haben und diesen methodischen Impuls zur Wiederbelebung des Obstanbaus in die Bodenordnungsverfahren der Region ausstrahlen zu lassen. Die Durchführung der Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ in den einzelnen Bodenordnungsverfahren soll zur Wiedereinführung der alten Sorten eine zentrale Rolle übernehmen. Die Komplexität einer Inwertsetzung der Steinobstbestände zeigt Abbildung 2.

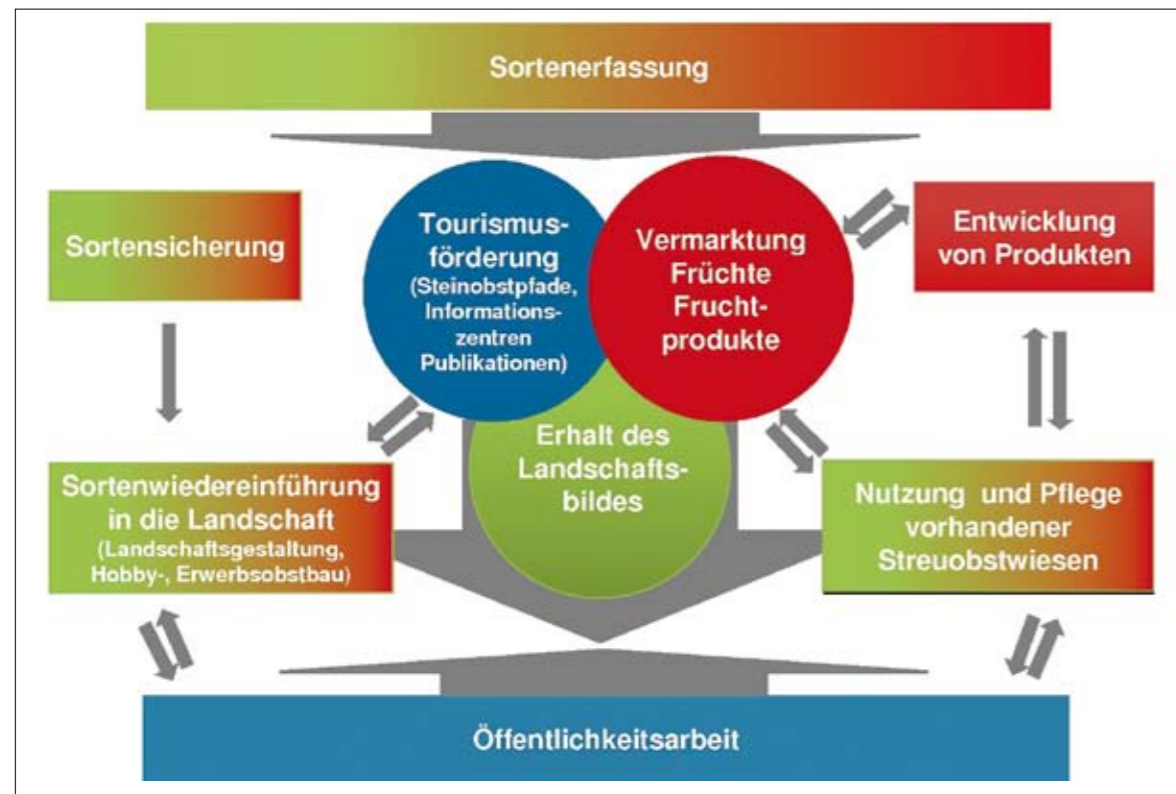


Abb. 2: Inwertsetzung der Steinobstbestände

Modellprojekt Filzen

Derzeit werden in den Dienstleistungszentren Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel und Rheinhessen-Nahe-Hunsrück 21 Bodenordnungsverfahren mit einer Fläche von ca. 900 ha im Bereich des Welterbes bearbeitet oder vorbereitet, die sich zentral mit dem Flächenmanagement zur Unterstützung der wirtschaftlichen, gemeindlichen, infrastrukturellen und touristischen Entwicklung befassen (Abb. 3).

sind zu über 60 % brachgefallen. Die letzten fünf „alten“ Obstanbauer im Bereich des Welterbes Oberes Mittelrheintal arbeiten in Filzen überwiegend als Direktvermarkter in einem sehr zersplitterten Eigentums- und Pachtflächenmosaik mit fast flächendeckenden Bewirtschaftsaufgaben aus dem Naturschutz und der Wasserwirtschaft. Ohne die Einleitung des Bodenordnungsverfahrens würde wahrscheinlich der Obstanbau spätestens in 10 Jahren vollständig verschwunden sein. Das Aufzeigen neuer Konzepte und Ideen zur Nutzung

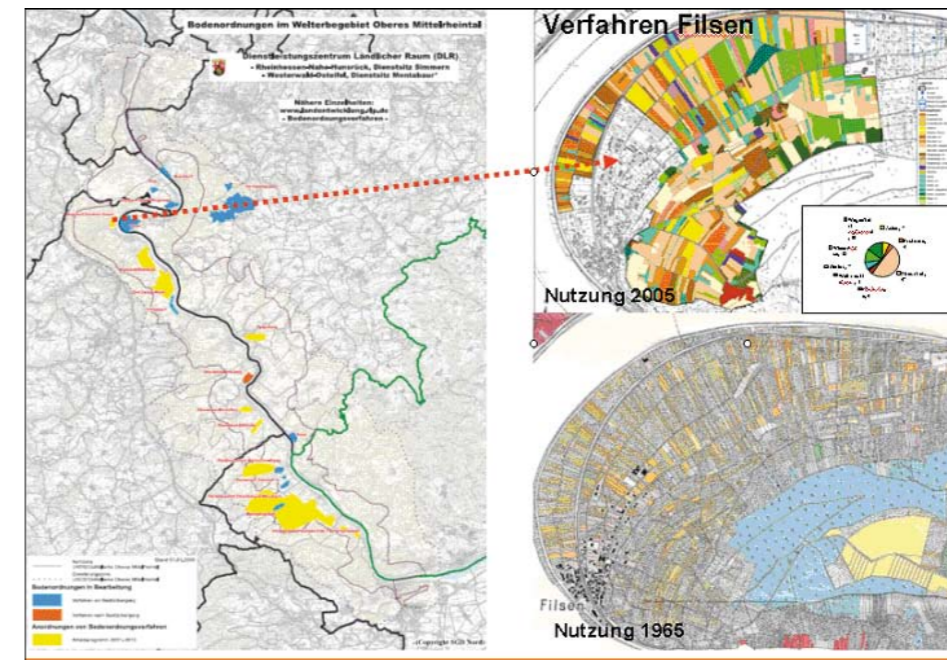


Abb. 3: Bodenordnungsverfahren im Bereich des Welterbes Oberes Mittelrheintal

In Bezug auf die Wiederbelebung des Obstanbaus im Oberen Mittelrheintal ist das im Jahr 2008 vom DLR Westerwald-Osteifel eingeleitete vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Filzen in der VG Braubach von besonderer Bedeutung. Aufgrund der wärmebegünstigten Lage verfügt Filzen über eine lange Tradition im Steinobstanbau, die sich in den ausgedehnten noch vorhandenen Streuobstbeständen widerspiegelt. Diese für den Tourismus außerordentlich bedeutsamen, landschaftsbildprägenden Bestände sind in den letzten Jahrzehnten aber stark im Rückgang begriffen. Die Streuobstanlagen im Rheinbogen Filzen-Osterspei

des vorhandenen Potentials an Steinobst und die Neuordnung der Eigentums- und Pachtverhältnisse ist daher von besonderer Wichtigkeit.

Eine besondere Herausforderung für die Bodenordnung wird die Vermittlerfunktion zwischen den Interessen der vielen beteiligten Eigentümer, Kleingartenbesitzern, Obstanbauern, der Gemeinde und den zuständigen Genehmigungsbehörden darstellen. Für die Entwicklung von tragbaren zukunftsfähigen Nutzungsperspektiven in Filzen sind wertvolle Transferleistungen von aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen, administrativen

Vorstellungen und innovativen Vergleichsprojekten unter Beachtung des bottom-up Prinzips in das Verfahren hineinzutragen. Die Idee und das Engagement muß von der örtlichen Bevölkerung getragen werden.

Ein erster Workshop mit den örtlichen Akteuren in Filsen und Osterspei hatte es bereits 2006 im Rahmen einer Auftragsvergabe zur Erarbeitung von Nutzungsvarianten gegeben (KÜBLER 2006). Sie war die Grundlage für die spätere Projektuntersuchung im Jahre 2008 und mündete in der Einleitung des Bodenordnungsverfahrens Filsen. Die aktuell in Filsen durch Veranstaltungen seitens des DLR mitbegründete Motivation neue Wege zu gehen, soll weiter geführt werden (Abb.4). Die AG Mittelrheinkirsche als fachliches Diskussionsforum und die Untersuchungen von Frau Dr. Braun-Lüllemann als Kirschexpertin leisten eine grundlegende Arbeit zur Wiederbelebung des Obstanbaus in Filsen. Zur Diskussion stehen u.a. ein Sortimentsgarten zur Sortensicherung,

touristische Attraktionen im Zusammenhang mit dem Rheinsteig, dorfgemeinschaftliche Anlagen, die Direktvermarktung von weiteren Nischenprodukten, eine Genossenschaftsform oder ein Hofladen. Ein besonderes Interesse liegt in der Vermittlung von Ideen für neue Produktlinien für die vielen alten Steinobstsorten, da sie meistens nicht für den Frischverzehr vermarktet werden können. Die Weiterverarbeitung und Veredelung zu wertvollen Trockenfrüchten und die Versaftung bzw. Verarbeitung zu sortenreinen Likören und Bränden soll weiterverfolgt werden.

Daher soll in Filsen ein Leuchtturmprojekt initiiert werden, das als Modell und Keimzelle für das gesamte UNESCO-Welterbe dienen kann. Bei erfolgreicher Durchführung der geplanten Maßnahmen kann das Projekt als Beispiel für andere Gemeinden dienen und so eine Vorreiterrolle in der Inwertsetzung und Nutzbarmachung der biologischen Vielfalt am Beispiel des Obstanbaus einnehmen.



Abb.4: Transferleistungen von innovativen Vergleichsprojekten trägt erste Früchte

HIRZENACH RHEINFRONT

Georg Bermes, DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Simmern

Vorgeschichte und Anordnung

Das Verfahrensgebiet befindet sich ca. 20 km südlich von Koblenz an der viel befahrenen linksrheinischen Bahnstrecke Koblenz-Bingen. Es erstreckt sich in der Rheinfront nördlich von Hirzenach und umfasst eine Fläche von 16,4 ha. Die gesamte Gemarkung Hirzenach gehört zum UNESCO-Welterbe "Oberes Mittelrheintal".

Der einzige ortsansässige Winzer bat im Juli 2004 um Hilfe durch eine Bodenordnungsmaßnahme. Er strebe eine Vergrößerung seiner bestehenden Weinbergfläche an, um durch entsprechende Anbaumethoden eine Qualitätsverbesserung zu erreichen. Bereits im Januar 2005 konnten konkrete Gespräche über Art und Umfang einer Bodenordnungsmaßnahme geführt werden. Nach Aufnahme in die Arbeitsplanung erfolgte die Vor-

stellung der Projektbezogenen Untersuchungen (PU) am 10.04.2008.

Aus dem in der PU untersuchten Gebiet wurde eine Teilfläche von ca. 16,4 ha als eigenständige Bodenordnungsmaßnahme herausgetrennt und sollte als schnell wirksame Maßnahme durchgeführt werden. Ziele dieser Bodenordnung sind die Stabilisierung des Weinbaus, die Kulturlandschaftspflege sowie die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen der Deutschen Bahn AG (Offenlandmaßnahme). Hierbei handelt es sich um planfestgestellte Flächen des Eisenbahn Bundesamtes vom Dezember 2003. Unter Würdigung aller oben aufgeführten Aspekte erschien ein Verfahren nach § 91 FlurbG (Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren) als geeignete Bodenordnungsmaßnahme.



Abb. 1: Gebiet des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Hirzenach-Rheinfront (16,4 ha)

Gestraffter Zeitablauf

Um dem Winzer die Möglichkeit zu bieten, bereits im Frühjahr 2009 die Erweiterung seines Weingartens zu realisieren, war ein gestraffter Zeitablauf unabdingbar:

- Aufklärungsversammlung am 6. Mai 2008
- Zusammenlegungsbeschluss am 7. Mai 2008
- Vorstandswahlen am 18. Juni 2008
- Vereinfachte Wertermittlung am 26. Juni 2008
- Planwuschtermin am 1. Dezember 2008 (nur 1 Tag)
- Antrag auf Genehmigung des Finanzierungsplanes am 12. Dezember 2008
- Genehmigung des Finanzierungsplanes am 15. Dezember 2008
- Beginn Ausbauarbeiten am 9. Februar 2009

Die Wertermittlung wurde in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt. Ein Weinbausachverständiger sowie ein landwirtschaftlicher Sachverständiger von der OFD legten nach örtlichem Begang des Verfahrensgebiets den Wertermittlungsrahmen fest. Dieser wurde vom Vorstand einstimmig beschlossen.

Da bereits im Vorfeld bekannt war, dass viele Eigentümer ihre Hangflurstücke veräußern wollen, wurde bei der Übersendung der Unterlagen des alten Bestandes mittels eines speziell auf die Verhältnisse angepassten Antragsformulars die Möglichkeit gegeben, auf eine Landabfindung zu verzichten. Von den 59 Beteiligten nutzten 35 diese Möglichkeit. Bei 15 schriftlich eingereichten Planwünschen konnte der vor Ort abgehaltene Planwunsch auf die restlichen 9 Beteiligten beschränkt werden.

Ausbaumaßnahmen / Kosten

Zur Erschließung des neu anzulegenden Weinbergs wird eine befestigte Auffahrt mit anschließendem Erdweg gebaut. Dieser Weg setzt sich

mit einer Kronenbreite von ca. 2 m durch den bestehenden Weinberg fort und erschließt noch vier weitere Flurstücke, die ebenfalls für eine spätere Nutzung als Weinberg geeignet sind. Um den Weinberg anlegen zu können, musste eine Fläche von ca. 50 ar gerodet und rekultiviert werden. Da die Baumaßnahmen im Gebiet der planfestgestellten Offenlandmaßnahme der DB AG liegen, wurden die Kosten für die Entbuschung von der Deutschen Bahn getragen. Voraussetzung dafür war die Anerkennung von Weinbaunutzung als Ausgleichsmaßnahme im Sinne der Planfeststellung. Dennoch fallen zuwendungsfähige Ausführungskosten in Höhe von 89.800 Euro an. Bei einer 90 %-igen Förderung fallen für die Teilnehmergemeinschaft ca. 9000 Euro Eigenleistungen an. Die DB AG hat sich bereit erklärt, davon 3000 Euro zu übernehmen, die restlichen 6000 Euro werden je zur Hälfte vom Winzer und der Stadt Boppard getragen.



Abb. 2: Ausbaukarte (Ausschnitt) Ausgleichsmaßnahmen der Deutschen Bahn in hellrot

Besonderheiten

Streitigkeiten zwischen Kommune und dem Beteiligten G. waren dem Beschleunigungsgrundsatz nicht sehr dienlich. Da die Entbuschungen nur in einem engen Zeitfenster (November bis Februar) möglich sind und andererseits die Aufstockung des Weinbergs nur bis Mai machbar ist, entstand ein zusätzlich hoher Zeitdruck.

Der Beteiligte G., der ca. 45 % der zu entbuschenden Flächen in seinem Eigentum hat, ist ein erklärter Gegner der planfestgestellten Offenlandmaßnahmen der DB und verweigert die Betretung seiner Grundstücke zu diesem Zweck. Um aber mit den Entbuschungsmaßnahmen beginnen zu können, benötigt die Flurbereinigungsbehörde im BZ-Verfahren das Betretungsrecht durch die Alteigentümer, weil § 36 FlurbG nicht greift. Eine Lösung dieses Konflikts wurde wie folgt vereinbart: G. erhält außerhalb des Kerngebietes seine spätere Abfindung auf Flächen, die momentan im Eigentum der Stadt Boppard sind. Im Gegenzug erhält die Stadt Boppard die im Kerngebiet gelegenen Flächen des G. Die für diesen Flächentausch benötigten Flurstücke wurden ebenfalls

einer vereinfachten Wertermittlung unterzogen und sind mittlerweile parzellar zum Verfahren hinzugezogen worden.

Eine Woche vor Baubeginn wurde dem DLR bekannt, dass die Finanzierung der Teilnehmerbeiträge nicht mehr gesichert sei. In einer kurzfristig einberufenen Vorstandssitzung, an der auch der mit den Flurbereinigungsaufgaben der Stadt Boppard Beauftragte teilnahm, wurde auch hier eine Lösung gefunden: Der ursprünglich nur zur besseren Bewirtschaftung geplante Rundweg im bestehenden Weinberg, wird jetzt als Durchgangsweg dienen und erschließt auch die nördlich an den Weinberg angrenzenden Flurstücke. Dieser Weg wird ins Eigentum der Stadt Boppard überführt und dient später, nach Absprache mit dem Winzer, auch touristischen Zwecken. Die Stadt Boppard sicherte daraufhin eine Beteiligung an den Flurbereinigungskosten in Höhe von 3000 Euro zu. Damit ist die Finanzierung der Teilnehmerbeiträge gesichert. Im April 2009 hat der Winzer bereits einen großen Teil seines neuen Wingerts bestockt. Die Vorlage des Zusammenlegungsplanes soll im Sommer 2009 erfolgen.



Abb. 3 u. 4: Die Rheinfront vor der Entbuschungsmaßnahme ...



Abb. 5 u. 6: ... und nach der Entbuschungsmaßnahme im März 2007

Fazit

Selbst unter den gegebenen Besonderheiten, war es möglich, innerhalb eines Jahres das Hauptziel, nämlich die Stabilisierung des Weinbaus, zu erreichen.

NATUR- & ERLEBNISPFAD ROTHSELBERG

Martin Brüggehofer, Kaiserslautern



Abb. 1: Tagfalter



Abb. 2: Natur- & Erlebnispfad Rothselberg

Einleitung



Abb. 3: Abgrenzung des Verfahrens

Für den zu erstellenden Wege- und Gewässerplan im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Rothselberg (Ort) war nach Maßgabe der Unteren Naturschutzbehörde eine faunistische Untersuchung der Tagfalterfauna durchzuführen. Diese Untersuchung war deshalb erforderlich, weil sich das Verfahrensgebiet auch auf die ortsnah gelegenen Flurbereiche erstreckt und wegebauliche Maßnahmen insbesondere auch in ökologisch sensiblen Grünlandbereichen vorgesehen sind. Als Basis dieser Untersuchung dienten acht ausgewählte Probeflächen, welche die unterschiedlichen Grünlandtypen im Verfahrensgebiet im Wesentlichen repräsentieren.

Bei einer Präsentation des fertig gestellten Gutachtens in der Arbeitsgruppe Landespflege entstand die Idee, die Ergebnisse der Tagfalteruntersuchung der Öffentlichkeit in Gestalt eines Lehrpfades zugänglich zu machen. Dieser Lehrpfad soll einerseits zur Information und als Freizeitangebot für die ortsansässige Bevölkerung dienen, aber darüber hinaus soll damit auch ein neuer touristischer Anziehungspunkt für Rothselberg und die Region um den Königsberg geschaffen werden.

Angaben zum Verfahrensgebiet

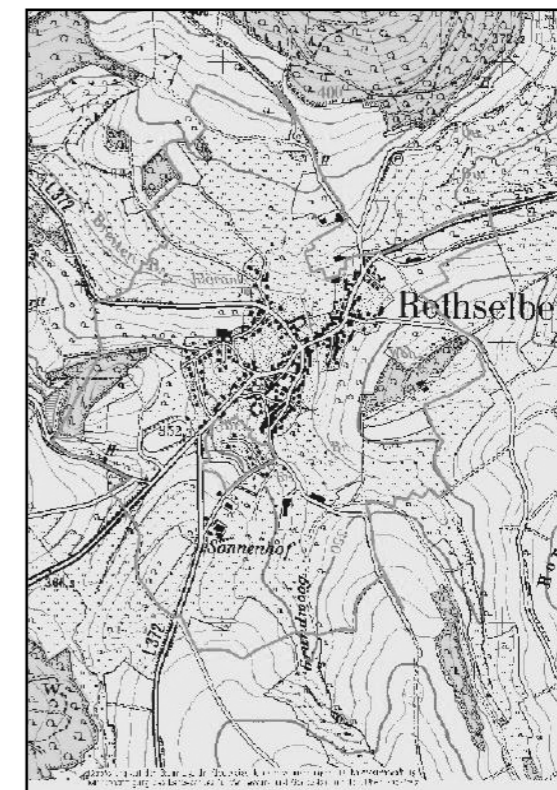


Abb. 4: Übersichtskarte

Die Gemeinde Rothselberg gehört zur Verbandsgemeinde Wolfstein im Kreis Kusel und hat ca. 250 Einwohner.

Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Rothselberg wurde bereits 1998 eingeleitet.

Die Gebietsgröße beträgt 179 ha. Das Verfahren hat 520 Beteiligte.

Neben der Verbesserung der Agrarstruktur sowie der Unterstützung von Dorfentwicklung und Dorfentwicklung sind auch landespflegerische und naturschutzfachliche Zielsetzungen Bestandteil der Verfahrensziele. Zu nennen sind hierbei insbesondere der Erhalt und die Entwicklung der Kulturlandschaft sowie die Unterstützung von Naturschutz und Landespflege, Gewässerentwicklung und Bodenschutz. Die Genehmigung des Wege- und Gewässerplans ist für 2009 vorgesehen.

Landschaftliche Einbindung

Geographisch und naturräumlich liegt der Ort auf einem westlich des Lautertals befindlichen Höhenzug innerhalb eines zwischen Lauter und Glan sich erstreckenden Ausschnitts des Nordpfälzer Berglandes.

Gegliedert wird das landschaftlich abwechslungsreiche Verfahrensgebiet hauptsächlich durch das Breitenbachtal mit angrenzenden Hangbereichen und Seitentälern. Der nördlich an das Gebiet angrenzende Selberg gehört zum Europäischen Flo-

ra-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiet 6411-302 Königberg. Die touristische Einbindung Rothselbergs ist bereits schon jetzt sehr günstig. Insgesamt 3 überregionale Wanderwege durchziehen zusammen mit mehreren örtlichen Wander- und Spazierwegen das Gebiet. Die auf dem Selberg gelegene und bewirtschaftete Hütte des Pfälzer-Wald-Vereins ist ein attraktiver Anziehungspunkt für Wanderer und Spaziergänger.

Innerorts bestehen mit 2 Gaststätten, 2 Metzgereien, 1 Bäckerei sowie der am Wochenende bewirtschafteten Fischerhütte gute Einkehr- und

Versorgungsmöglichkeiten auch für auswärtige Besucher des Erlebnispfades. Im weiteren Umkreis von Rothselberg sind die Burgruinen sowie das Kalkbergwerksmuseum Wolfstein überregional bekannte und viel besuchte Anlaufpunkte. Mit dem südwestlich beim Nachbarort Jettenbach gelegenen Naturlehrpfad 'Gruber Weg' besteht die Möglichkeit, den geplanten Natur- & Erlebnispfad in thematischer Hinsicht mit diesem zu verknüpfen.



Abb. 5: Landschaftliche Einbindung

Planungskonzept

Für den geplanten Natur- & Erlebnispfad sind insgesamt ca. 11-12 thematische Stationen und Schautafeln vorgesehen. Diese Stationen sollen im Wesentlichen das Spektrum der lokal vorhandenen Lebensraumtypen abdecken. Daher sind für jede Station zusätzliche Biotopgestaltende Maßnahmen erforderlich.

Neben den naturschutzfachlichen Themen soll an einzelnen Stationen über weitere Besonderheiten zum Ort Rothselberg und seiner Geschichte informiert werden. Ein besonders wichtiger An-

spruch an das Lehrpfadkonzept besteht darin, ihn auch für Kinder interessant zu gestalten. Durch spezielle Infotexte für Kinder, wegebegleitende 'Maskottchen', Aktionsaufträge, Fragespiele, Spielbereichen und weiteren Attraktionen soll erreicht werden, dass der Pfad auch für Kinder zu einem kurzweiligen Erlebnis wird. Hinsichtlich der Wegeführung sollen überwiegend bereits vorhandene Wege in Anspruch genommen werden.

Zentraler Ausgangspunkt ist der Dorfplatz von Rothselberg, wo auch eine große Übersichtstafel aufgestellt werden soll. Jedoch wird auch die Möglichkeit angeboten, von anderen, außerhalb

des Ortes gelegenen Startpunkten zu beginnen. An diesen Punkten ist jeweils auch eine gewisse Grundausstattung an Pkw-Stellplätzen und Sitzgruppen vorzusehen.

Der Erlebnispfad soll in 3 separate Rundwegeteilstrecken aufgegliedert werden, so dass nicht der gesamte Pfad abgelaufen werden muss, sondern auch kleinere Teilstrecken genutzt werden können.

Sämtliche der für den Erlebnispfad geplanten Anlagen sind in dem Wege- und Gewässerplan zum Flurbereinigerungsverfahren integriert. Eine Genehmigung dieses Plans ist für 2009 vorgesehen.

Die erforderliche Flächenbereitstellung wird über den Flurbereinigerungsplan vorgenommen werden. Die Ausführung des Natur- & Erlebnispfades ist für 2010 vorgesehen.

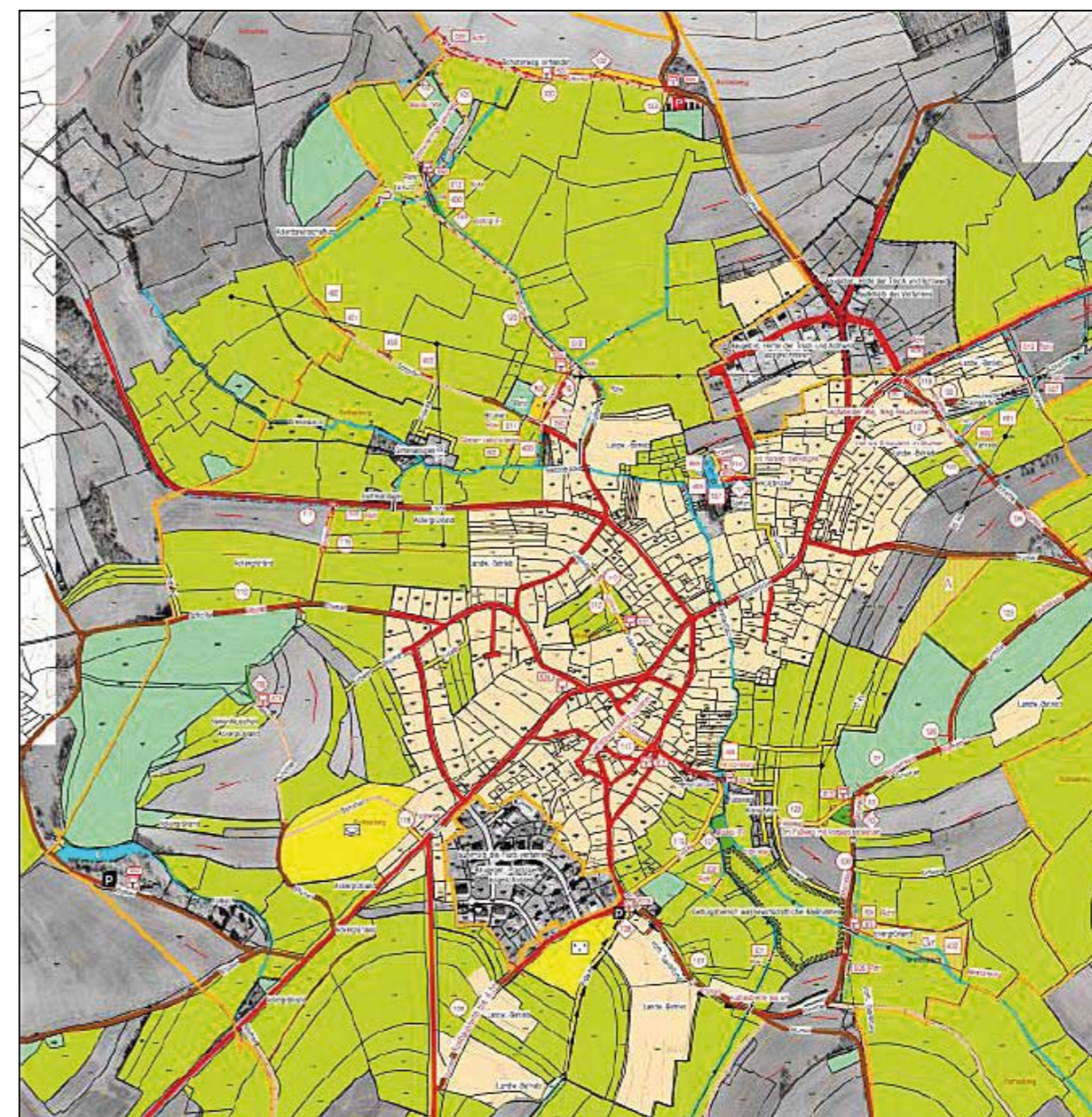


Abb. 6: Wege- und Gewässerplan

Finanzierung, Förderung

Die Finanzierung des Natur- & Erlebnispfades soll über verschiedene Töpfe geschehen. Der Wegebau und die Neuanlage von Biotopen werden über das Bodenordnungsverfahren finanziert.

Für die Ausstattung der Stationen, insbesondere die Herstellung der Schautafeln, das Aufstellen von Sitzgruppen und die Beschilderung können teilweise auch Fördermittel zur ländlichen Bodenordnung bereitgestellt werden. Hier sollen jedoch auch weitere Fördermöglichkeiten, wie zum Beispiel über die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz oder die Kreis-Tourismusförderung wahrgenommen werden. Ebenso muss die Ortsgemeinde Rothselberg einen Eigenanteil an der Finanzierung übernehmen. Mögliche weitere

Sponsoren des Vorhabens, wie ortsansässige Betriebe, Vereine und Initiativen sollen im Zuge des weiteren Planverfahrens angeworben werden.

Langfristige Betreuung, Unterhaltung

Die Gemeinde Rothselberg übernimmt die Trägerschaft für den Natur- & Erlebnispfad. Dabei sollen insbesondere ortsansässige Vereine mit beteiligt und eingebunden werden. In diesem Zusammenhang bietet sich die Übernahme von Patenschaften für einzelne Stationen an.

Die naturschutzfachliche Betreuung und Beratung soll durch die Untere Naturschutzbehörde sowie durch den BUND, Kreisgruppe Kusel, geschehen.

VEREINFACHTES FLURBEREINIGUNGSVERFAHREN „MANNWEILER-CÖLLN“

Bodenordnerische Unterstützung von Tourismus, Dorfentwicklung, Landwirtschaft und Naturschutz

Christian Stoffels, Kaiserslautern

Die zur Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel gehörende Gemeinde Mannweiler-Cölln liegt im Alsenztal zwischen Alsenz und Rockenhausen (Donnersbergkreis) an der Bundesstraße B 48 und der Bahnlinie Hochspeyer - Bad Münster am Stein. Im Ort befinden sich ein landwirtschaftlicher Haupterwerbsbetrieb, ein Obstbau- und ein Weinbaubetrieb. Das Stammwerk der Firma Keiper Recaro, drei Handwerksbetriebe, zwei Gastronomiebetriebe und ein Baustoffhandel bieten

eine stattliche Zahl von Arbeitsplätzen in dem ca. 450 Einwohner zählenden Ort.

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Mannweiler-Cölln (Ortslage) wurde im Jahr 1997 vom Kulturamt Worms eingeleitet und wird seit der Agrarverwaltungsreform vom DLR Westpfalz bearbeitet. Das ca. 64 ha große Verfahrensgebiet umfasst die beiden Ortsteile von Mannweiler und Cölln sowie die Grünland- und Ackerflächen

zwischen dem Fluss Alsenz und der B 48. Verfahrensziel neben der Ortslagenregulierung zur Verbesserung des Zuschnitts und der Nutzbarkeit der Haus- und Hofgrundstücke sowie zur Neuordnung der rechtlichen Verhältnisse im Ort war auch die Ausweisung von Gewässerrandstreifen und die Unterstützung von Gewässerrenaturierungsmaßnahmen an der Alsenz. Die Ausführungskosten für das gesamte Verfahren belaufen sich auf ca. 58.000 Euro.

Nach Durchführung der Regulierungsarbeiten in der Ortslage wurde 2006 der Planwuschtermin durchgeführt und 2007 der Flurbereinigungsplan vorlegt. Nachdem sämtlichen Widersprüchen im Rahmen von Nachträgen abgeholfen werden konnte, wurde die Berichtigung der öffentlichen Bücher im Jahr 2008 beantragt. Die Zahl der Flurstücke hat sich durch die Regulierung um knapp 1/4 von 535 auf 414 reduziert.

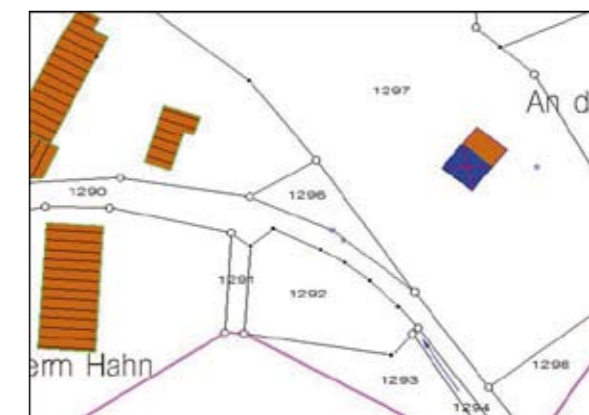


Der „Radweg Alsenztal“, der auf einer Länge von 31 km durch das Alsenztal von Münchweiler nach Alsenz führt und Teil des überregionalen Radwegenetzes in Rheinland-Pfalz ist, verläuft durch Mannweiler-Cölln. Im Rahmen der Bodenordnung konnte in Abstimmung mit der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel das Flächenmanagement für zwei Teilstücke dieses Radweges erfolgen. Auf einer Länge von insgesamt ca. 600 m wurde die Eigentumsregelung durch den Flurbereinigungsplan getroffen.



Zwischen den Ortsteilen Mannweiler und Cölln wurde in den Jahren 2006 und 2007 zudem eine weitere direkte Fuß- und Radwegverbindung auf

einer Länge von über 400 m entlang der B 48 realisiert. Diese Baumaßnahme umfasste auch den Bau von zwei Bushaldebuchten an der Bundesstraße. Auch für diese Maßnahmen wurde der Eigentumsübergang im Flurbereinigungsverfahren geregelt.



Weitere Neuordnungen erfolgten aufgrund des Ausbaus eines vorhandenen Bahnübergangs sowie der Aufgabe von zwei alten Bahnübergängen. Gleichzeitig konnten die Flächen von zwei landwirtschaftlichen Betrieben arrondiert werden und der Gemeinde eine Fläche für die Erweiterung des Parkplatzes am Friedhof ausgewiesen werden.



Entlang der Alsenz wurden von der Kreisverwaltung Donnersbergkreis unter Verwendung von Fördermitteln des Naheprogramms über Vereinbarungen nach § 52 FlurbG in großem Umfang Flächen erworben. Diese Flächen konnten im Rahmen der Bodenordnung so neu geordnet werden, dass entlang der Alsenz auf einer Länge von ca. 1,3 km teilweise einseitig, nördlich der Ortslage Mannweiler sogar beidseitig Gewässerrandstreifen mit einer Flächengröße von etwa 5 ha in öffentliches Eigentum überführt wurden. Für den Grunderwerb, der vollständig im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens erfolgte, wurden ca. 100.000 Euro investiert. Die Breite der Randstreifen liegt auf dem Großteil der Strecke zwischen 10 und 20 m. In zwei Teilbereichen umfassen die öffentlichen Flächen sogar den gesamten Talbereich zwischen der Alsenz und der Bahnlinie.



Die im Gewässerpflegeplan der Verbandsgemeinde vorgesehenen Maßnahmen wie beispielsweise die Abflachung der Ufer oder das Entfernen von Ufersicherungen an der Alsenz können jetzt, da entsprechende Gewässerrandstreifen bereitstehen, leichter umgesetzt werden.



VEREINFACHTES FLURBEREINIGUNGSVERFAHREN „LUSTADT-SÜD“

Bernd Hoffmann, DLR Rheinpfalz



Abb. 1: Lustadt

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Lustadt-Süd wurde am 15.07.2003 durch Beschluss des damaligen Kulturamtes Neustadt gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 4 FlurbG angeordnet.

Das Flurbereinigungsgebiet liegt im Landkreis Germersheim und erstreckt sich auf folgende vier Gemarkungsteile:

Gemarkung Oberlustadt	182 ha
Gemarkung Niederlustadt	86 ha
Gemarkung Westheim	56 ha
Gemarkung Zeiskam	10 ha



Abb. 2: Übersichtskarte

Das Flurbereinigungsgebiet wird im nördlichen Bereich durch die Gemeinde Lustadt, im Westen durch die Gemeinde Zeiskam und im Osten durch die Gemeinde Westheim begrenzt. Im Süden begrenzen dies das Gewerbegebiet „Obere und Untere Büsche“, der Jungpflanzenbetrieb Rudolf Sinn, eine Bio-Kompostierungsanlage und der Gemeindegewald Weingarten.

Die Flächen des Verfahrensgebietes werden überwiegend ackerbaulich genutzt. Neben Marktfreuchtbau wird in größerem Umfang Gemüse-, Kartoffel- und Maisanbau betrieben. Vereinzelt Grünlandstandorte befinden sich vor allem am Hofgraben.

Südlich und westlich der Ortslage sind Gemengelagen aus Koppeln, Gärten, Lagerplätze und Obstanlagen anzutreffen.

Weiterhin befinden sich im Flurbereinigungsgebiet folgende bauliche Anlagen:

- 4 landwirtschaftliche Betriebe
- 6 landwirtschaftliche Hallen
- 1 Gärtnerei
- 1 Tierheim
- 2 Kläranlagen
- 4 Wohnhäuser

Hier ein kurzer Abriss der Verfahrensdaten:

- 434 ha Verfahrensfläche

- 1500 Eigentümer / 823 Ordnungsnummern
- 2300 Altflurstücke
- Anordnungsbeschluss 2003
- Feststellung der Wertermittlung 2005
- Planfeststellung 2008
- Besitzeinweisung 2008

Folgende Verfahrensziele stehen im Mittelpunkt der Umsetzung:

- Beseitigung der strukturellen Mängel
- Auflösung von Nutzungskonflikten
- Flächenmanagement für kommunale Planungen
- Ausweisung von Gewässerrandstreifen
- Aufbau von Vernetzungsstrukturen
- Zusammenführung von Eigentums- und Pachtland

Beseitigung von strukturellen Mängeln

Im Flurbereinigungsgebiet werden auf einer Länge von 13 km die vorhandenen Mittelwege mit einer Gesamtfläche von 5 ha beseitigt.

Die Räumung bzw. Rodung von 2 ha Lagerplätzen und Wildwuchs dienen der Auflösung von Nutzungskonflikten und schaffen den Landwirten neue Ackerflächen.



Abb. 3: Strukturmangel

Flächenmanagement für kommunale Planungen (Gemeinde Lustadt und Verbandsgemeinde Lingenfeld)

Erschließungsstraße zum Gewerbegebiet

Die Ortsgemeindeverwaltung Lustadt hat den Bebauungsplan „Erschließungsstraße von der Kreisstraße K 3 zum Gewerbegebiet Obere und Untere Büsche“ aufgestellt. Dieser ist seit dem 18.02.2005 rechtskräftig. Die bodenordnerische Umsetzung dieser Planung erfolgt über das Bodenordnungsverfahren. Mit der vorläufigen Anordnung nach § 36 FlurbG wurde die Gemeinde Lustadt zum 01.11.2005 in die erforderlichen Flächen eingewiesen. Der Bau der Straße ist inzwischen abgeschlossen.

Der Erwerb (gebührenfreier Landerwerb nach §52 FlurbG) von 6 ha Straßen- und Ausgleichsflächen wurde über die Bodenordnung zu verfahrensüblichen Preisen abgewickelt.



Abb. 4: Straßenkarte

Standort für Erdwärmegewinnung

Für das Vorhaben „GEOTHERMIE“ konnte eine 1 ha große Fläche im Planungsbereich an der Erschließungsstraße zum Gewerbegebiet gesichert werden. Die Probebohrung soll im Herbst 2009 beginnen.

Vereinfachter Bebauungsplan „Holzlagerplätze“

Durch die ungünstige Führung der neuen Erschließungsstraße sind die landwirtschaftlichen Flächen sehr schräg durchschnitten.

Aufgrund dessen erarbeitete das DLR Rheinpfalz mit der Gemeinde Lustadt ein Konzept zur Realisierung von neuen Holzlagerplätzen. Hiermit kann auch ein Anreiz geschaffen werden, die vielen verstreuten Holzlagerplätze an dieser Stelle zu konzentrieren.

Um auf die Gestaltung der Holzlagerplätze Einfluss nehmen zu können, beauftragt die Gemeinde Lustadt ein Ingenieurbüro zur Aufstellung von 4 ha privaten und gewerblichen Holzlagerplätzen an der Erschließungsstraße zum Gewerbegebiet.



Abb 5: Holzlager

Historische Kirschbaumallee

Am Hauptwirtschaftsweg „Holzgasse“ befindet sich seit vielen Jahren eine Kirschbaumallee. Durch die intensive Ackernutzung werden nach und nach die Bäume von den Bewirtschaftern beseitigt.

Durch die Bereitstellung von 1 ha Ackerland der Ortsgemeinde und die Integration von Ausgleichsflächen der Flurbereinigung konnte der

Standort „Kirschbaumallee“ wieder belebt und für die Zukunft gesichert werden.



Abb 6: Kirschbaumallee

Hochwasserschutz der Gemeinde Lustadt

Die Verbandsgemeindewerke Lingenfeld planen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Entlastung des Hofgrabens den Bau eines Verbindungsgrabens zum 1. Seitengraben. Dieser Entlastungsgraben soll östlich der Gemarkungsgrenze Oberlustadt-Zeiskam angelegt werden. Gleichzeitig soll das Grabenprofil des ersten Seitengrabens wieder hergestellt und der Aufwuchs beseitigt werden. Die Flächenbereitstellung von ca. 1 ha wird von den Verbandsgemeindewerken übernommen. Die erforderliche Plangenehmigung ist bei der Kreisverwaltung Germersheim beantragt.

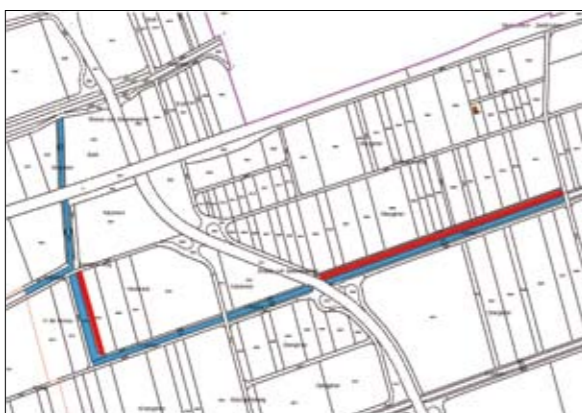


Abb 7: Verbindungsgraben

Ausweisung von Gewässerrandstreifen

Die Verbandsgemeinde Lingenfeld erwirbt über die „Aktion Blau“ mehr als 7 ha Ackerland. Diese Flächen werden in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion-Süd an den Gewässern im Verfahrensgebiet ausgewiesen.



Abb 8: „Aktion Blau“

Aufbau von Vernetzungsstrukturen

Die wegfallenden Landschaftselemente werden durch die Anlage neuer Biotopstrukturen funktional kompensiert. Durch den Flächenankauf bzw. die Flächenbereitstellung anderer Träger (Kreisverwaltung Germersheim, NABU) werden

über die Ausgleichsflächen hinaus Flächen für landespflegerische Belange ausgewiesen. Durch die vorhandenen Biotopstrukturen in Verbindung mit Waldrand, der „Aktion Blau“ und der Erweiterung der Wiesenflächen (3 ha) am Hofgraben wird die neue Vernetzungsstruktur perfekt eingebunden und für die Zukunft gesichert.



Abb 9: Vernetzungsstruktur

Zusammenführung von Eigentums- und Pachtland

Zwei Beispiele von Lustadter Betrieben zur Zusammenführungen des Eigentumslandes.

Jungpflanzenbetrieb Rudolf Sinn GmbH & Co KG

Der Jungpflanzenbetrieb Rudolf Sinn liegt verkehrsgünstig an der neuen Erschließungsstraße zum Gewerbegebiet und gegenüber dem neu geplanten Standort für die „Geothermie“.

Der Betrieb produziert jährlich ca. 100 Millionen Jungpflanzen und gehört somit zu den „TOP TEN“ Betrieben in Deutschland.

Herr Sinn hat im alten Bestand keine Flurstücke in der unmittelbaren Nähe seines Betriebes eingebracht. Durch zusätzlichen Ankauf erhöht er seine Einlage endgültig auf 48 Flurstücke.

Im neuen Bestand können wir ihm nun 2 Abfindungsgrundstücke direkt angrenzend an seinem Betrieb ausweisen. Nach Rücksprache mit Herrn Sinn ist in den nächsten Jahren eine bauliche Erweiterung der Gewächshäuser nach Westen geplant und somit die betriebliche Zukunft gesichert.

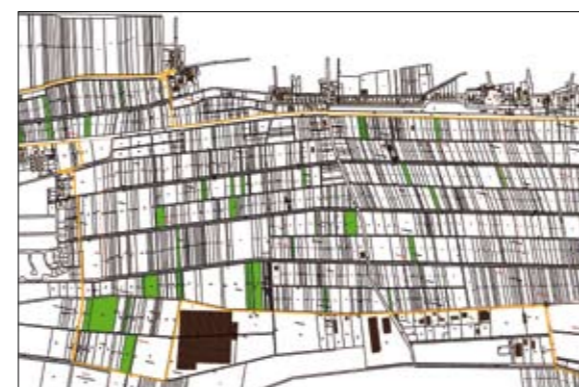


Abb 10: Jungpflanzenbetrieb im alten Bestand



Abb 11: Jungpflanzenbetrieb im neuen Bestand

Gemüsebetrieb Hubert Gamber

Der Betrieb Hubert Gamber liegt in der Mitte des Flurbereinigungsgebietes am südwestlichen Ortsrand von Lustadt. Durch einen neuen Hauptwirtschaftsweg entlang der Kläranlage und des Tierheimes wird seine Anbindung an die K3 in Richtung Westheim verbessert. Hierdurch erspart er sich und den Anwohnern teilweise die Ortsdurchfahrt.

Herr Gamber bewirtschaftet 315 ha Ackergelände, davon 130 ha Gemüse. Er gehört damit zu den zehn größten Anlieferungsbetrieben beim Pfalzmarkt in Mutterstadt.

Der Betrieb Gamber kommt durch seine Einlage und durch Zukauf im alten Bestand auf 154 Flurstücke.

Im neuen Bestand konnte verstärkt eine Arrondierung um seinen Betrieb vorgenommen werden und somit 10 Abfindungsgrundstücke ausgewiesen werden - hiervon sind 5 bedingte Brunnengrundstücke (Bewässerung).

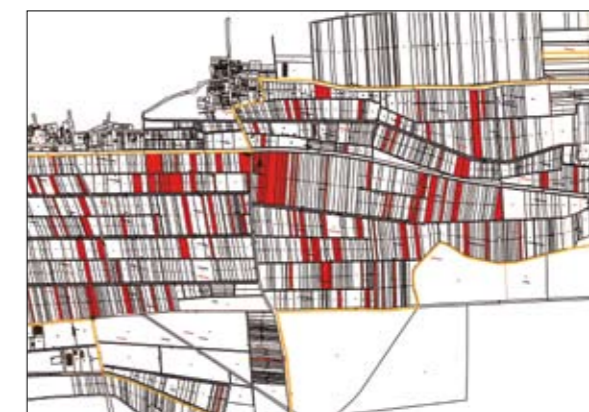


Abb 12: Gemüsebetrieb im alten Bestand



Abb 13: Gemüsebetrieb im neuen Bestand

Fazit:

- Durch die Beseitigung der strukturellen Mängel können eine starke Zusammenführung von Eigentums- und Pachtland erfolgen sowie Landnutzungskonflikte aufgelöst werden.
- Der Natur- und Artenschutz wird durch den Aufbau von Vernetzungsstrukturen, Ausweisung von Gewässerrandstreifen und Kauf von Ökoflächen gesichert und gestärkt.
- Die Verbandsgemeinde- und Gemeindeverwaltungen werden in ihren kommunalen Planungen und Umsetzungen überdurchschnittlich unterstützt und gefördert.

VEREINFACHTES FLURBEREINIGUNGSVERFAHREN „HARGARTEN – LASCHEID“

Bodenordnung und Dorffinnenentwicklung

Vermessungsamtsrat Jürgen Rosenow, DLR Eifel, Prüm

Räumliche Lage

Das Flurbereinigungsverfahren Hargarten – Lascheid liegt etwa 15 km südlich von Prüm entfernt zwischen der Gemeinde Waxweiler im Westen, den beiden Flurbereinigungsverfahren Dackscheid und Pintesfeld im Norden, der Bun-

desautobahn 60 im Osten und der Gemeinden Lambertsberg und Plütscheid im Süden. Die beiden Gemeinden Hargarten und Lascheid liegen auf einer Hochebene auf ca. 520 m über NN. Die Gemeinden gehören zum Eifelkreis Bitburg - Prüm und werden von der Verbandsgemeinde Arzfeld verwaltet.



Abb. 1: Topographische Karte Hargarten – Lascheid

Verfahrensziele

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Hargarten – Lascheid wird durch Durchführung von Maßnahmen der der Landentwicklung, insbesondere der Agrarstrukturverbesserung, der Dorfentwicklung, des Naturschutzes und der Landespflege ausgeführt. Es werden Maßnahmen der naturnahen Entwicklung von Gewässern und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes durchgeführt. Der zersplitterte Grundbesitz wurde zu großen zusammenhängenden Wirtschaftseinheiten zusammengelegt. Dafür wurde ein nach heutigen Gesichtspunkten zweckmäßiges Wegenetz geschaffen.

Verfahrensablauf

- Das Flurbereinigungsverfahren wurde im November 2001 eingeleitet.
- Das Vermessungskonzept wurde nach Absprache mit den erforderlichen Stellen im Dezember 2002 vorgelegt und genehmigt.
- Der Plan nach §41 FlurbG wurde im Oktober 2003 durch die ADD genehmigt.
- Der Planwuschtermin für die Beteiligten fand von September bis November 2005 statt.
- Die Besitzeinweisung erfolgte im November 2006.
- Die Vorlage des Flurbereinigungsplanes fand im März 2007 statt.
- Zurzeit werden die Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan bearbeitet.

Verfahrensdaten

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 551 ha.

Davon sind:

- 349 ha landwirtschaftliche Nutzfläche,
- 170 ha forstwirtschaftliche Nutzfläche,
- 16 ha Gebäude- und Freiflächen (in den 2 Ortslagen Hargarten und Lascheid),
- 16 ha Verkehrsflächen.

Insgesamt nehmen 345 Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren teil.

Ergebnisse der Flurbereinigung

Das Zusammenlegungsverhältnis bei den landwirtschaftlichen Flurstücken beträgt 5,5:1.

Die Anzahl der Flurstücke in der LN verringerte sich von 676 auf 120.

Die Durchschnittsgröße der Grundstücke stieg von 0,5 ha auf 2,85 ha. (maximal ca. 14 ha)

Die Gewannenlängen im Acker vergrößerten sich von 120 m auf 400 m, die Gewannenlängen im Grünland von 100 m auf 350 m.

Abfindungsbeispiele:

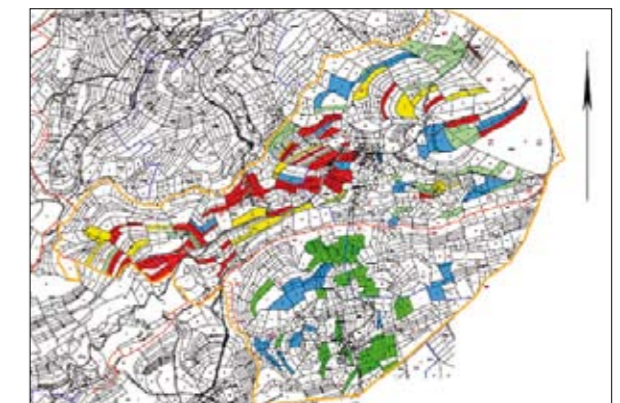


Abb. 2: Hargarten – Lascheid alter Bestand

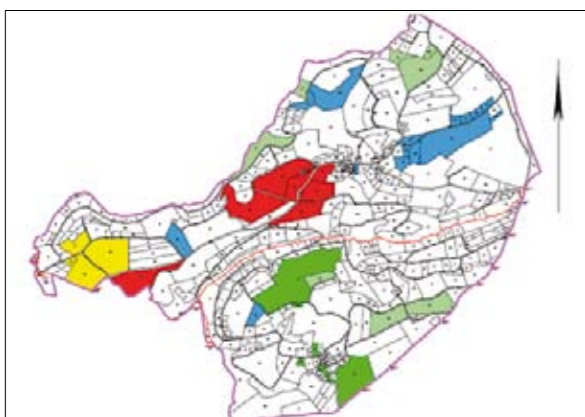


Abb. 3 Hargarten – Lascheid neuer Bestand

Die Anzahl der Besitzstücke des **Beteiligten A (dunkelgrün)** verringerte sich von 9 vor der Zusammenlegung auf 2 nach der Zuteilung. Er hat zusätzlich 2 Grundstücke vom Beteiligten B (Schwiegervater) angepachtet.

Der **Beteiligte B (hellgrün)** bewirtschaftet anstelle von 18 nur noch 5 Besitzstücke. Vor der Zuteilung lag der Besitz ausschließlich auf der Gemarkung Lascheid.

Bei der Zuteilung wurden jedoch 8,6 ha in 2 Grundstücken auf Gemarkung Hargarten in der Nähe des Betriebes des Beteiligten A (Schwiegersohn) ausgewiesen, der diese Flächen gepachtet hat.

Der **Beteiligte C (dunkelblau)** erhielt anstatt 18 nur noch 4 Besitzstücke, wobei ein im westlichen Teil des Verfahrensgebietes liegendes Besitzstück aufgrund schlechter Verhältnisse als bedingt wieder zugeteilt wurde. Ein weiteres Besitzstück musste aufgrund später Landankaufe im westlichen Teil des Gebietes zugeteilt werden. Es ist aber im laufenden Widerspruchverfahren zu erwarten, dass diese beiden Stücke hofnaher zugeteilt werden können

Der **Beteiligte D (rot)** erhielt noch 3 Besitzstücke anstelle der 24 vor der Besitzzuweisung.

Der **Beteiligte E (gelb)**, ein Landwirt aus dem

Nachbarort Pintesfeld, bewirtschaftet nur noch 1 Besitzstück anstelle von 14 vor der Zuteilung.

Dorfinnerentwicklung im Rahmen der Flurbereinigung

In der Ortslage Lascheid sind im Rahmen der Flurbereinigung Maßnahmen zur Verbesserung der Dorfinnerentwicklung durchgeführt worden, die zur Wiederbelebung des Ortskerns führen.

1. Innerhalb der Ortslage wurden die Grenzen der Ortsstraße (L 10) reguliert und vermessen.
2. Im Bereich der L 10 wurden Grüninseln mit Pflanzmaßnahmen im Rahmen der Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ angelegt.
3. Es wurde ein neuer Ortsausgang in die Feldflur geschaffen und in das Eigentum der Gemeinde gebracht.
4. Durch die Ausweisung neuer Ortsstraßen konnten anliegende Grundstücke erstmals erschlossen werden.
5. Durch die Erschließung konnten 2 geduldete Notwegrechte entfallen.
6. Die Grundstücksgrenzen wurden zur besseren Ausnutzung der Grundstücke und zur Beseitigung baurechtswidriger Zustände reguliert. Teilweise wurden Gebäude abgerissen.
7. Mobilisierung von Brachflächen. Die Ortsgemeinde erwarb zwei Grundstücke mit leerstehender Bausubstanz. Die auffälligen Gebäude wurden abgerissen.
8. Nachverdichtung von Freiflächen. Mit Hilfe der Flurbereinigungsbehörde wurden an dieser Stelle neue Baustellen ausgewiesen, vermessen und vermarktet. So wurden Baustellen innerhalb der Ortsgemeinde geschaffen, ohne die Ausweisung eines neuen Baugebietes am Rande des Ortes.

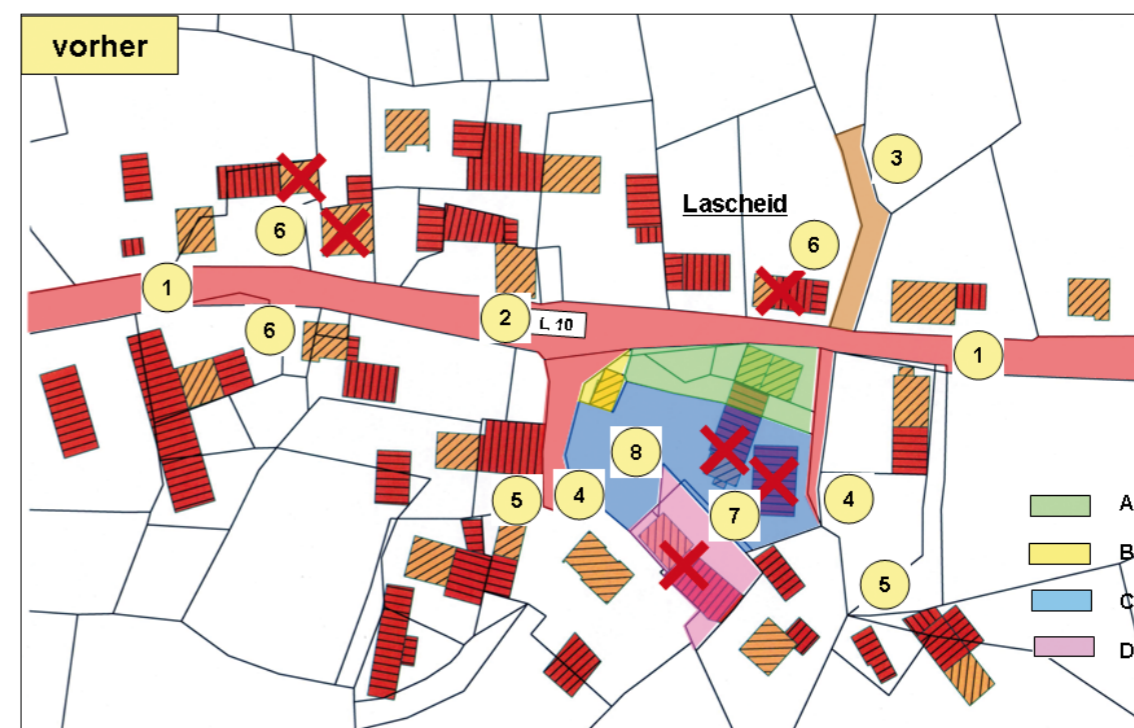


Abb. 4: Bodenordnungskonzept zur Dorfinnerentwicklung

Die oben beschriebenen Maßnahmen wurden durch das DLR Eifel, der Ortsgemeinde Lascheid und einzelnen Privatleuten durchgeführt.

Die folgende Karte enthält die Ergebnisse der Umsetzung der Maßnahmen.

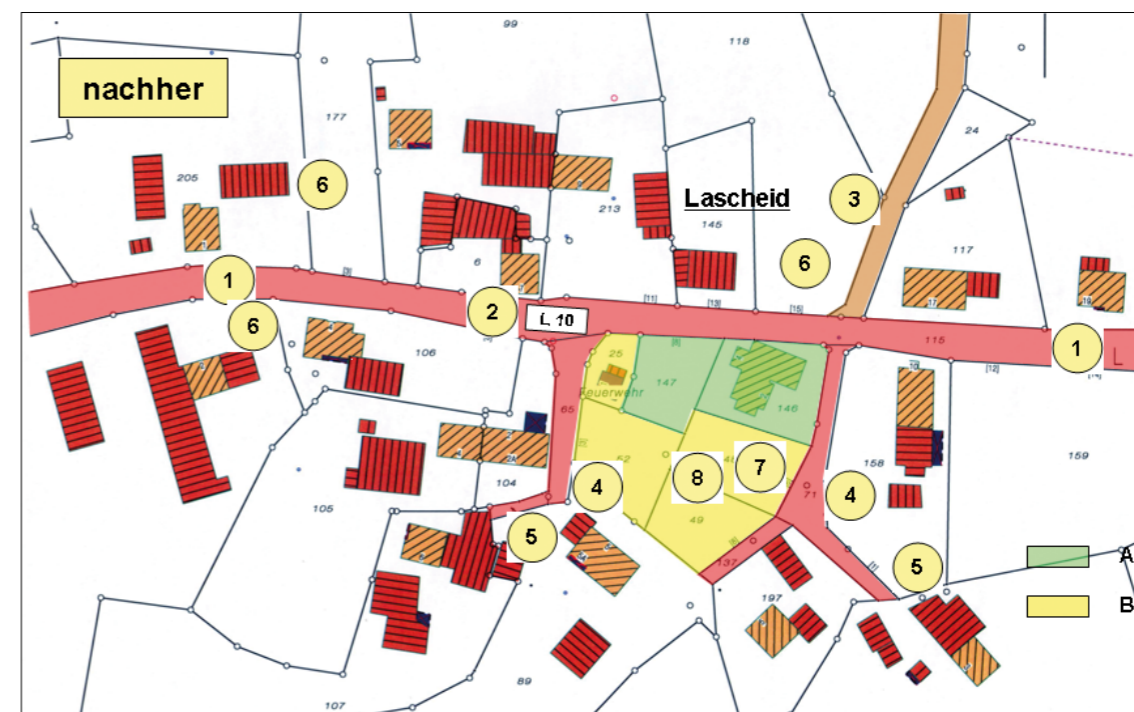


Abb.5: Umsetzung der Maßnahmen zur Dorfinnerentwicklung

GEROLSTEIN-LISSINGEN EIN INTEGRALES FLURBEREINIGUNGSVERFAHREN MIT GROSSER BANDBREITE

Vermessungsamtsrat Michael Vickorius, DLR Eifel, Prüm

„Gerolstein!, kenne ich, da kommt mein Mineralwasser her.“; diesen Satz hören die Gerolsteiner immer wieder, wenn sie irgendwo in Deutschland oder in den europäischen Nachbarländern ihren Wohnort nennen.

In 400 Millionen Jahren schufen Feuer und Wasser eine eindrucksvolle Landschaft mit Riffen und Vulkanen, die heutige Vulkaneifel. In Mitten der (erloschenen) Vulkane liegt das Gerolsteiner Land mit der „Brunnenstadt“ als Mittelzentrum.

Wasser und Mineralwasser im Besonderen sind hier sehr wichtig und stellen Berührungspunkte des täglichen Lebens, der Wirtschaft, des Tourismus und der Kultur- und Naturlandschaft dar. Die durch Vulkanismus entstandenen Bodenschätze Lava und Basalt werden hier abgebaut, bieten Arbeit, versorgen den Markt mit Rohstoffen und stärken die Wirtschaftskraft der Region.

Fast die gesamte Verbandsgemeinde Gerolstein liegt in Landschaftsschutzgebieten. Besonders markante Landstriche sind als Naturschutz- und FFH-Gebiete ausgewiesen. Die Gerolsteiner Kalk-eifel kann hier als „Hot-Spot“ bezeichnet werden.

Alle diese Gegebenheiten prägen das Leben im Gerolsteiner Land und stellen eine tägliche Herausforderung dar. Sie sind einerseits Entwicklungspotenzial, können andererseits aber auch

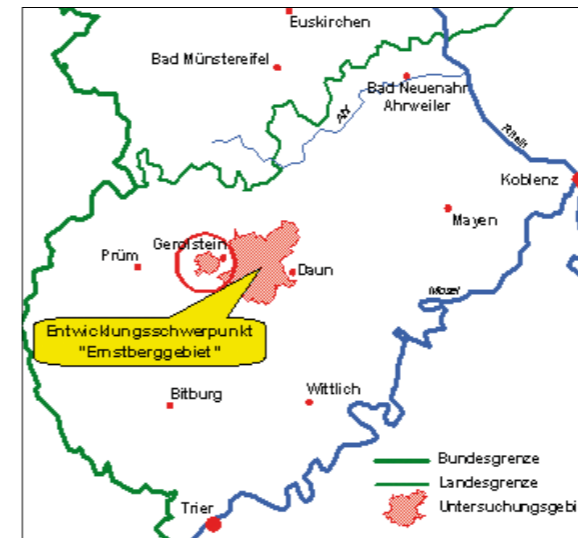
Entwicklungen hemmen, ja sogar verhindern.

Die Landwirtschaft dieser Region hat im nationalen und internationalen Wettbewerb und auf dem zur Zeit schwierigen Markt stark zu kämpfen. Die vorhandenen Strukturen weisen nach wie vor erhebliche Nachteile gegenüber den landwirtschaftlichen Konkurrenten auf. Negative Auswirkungen durch schwierige Topographie, ungünstiges Klima und Folgen der früheren Erbsitten (Realteilung) müssen gemindert bzw. beseitigt und die Effizienz der Außenwirtschaft nachhaltig gesteigert werden.

Nutzungskonflikte im Zusammenspiel von Landwirtschaft, Wirtschaft, Natur- und Umweltschutz, Landschaftspflege, Raumordnung und Kommunalentwicklung müssen entschärft werden.

Das Ziel der Landesregierung ist es, mit einem Bündel von Maßnahmen die ländliche Region in der Vulkaneifel nachhaltig zu stärken. Themenbereiche wie Globalisierung, neue Technologien, demographische Entwicklung und Strukturwandel in der Landwirtschaft müssen hierbei einfließen.

Mitte der 90er Jahre wurde in Teilen des Vulkaneifelkreises die AEP Ernstberg durchgeführt und unter anderem festgestellt, dass im Gerolsteiner Stadtteil Lissingen ein dringender Bodenordnungsbedarf bestehe.

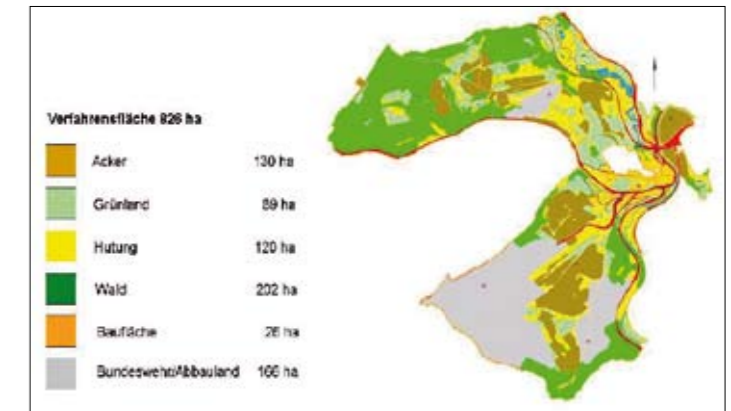


Alle im Vorspann aufgeführten Fakten trafen hier zusammen und der Ruf nach integraler Bodenordnung war direkt vor Ort zu hören, zu sehen und zu spüren. Darauf hin wurde im Jahr 2001 das vereinfachte Flurberreinigungsverfahren eingeleitet.



Hauptziele:

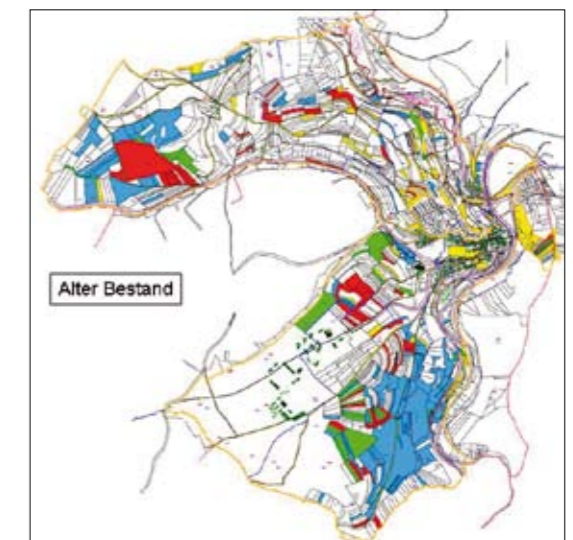
- Verbesserung der Agrarstruktur
- Erhalt der Kulturlandschaft
- Naturschutz und Landschaftspflege
- Gewässerentwicklung (Aktion Blau)
- Dorfentwicklung

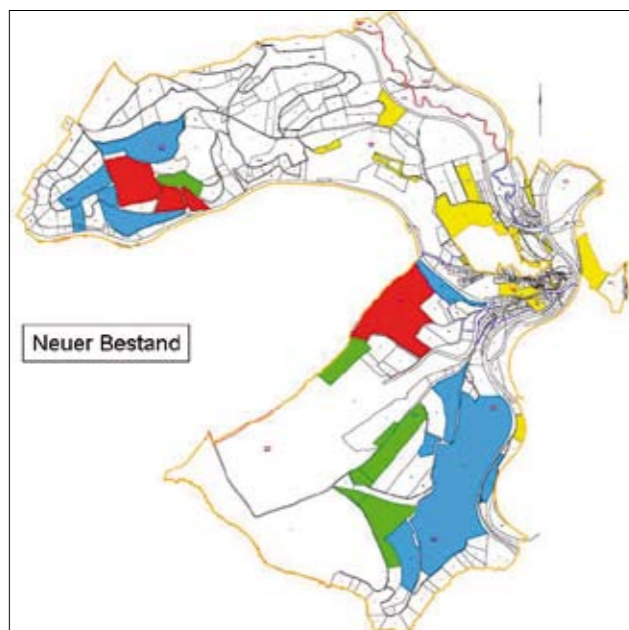


Innerhalb des Verfahrensgebietes befinden sich ca. 340 ha LN, ca. 200 ha Privatwald, ca. 26 ha Ortslage, zwei Abbaugelände für Lavasand und Basalt, die Eifelkaserne Lissingen mit angegliedertem Truppenübungsplatz sowie mehrere FFH-Gebiete und ein NSG.

Die Genehmigung des Planes nach § 41 FlurbG erfolgte im Jahr 2005. Der Rohplan wurde im Herbst 2007 vorgelegt, mit gleichzeitiger Besitzzeiweisung. Die Vorlage des Flurberreinigungsplanes erfolgte im Herbst 2008.

Arrondierungsbeispiele:





Gleichzeitig mit der Einleitung des Verfahrens Lissingen wurde in den südwestlich angrenzenden Gemarkungen das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Hinterhausen/Büdesheim eingeleitet. Da beide Verfahren parallel liefen konnte durch Austausch von Abfindungsansprüchen bei 18 Ordnungsnummern ein beachtlicher Zusammenlegungserfolg erzielt werden. Durch Abfindung im direkten Anschluss im Bereich der Verfahrensgrenze konnte einem Haupterwerbsbetrieb ein Hofanschlussplan von 43 ha zugeteilt werden. Das Zusammenlegungsverhältnis betrug bei diesem Betrieb 23 : 1.

Im Einzelfall konnten Zusammenlegungsverhältnisse von bis zu 36 : 1 erzielt werden. Der Durchschnitt liegt bei 5,4 : 1. Die Katasterflurstücke konnten um 72 %, die Besitzstücke um 82 % und die Anzahl der Ordnungsnummern um 24 % reduziert werden.

Die durchschnittliche Ackergewannlänge beträgt 350 – 400 m. Die maximale Gewannlänge 730 m. Die maximale Ackergewanngröße eines Betriebes beträgt 19 ha.



Die durchschnittliche Grünlandgewannlänge liegt bei 250 – 300 m. Die maximale Grünlandgewanngröße eines Betriebes beträgt 20 ha.



Ökologischer Landbau

Die Eigentumsflächen eines ökologischen Landbau betreibenden Nebenerwerbsbetriebes konnten größtmöglich arrondiert und aufgestockt werden. Die Pachtflächen konnten ebenfalls zusammengelegt und teilweise durch Zuteilung an langfristig Verpachtungswillige für den Öko-Betrieb gesichert werden. Ein Nutzungstausch zur weiteren Arrondierung und Betriebserweiterung ist geplant.



Waldflurbereinigung

Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich ca. 200 ha Privatwald. Eine effektive Forstwirtschaft war bisher hier nicht möglich, wodurch der Wald nur eine geringe Wertschöpfung besaß.



Durch zukunftsgerichtete Erschließung in topographisch schwierigem Gelände und durch Formverbesserung und Arrondierung konnte die forstliche Wertschöpfung im vorliegenden strukturschwachen ländlichen Raum erheblich gesteigert werden.

Waldwegebau

vorher

nachher



vorher



nachher



Auf Grund der Bereitstellung von Finanzmitteln der Forstverwaltung/MUFV für Forstwegebau in der Flurbereinigung konnten zusätzlich 3.670 lfd.m Wege befestigt werden. Hierfür wurden Zuwendungen in Höhe von 134.000,- Euro bewilligt.



Der wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellenwert der Waldflurbereinigung hat sich in den vergangenen Jahren stark gewandelt. Sie ist ein hervorragendes und anerkanntes Instrument zur Entwicklung und Unterstützung strukturschwacher ländlicher Räume. Durch die Bodenordnung hat der Wald heute in Lissingen eine andere Bedeutung.

Naturschutzgebiet „Hundsachtal“ im FFH-Gebiet „Gerolsteiner Kalkeifel“

Innerhalb des Verfahrensgebietes befindet sich eine ca. 25 ha große Teilfläche des NSG „Hundsachtal“. Als Besonderheit ist hier herauszustellen, dass es sich dabei um den besonders geschützten und sehr seltenen Lebensraumtyp Blockschutthalde Wald handelt.



Diese NSG-Teilfläche besteht aus einer sehr steilen Waldlage, die äußerlich gekennzeichnet ist von großen Felsblockfeldern und überwiegend Laubmischwaldbeständen mit vereinzelt, seltenen Ulmenvorkommen. Ein besonderes Naturschauspiel ist im Frühjahr die Märzenbecherblüte. Nördlich angrenzend befinden sich ein Basaltsteinbruch und ein Truppenübungsplatz der Bundeswehr. Der Steinbruch nutzte seine Eigentumsflächen bis an die NSG-Kante. Diese Umstände und das Fehlen jeglicher Wegeerschließung bargen unterschiedliche Nutzungskonflikte in sich. Das Interesse der Waldeigentümer an einer Arrondierung in dieser Lage war sehr gering.

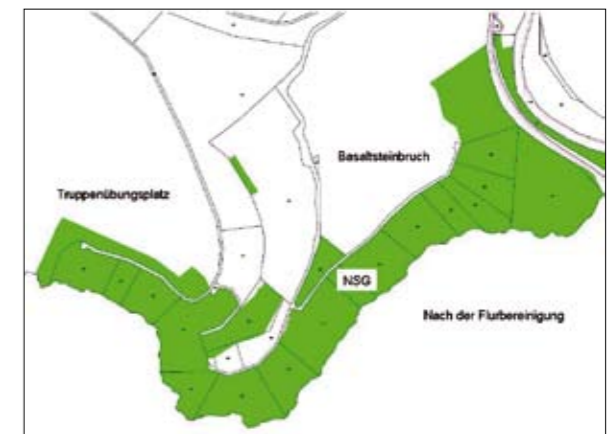


Ergebnis der Bodenordnung im NSG:

- Wegeerschließung ohne Beeinträchtigung des NSG
- Reduzierung der Eigentümer/Besitzstücke um ca. 40 %
- Zuteilung von ca. 6 ha Waldfläche an NABU und Land Rheinland-Pfalz (Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind geplant bzw. teilweise bereits durchgeführt)



Vor der Flurbereinigung



Nach der Flurbereinigung

Dorfflurbereinigung innerhalb des Bodenordnungsverfahrens

Die Ortslagenregulierung und –aufmessung sowie die Plangestaltung innerhalb der Ortslagenflächen kann man als Dorfflurbereinigung innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens Lissingen betrachten. Viele öffentliche und private Maßnahmen und Planungen konnten unterstützt und umgesetzt werden. Moderation und Flächenmanagement durch das DLR waren vielfach der Schlüssel zum Erfolg.



Verbesserung innerörtlicher Grundstücksnutzungen durch Unterstützung privater Erschließungsmaßnahmen.



Unterstützung städtischer Planungen durch Flächenmanagement.



Beseitigung baurechtswidriger Zustände und Herbeiführung von Nachbarschaftsfrieden durch geschickte Verhandlung und Regulierung.

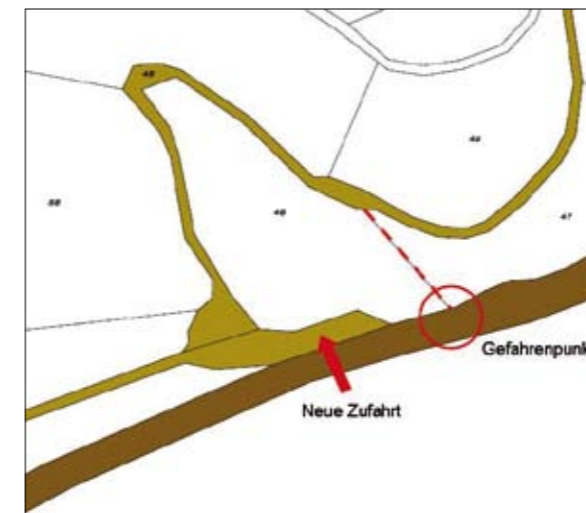
Moderation und Flächenmanagement zur Umsetzung städtischer Erschließungsmaßnahmen.

Entschärfung von Verkehrsgefahrenpunkten

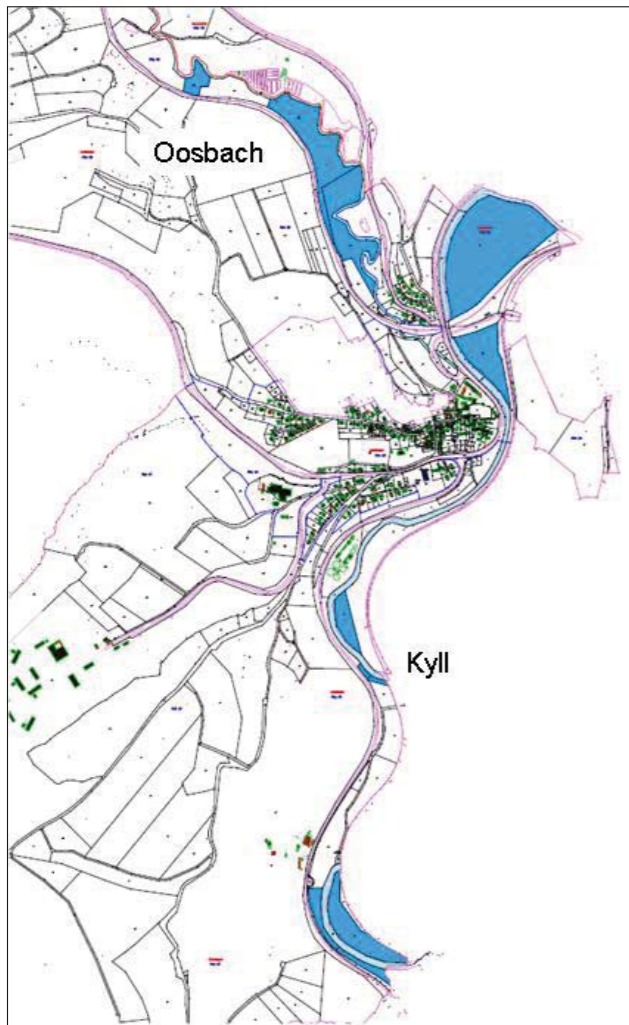
Beseitigung eines innerörtlichen Gefahrenpunktes durch veränderte Führung des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs:



Beseitigung eines außerörtlichen Gefahrenpunktes durch Änderung der Wegeführung:



„Aktion Blau“ an Kyll und Oosbach



Die zukünftig zu erwartende Minderung des Schadstoffeintrages durch Nutzungs- und Bewirtschaftungsvorgaben ist ein positiver Beitrag zur Steigerung der Artenvielfalt und zur Verbesserung der Wasserqualität.



Die „Aktion Blau“ verschafft den beiden Gewässern in den Auenbereichen ausreichend Raum für die zukünftige Entwicklung und steigert somit ihr Regenerationsvermögen. Das Motto „Vorfahrt für den Bach“ wurde in Lissingen umgesetzt.



Mit der „Aktion Blau“ konnten Maßnahmen auf einer Gesamtfläche von ca. 23 ha durchgeführt werden. Das Gesamtkostenvolumen betrug ca. 128.000,- Euro, von denen die Stadt Gerolstein ca. 14.000,- Euro übernahm.

Durch Ausweisung von Retentionsflächen und Umwandlung intensiv bewirtschafteter Ackerflächen in extensives Grünland konnte der natürliche Hochwasserschutz erheblich gefördert und unter anderem ein wichtiger Beitrag zur Biotopvernetzung geleistet werden.

Eine weitere ökologische Aufwertung des Auenbereiches ist geplant. In naher Zukunft sollen standortfremde Nadelwaldbestände beseitigt werden.



Innerhalb des Verfahrensgebietes befindet sich ein Fischzuchtbetrieb, der vom Oosbach gespeist wird. Die dort vorhandene Stauwehrranlage ließ eine ökologische Durchgängigkeit des Gewässers nicht zu. Unter dem Motto „Fische finden wieder Kinderstuben“ erfolgte durch das DLR Eifel eine Anschubmoderation zwischen Fischzuchtunternehmen, Kommune, Wasserwirtschaft und Landespflege, die am Ende, außerhalb des Flurbereinigerungsverfahrens, zu einem ökologischen Ausbau der Stauwehrranlage führte. Der naturnahe Fischaufstieg ist in nachfolgender Abbildung zu erkennen.



Der „Wöllersberg“

Wahrzeichen von Lissingen mit alter Geschichte und jungen Problemen.



Der Wöllersberg liegt im FFH-Teilgebiet „Gerolsteiner Kalkeifel“ und hat zwei Gesichter. Die Nordwestseite, die sich als aktive Lavasandgrube darstellt.



Die Südostseite, mit Natur pur. Sie ist geprägt von Felsformationen sowie von Gehölz- und Magerrasenbereichen.



keinem Widerspruch tangiert. Im Januar 2009 begannen die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur nachhaltigen Wiederherstellung der Lebensraumtypen im FFH-Teilgebiet am Wöllersberg.



Im Jahr 2004 suchte die Bundesrepublik Deutschland, hier der LBM Trier, Ersatzmaßnahmenflächen im Rahmen der A1-Planfeststellung. Zielflächen lagen in den ehemaligen Flurbereinigerungsverfahren Neichen, Nerdlen und Beinhausen als Ökoflächen des Landes Rheinland-Pfalz. Diese waren überwiegend brach gefallen. 2005 wurden ca. 15 ha dieser Ökoflächen aus den zuvor genannten Altverfahren zum Flurbereinigerungsverfahren Lissingen zugezogen und anschließend an den Bund verkauft. Der LBM wurde in deren Nutzung eingewiesen. Die Auszahlung des Verkaufsbetrages erfolgte zweckgebunden für Naturschutzzwecke an die TG Lissingen. Gleichzeitig wurden Zielflächen für den Ökoerwerb und für gemeinschaftliche Landespflegeanlagen der TG im Bereich Wöllersberg im WuGPlan mit dem Ziel der Erhaltung, Sicherung und Weiterentwicklung der dort mittlerweile stark beeinträchtigten Magerrasenbereiche festgelegt. In den Jahren 2005-2007 folgten Verhandlungen mit dem am Wöllersberg tätigen Abbaubetrieb und mit örtlich betroffenen Eigentümern. Das Unternehmen erklärte schriftlich, dass es kein Interesse an den geplanten Ökoflächen zur Rohstoffgewinnung habe. Mit einem Teil der Eigentümer konnten nach zahlreichen Verhandlungen Vereinbarungen getroffen werden. Im November 2007 erfolgte die Rohplanvorlage mit Besitzeinweisung. Insgesamt wurden ca. 18 ha Ökoflächen und ca. 2 ha Ausgleichsflächen in diesem Bereich ausgewiesen. Bei der Planvorlage 2008 wurde diese Ökoflächenausweisung von



Nach der Durchführung umfangreicher Initialpflege- und Entwicklungsmaßnahmen wird eine nachhaltige Offenhaltung der Bereiche durch eine Schaf-Ziegen-Herde am Südhang und eine Rinderbeweidung am Nordosthang angestrebt.

Wegen der Erhaltung des Lissinger Wahrzeichens „Wöllersberg“ befindet sich die Stadt Gerolstein bereits seit mehr als zehn Jahren im Rechtsstreit mit dem Abbaubetrieb. Dabei geht es derzeit um die (zwangsweise) bergrechtliche Zulegung städtischer Sperrparzellen an den Grubenbetreiber, die unmittelbar an den bisherigen Abbaubereich angrenzen. Im Zuge der Flurbereinigung wird hier eine einvernehmliche Kompromisslösung angestrebt, die sowohl den naturschutzfachlichen als auch den betrieblichen Interessen ausreichend Rechnung trägt.

Weiterer Verfahrensablauf

2009/2010 erfolgt die Bearbeitung der Widersprüche gegen den Flurbereinigerungsplan, einschließlich der erforderlichen Nachträge.

2010/2011 sind die Berichtigung der öffentlichen Bücher und der Verfahrensabschluss vorgesehen.



LIMES UND BODENORDNUNG

Die Umsetzung von Maßnahmen im UNESCO-Welterbe „Limes“ am Beispiel des Flurbereinigerungsverfahrens Berg

Theodor Burkard, Montabaur

1. Unterstützung des Limesentwicklungsplans

Der Obergermanisch-raetische Limes ist ein ca. 550 km langer Teilabschnitt der „Grenzen des Römischen Reiches“. Er beginnt in Rheinbrohl und endet bei Eining an der Donau. Er durchquert die Bundesländer Rheinland-Pfalz, Hessen, Baden-Württemberg und Bayern. 75 km des Limes verlaufen heute auf rheinland-pfälzischem Gebiet.

Mit der Anerkennung des Limes als Weltkulturerbe haben sich die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz verpflichtet, einen Limesentwicklungsplan zu erarbeiten. Aufgabe des Limesentwicklungsplans ist es, den Managementplan zum Welterbe Limes zu konkretisieren, eine Kultur des denkmalgerechten Umgangs mit dem Limes zu fördern, auf die Sicherstellung einer ungeschmälernten Erhaltung des noch vorhandenen archäologischen Bestandes und Bewahrung der Authentizität des Kulturdenkmals hinzuwirken sowie zur Förderung regional-

und strukturpolitischer Ziele beizutragen.

Diesem hohen Anspruch soll der Limesentwicklungsplan in Rheinland-Pfalz dadurch Rechnung tragen, dass er als integrierter Entwicklungsplan erarbeitet wird. Integration unterschiedlicher Belange und Kooperation sind daher wichtige Kernelemente des Limesentwicklungsplans. Der Limesentwicklungsplan soll beinhalten: ein Rahmenkonzept (Leitbild, Leitlinien für die Handlungsfelder Erhaltung, Vermittlung, Erschließung, Forschung und Steuerung sowie Handlungsziele für betroffene Nutzungen) und Ziel- und Maßnahmenkonzepte für einzelne Limesabschnitte, d.h. für den Limes in den Landkreisen Neuwied, Mayen-Koblenz, Westerwaldkreis, Rhein-Lahn-Kreis, einschließlich Kastell Niederberg im Stadtgebiet von Koblenz.

Bodenordnungsverfahren sind hierzu ein wichtiges Instrument zum Schutz, zur Erhaltung und zur Entwicklung des Welterbes Limes. Sie sind

in besonderer Weise geeignet, die Ziele und Maßnahmen des in der Aufstellung befindlichen Limesentwicklungsplans und der anderen Bausteine des gesamten Limesentwicklungsprogramms umzusetzen. Hierbei kann die Bodenordnung über das Flächenmanagement grundsätzliche Voraussetzungen schaffen und planerische und koordinierende Aufgaben vor Ort unterstützen.

Sie kann Einzelmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Limes umsetzen die folgende Ziele unterstützen:

- Erkennbarkeit schaffen
- Erlebnissituation verbessern
- Erlebniswert erhöhen
- Akzeptanz verbessern



Abb. 1: Verknüpfung der Bodenordnung mit den Bausteinen des Limesentwicklungsprogramms

Zentraler Ansprechpartner für alle Bodenordnungsverfahren ist die Projektentwicklungsgesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (PER). Sie wurde vom Land Rheinland-Pfalz beauftragt, das Limesentwicklungsprogramm in enger Abstimmung mit den zuständigen Ministerien, der Generaldirektion Kulturelles Erbe (GdKE), der Deutschen Limeskommission, den vier Landkreisen, durch die der Limes verläuft, und den Limes-Anliegerkommunen umzusetzen.

2. Modellvorhaben Berg

Im Rahmen des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Berg in der VG Nastätten konnte die Trasse des Limes in öffentliches Eigentum überführt und damit eine nachhaltige Sicherstellung des Limes erreicht werden. Darüber hinaus konnten im Jahr 2009 Maßnahmen zur Sichtbarmachung des Limes, Verbesserungen am Limeswanderweg und das Kleinprojekt „Holzapfel trifft Strenapi“ umgesetzt werden, die modellhaft zur touristischen Inwertsetzung des Limes beitragen.

2.1 Flächenmanagement

Die Direktion Landesarchäologie der Generaldirektion Kulturelles Erbe in Rheinland-Pfalz hatte im Rahmen der Beteiligung Träger öffentliche Belange im Flurbereinigungsverfahren Berg sowie in zahlreichen Vorgesprächen den Wunsch an das DLR herangetragen den Limesverlauf in einem 60 m Korridor in öffentliches Eigentum zu überführen.

Die notwendigen Flächen im Verfahrensgebiet konnten im Laufe des Bodenordnungsverfahrens fast vollständig in das Eigentum der Gemeinde Berg übergeben werden (Abb. 2). Dieses Ergebnis konnte erzielt werden, indem sich die Gemeinde ihre in der Gemarkung verteilten Flächen von ca. 5 ha in den Korridor legen ließ und die fehlende Fläche von ca. 1 ha über den Zukauf der Teilnahmengemeinschaft sicherte. Die Flächen liegen heute vollständig im Grünlandbereich und sind an örtliche Landwirte verpachtet. Auch die Anlage eines Erdweges als fehlendes Verbindungstück im Limeswanderwege entlang der Kreisstraße K75 konnte hier umgesetzt werden.



Abb. 2: Sicherstellung des 60 m breiten Limeskorridores mit Hilfe der Bodenordnung im Verfahrensgebiet (gelb- Gemeinde, blau-TG später Gemeinde, rot – Korridor)

2.2 Sichtbarmachung des Limesverlaufes durch Großbäume

In den Jahren 2006 und 2007 wurde zusammen mit den Limes-Anliegerkommunen und ehrenamtlich tätigen Personen ein Visualisierungskonzept erarbeitete. Es zeigt flächendeckend und systematisch die Möglichkeiten der Sichtbarmachung des Limes unter Berücksichtigung der landschaftlichen Gegebenheiten auf. Dazu gehören Maßnahmen zur Information, Markierung und Rekonstruktion.

Teile des Visualisierungskonzeptes konnten im Rahmen der Bodenordnung Berg aufgegriffen und in den Maßnahmenplan integriert werden.

Für die Sichtbarmachung des Limesverlaufes im Offenland entlang des Limeswanderweges musste eine geeignete landschaftsangepasste Gestaltungsform gefunden werden. In Abstimmung mit der Landesarchäologie und der PER wurden auf Vorschlag des DLR an geeigneten Stellen punktuelle Großbaumpflanzungen von Esskastanien (*Castanea sativa*) im Frühjahr 2009 umgesetzt (Abb.3 und 4) Zusätzliche Informationstafeln zum Limes und zur Bedeutung der Esskastanie in der römischen Küche sollen den Erlebniswert der Landschaft und die Vorstellungskraft des Limesbesuchers erhöhen. Die Bäume stehen jetzt 5 m neben dem Palisadengraben in Richtung Babari-

cum (Germanien), um nicht durch die Pflanzung in das Bodendenkmal einzugreifen. Die exakte Lage des Limesverlaufes musste zuvor mit einer zerstörungsfreien geophysikalischen Prospektion (geomagnetische Messung) erkundet werden, da die kartographische Verlaufsdarstellung nach den Untersuchungen der Reichslimeskommission (Jahr 1900) eine hypothetische Annahme ist.



Abb. 3: Lagepunkte der Esskastanien an markanten Geländepunkten



Abb. 4: Pflanzung der Esskastanien zur Sichtbarmachung des Limesverlaufes

2.3 Kleinprojekt „Holzapfel trifft Strenapi“

Auf der Suche nach dem geeigneten Baum zur Sichtbarmachung des Limesverlaufes und im Zusammenhang mit der notwendigen Anlage einer Streuobstwiese am Limeswanderweg entstand die Idee, weitere typische römische Obstarten dem

künftigen Limesbesucher näher zu bringen. Um an dieser Stelle eine touristisch attraktive Einmaligkeit zu erzielen, wurden in einem weiteren Planungsschritt germanischen Obstgehölze hinzugefügt und unter dem Thema „Holzapfel trifft Sternapi“ neuartig in einem spannenden Kleinprojekt vereinigt. Der Holzapfel steht als Symbol für die germanische Frucht, der Sternapi für eine Apfelsorte, die schon in der Römerzeit bekannt war. Mit Hilfe von Informationstafeln und der Auswahl von jeweils 7 typischen römischen und germanischen Obstgehölzen wird in diesem Projekt die Nutzung von Obst im Spannungsfeld zweier Kultur- und Wirtschaftssysteme im Grenzbereich des Limes erlebnisreich dargestellt werden.

Die Pflanzung und die Anlage eines Fußweges konnte bereits im Frühjahr 2009 abgeschlossen werden (Abb. 5). Das Thema wird jetzt in der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Berg, dem DLR, der PER und der GDKE unter archäobotanischen (Pollendiagramme, Grabungsergebnisse), pomologischen (Obstkunde, Herkunft Obst) und ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen (Obst im Alltagsgebrauch) aufgearbeitete und im Herbst 2009 auf den Informationstafeln gezeigt.

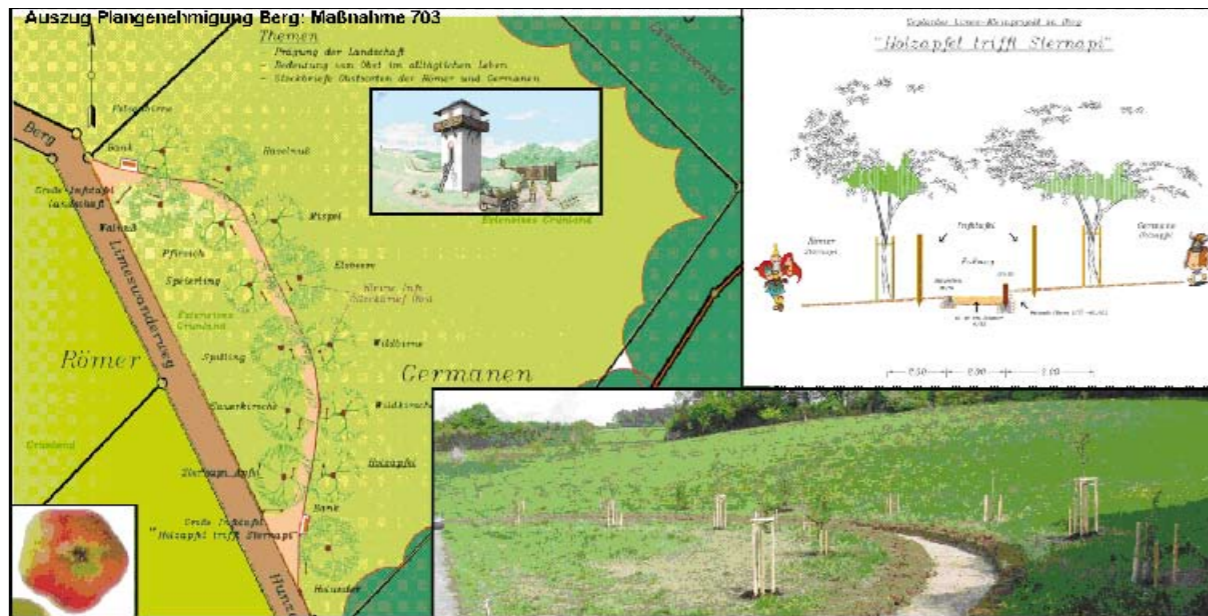


Abb. 5: Kleinprojekt „Holzapfel trifft Sternapi“

3. Künftige Projekte

Die erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen der PER und dem DLR soll auf weitere Projekte im Bereich der Limestrasse ausgedehnt werden. Sie kann in Form weiterer geplanter Bodenordnungsverfahren oder projektbezogen auf kleineren Flächen kurzfristig zur weiteren Qualitätssteigerung des Limesprojektes führen. Bisher konnten in drei weiteren bereits abgeschlossenen oder laufenden Verfahren Limesflächen in das öffentliche Eigentum überführt geregelt werden. Neue Projekte zur Sichtbarmachung, Nutzung und weiteren Steigerung der touristischen Attraktivität des Limes sind zur Zeit mit Hilfe der Bodenordnung in vier benachbarten Limesgemeinden beantragt.

BESCHLEUNIGTE ZUSAMMENLEGUNG BIEDESHEIM

Ackerweitbereinigung im östlichen Donnersbergkreis

Rolf Hoffmann

Die zur Verbandsgemeinde Göllheim gehörende Gemeinde Biedesheim liegt im östlichen Donnersbergkreis in der Nähe von Kirchheimbolanden. Das dort im Jahr 2005 eingeleitete beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Biedesheim umfasst die gesamte Gemarkung Biedesheim – mit Ausnahme der Ortslage und der unmittelbar an die Ortslage angrenzenden Ackerflächen – sowie verschiedene Teilbereiche der Nachbargemarkungen. Es handelt sich um ein fast ausschließlich ackerbaulich genutztes Gebiet mit vollständig zuckerrübenfähigen Böden (bereinigte Ertragsmesszahl: 72), in dem noch über 40 landwirtschaftliche Betriebe, bei denen es sich weit überwiegend um Haupterwerbsbetriebe handelt, Bewirtschaftungsflächen besitzen. In der Gemarkung wurde bereits vor ca. 40 Jahren ein BZ-Verfahren durchgeführt.

Das Verfahren ist grundsätzlich landwirtschaftlich orientiert. Die Zielsetzung liegt insbesondere in der Verlängerung der Schlaglängen und der Schaffung großer Bewirtschaftungseinheiten sowie der daran orientierten Ausdünnung des landwirtschaftlichen Wegenetzes.

Bereits drei Jahre nach der Einleitung des Verfahrens konnte im Sommer 2008 der Zusammenlegungsplan vorgelegt und die vorläufige Besitzeinweisung für über 600 ha Verfahrensfläche angeordnet werden. Bei der Verfahrensbearbeitung hat sich die Durchführung der Rohplanvorlage im Mai 2008 als äußerst hilfreich erwiesen. Die Möglichkeit, sich die geplante Zuteilung bereits vorweg anzusehen, wurde von etwa 85 % der Beteiligten

wahrgenommen. Aufgrund der Vielzahl konstruktiver Vorschläge wurden bis zur Vorlage des Zusammenlegungsplans noch auf etwa 1/4 der Verfahrensfläche Änderungen an der Zuteilung vorgenommen. Dies führte zu einer vergleichsweise geringen Zahl von Widersprüchen.

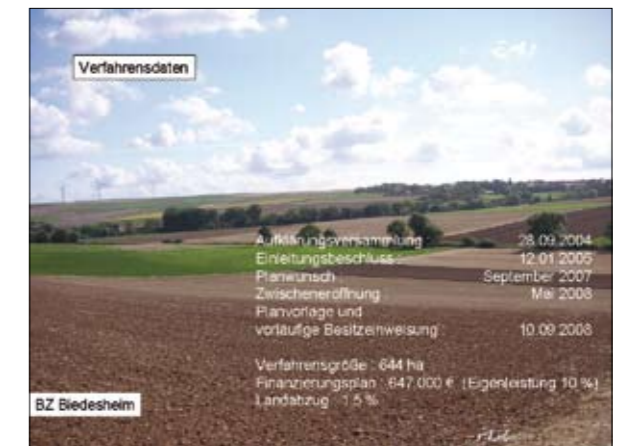


Abb. 1 Verfahrensdaten

Die Nutzbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen hat sich durch die Neuordnung extrem verbessert. Die durchschnittliche Schlaglänge hat sich von ca. 230 m auf etwa 400 m nahezu verdoppelt. Die durchschnittliche Besitzstücksgröße hat sich von 2 ha auf über 5 ha vergrößert, die größten Bewirtschaftungseinheiten umfassen bis zu 22 ha. Insgesamt werden über 15 km nicht mehr benötigte Wirtschaftswege rekultiviert. Die Erschließung wird durch den Bau von ca. 5 km Schotterwegen (größtenteils auf vorhandenen Trassen) verbessert.



Abb. 2: Besitzstandskarte - alt



Abb. 4: Flurstücke - alt



Abb. 3: Besitzstandskarte - neu



Abb. 5: Flurstücke - neu

Neben der Förderung der Agrarstruktur konnten aufgrund des umfangreichen Ankaufs von Flächen über die Aktion Blau durch die Verbandsgemeinde Göllheim auch in großem Umfang geplante wasserwirtschaftliche Maßnahmen bodenordnerisch unterstützt werden. Die von der Verbandsgemeinde in das Verfahren eingebrachten und im Rahmen des Verfahrens erworbenen Flächen (Gründerwerbskosten von ca. 130.000 €) wurden so zugeteilt, dass an zwei Bächen durchgehende Gewässerrandstreifen in einer Größenordnung von insgesamt ca. 10 ha auf einer Länge von 5,6 km entstanden sind. Die Breite dieser Randstreifen, die zusammenhängend und teilweise sogar beidseitig der Bäche ausgewiesen werden konnten, liegt zwischen 10 und 25 m und beträgt im Mittel ca. 15 m.

Bei der Ausweisung der erforderlichen landesplanerischen Ausgleichsmaßnahmen wurden zwei unterschiedliche Strategien angewandt. Zum einen wurden vorhandene Landschaftselemente gesichert, in die Planung eingebunden und erweitert. In diesem Zusammenhang wurden ca. 2,5 ha neue Streuobstwiesen ausgewiesen. Zum anderen erfolgte der Ausgleich durch die Neuausweisung von 10 m breiten Saum- und Heckenstreifen in Verbindung mit der Anpflanzung von Einzelbäumen auf einer Fläche von insgesamt ca. 5,0 ha. Durch diese Maßnahmen können die durch die Rekultivierung der Erdwege verloren gegangenen Vernetzungsstrukturen kompensiert werden.

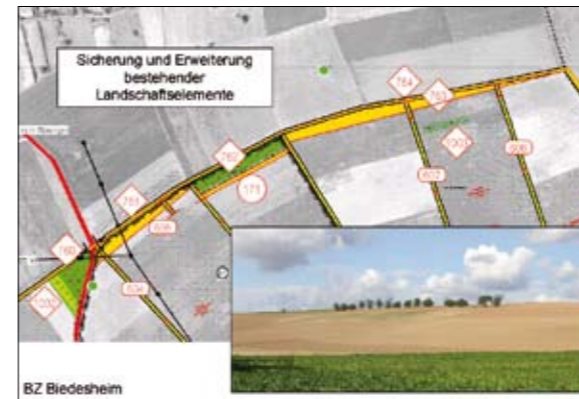


Abb. 6: Sicherung und Erweiterung bestehender Landschaftselemente

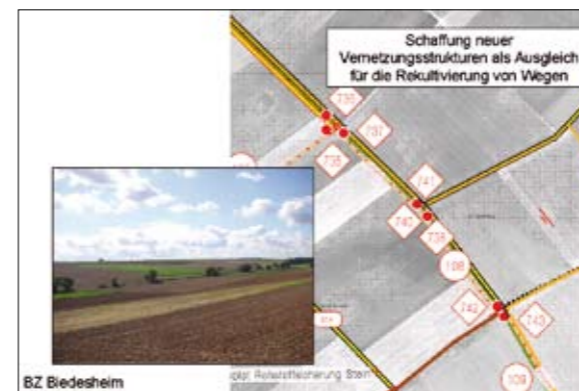


Abb. 7: Schaffung neuer Vernetzungsstrukturen als Ausgleich für die Rekultivierung von Wegen

Neben der großen Zahl konventionell wirtschaftender Betriebe bewirtschafteten auch zwei Biobetriebe Flächen im Verfahrensgebiet. Einer dieser Betriebe, der auf den Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen sowie die Saatgutvermehrung spezialisiert ist, ist mit ca. 33 ha Ackerflächen – dies entspricht etwa 90 % seiner Gesamtbetriebsfläche! – im Verfahren beteiligt, so dass der Zuteilung in diesem Fall bereits weit vor dem eigentlichen Planwuschtermin und der gesamten Neuzuteilung große Aufmerksamkeit zu schenken war. Schon sehr frühzeitig wurde mit dem Betriebsinhaber Kontakt aufgenommen, um mit ihm gemeinsam ein Konzept zu erarbeiten, das den Anforderungen des Betriebes gerecht werden konnte. So war auch Bereitschaft vorhanden, die Fruchtfolge den abzusehenden Veränderungen

anzupassen. Außerdem konnte in Verhandlungen mit den bisherigen Bewirtschaftern der Neuflächen dieses Biobetriebes ein Verzicht auf den Einsatz von Spritzmitteln bzw. eine Stilllegung der betreffenden Flächen erreicht werden. Dadurch konnte die notwendige Umstellungsphase noch vor der Besitzeinweisung beginnen und somit die Beeinträchtigung für den Betrieb reduziert werden. Eine Existenzgefährdung des Betriebes wegen der Verlegung der Bewirtschaftungsflächen auf bisher konventionell bewirtschaftete Flächen durch die Bodenordnung war so von Beginn an auszuschließen.

Die bisherigen Gespräche verliefen sehr konstruktiv, so dass berechtigte Hoffnung besteht, dass eine einvernehmliche Lösung auch in Bezug auf die Festsetzung der nicht zu vermeidenden Ausgleichszahlung für die vorübergehenden Nachteile, die durch die Neuordnung entstanden sind, gefunden werden kann.



Abb. 8: Biobetrieb - Besitzübersicht

Weiterhin konnte die dingliche Sicherung sämtlicher Maststandorte der 20 kV- Leitungen der Pfalzwerke sowie der von diesen Stromleitungen überspannten Flächen erfolgen (ca. 6,5 km). Die teilweise bereits bestehenden beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten blieben hierbei auf Wunsch der Pfalzwerke unberücksichtigt. Es wurden sämtliche Überspannungen und ca. 100 Maststandorte rechtlich gesichert und entschädigt (Entschädigungsbetrag ca. 90.000 €).

Bisher in der Feldlage noch oberirdisch verlaufende Leitungen der Deutschen Telekom, die die Bewirtschaftung der Ackerflächen bzw. die Befahrbarkeit der Wirtschaftswege beeinträchtigten, wurden auf einer Länge von ca. 700 m unterirdisch verlegt. Bereits in bestehenden Wirtschaftswegen im Erdboden liegende Leitungen,

deren Verlauf jedoch einer Rekultivierung der betreffenden Wege und damit einer sinnvollen Gewinnvergrößerung entgegenstand, wurden in andere bestehen bleibende Wegetrassen verlegt. Diese Arbeiten konnten mit erheblicher Kostenbeteiligung der Telekom auf einer Gesamtlänge von 2,2 km durchgeführt werden.

VEREINFACHTES FLURBEREINIGUNGSVERFAHREN „THEISBERGSTEGEN- GODELHAUSEN“

Vermessungsamtman Harald Eitel, , DLR Westpfalz

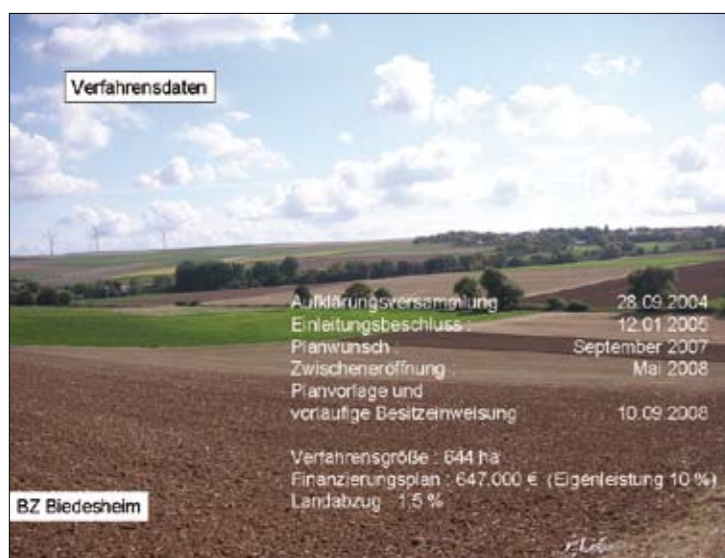


Abb. 1: Verfahrensdaten

Das Flurbereinigungsgebiet Theisbergstegen- Godelhausen gehört zum Landkreis der Verbandsgemeinde Kusel und liegt in landwirtschaftlich benachteiligtem Gebiet.

Die Verfahrensfläche umfasst rund 301 Hektar (ha) und wird gebildet aus den Gemarkungen Theisbergstegen und Godelhausen (mit Ausnahme der bebauten Ortslagen und den Gemarkungsteilen, die bereits im benachbarten Verfahren Matzenbach beteiligt waren) und geringen Teilen der Gemarkung Etschberg und Rehweiler.

Strukturiert wird das Gebiet durch das Glantal und die sich westlich und östlich anschließenden Hangbereiche und Hochflächen mit relativ intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen sowie Streuobstbestände, Feldgehölze und Wald.

Am Verfahren beteiligt sind etwa 200 mit Land abzufindende Eigentümer.

Die Kosten des Verfahrens belaufen sich lt. Finanzierungsplan auf 526.900 Euro. Diese werden mit 90% bezuschusst. Die restlichen 10% Eigenleistung werden von der Ortsgemeinde Theisbergstegen über den Feldwege-Beitrag aufgebracht.



Abb. 2: Verfahrensablauf

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Theisbergstegen-Godelhausen wurde angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturbesserung, des Umweltschutzes, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen oder auszuführen.

Bodenordnungsziele des Verfahrens waren die

- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft
- der Erhalt und die Entwicklung der Kulturlandschaft
- und die Unterstützung von Naturschutz/Landespflege und Gewässerentwicklung sowie des Bodenschutzes.

Kenndaten des Verfahrensablaufs:

- Das Verfahren wurde am 01.04.2002 eingeleitet.
- Die Beteiligten wurden am 14.08.2008 in ihren Neubesitz eingewiesen.
- Die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes erfolgte im Februar 2009.

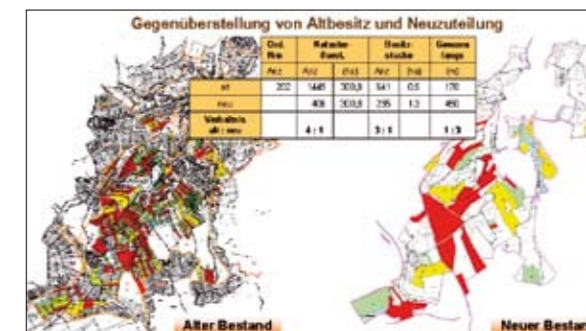


Abb. 3 Gegenüberstellung von Altbesitz und Neuzuteilung

In den Gemarkungen Theisbergstegen und Godelhausen wurde in der Vergangenheit noch kein Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz durchgeführt. Dementsprechend wies die Flurverfassung erhebliche Mängel auf.

Die Gewannen hatten durchschnittliche Längen von etwa 100 bis 150 m und bestanden zudem aus ungünstig geformten, teilweise in Gemeinde liegenden Flurstücken mit in der Gewannenmitte liegenden Aufstössen.

Die Flurstrukturen mit durchschnittlichen Flurstücksgrößen von 0,25 ha in Theisbergstegen und 0,18 ha in Godelhausen genügten nicht den zukunftsorientierten Anforderungen einer leistungs- und wettbewerbsfähigen Landwirtschaft. Des Weiteren herrschte in dem Verfahrensgebiet eine sehr starke Besitzersplitterung.

Zwar haben die praktizierenden Landwirte bereits versucht über Zupachtflächen größere Bewirtschaftungseinheiten zu bilden, die Anzahl an Be-

sitzstücken je Betrieb betrug jedoch in Einzelfällen immer noch bis zu 100 und war bei weitem zu hoch.

Mit der Flurbereinigung haben wir ein durchschnittliches Zusammenlegungsverhältnis von 3 : 1 erreicht und darüber hinaus eine größtmögliche Zusammenlegung der Pachtflächen der einzelnen Betriebe erwirkt.

Die Gegenüberstellung von Altbesitz und Neuzuteilung macht dies hier an einigen Beispielen deutlich.

Durch Herausnahme von Wendewegen und eine entsprechend den topographischen Möglichkeiten angepasste Drehung der Bewirtschaftungsrichtung konnten die Schlaglängen sowie mit Hilfe einer Verbesserung des Hauptwirtschaftswegenetzes die Erschließung entsprechend den neuzeitlichen landtechnischen und arbeitswirtschaftlichen Anforderungen verbessert werden.



Abb. 4 : Plan nach § 41 FlurbG

Die Planungen der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen wurden über einen Maßnahmenplan realisiert.

Das Gebiet wies bereits vor der Flurbereinigung aufgrund der Geländeverhältnisse eine enge Erschließung auf.

Der Zustand der Wege entsprach jedoch nicht

mehr den heutigen Anforderungen an ein modernes landwirtschaftliches Wegenetz.

Viele Wege waren nur im Erdbau bzw. als Fahrspur vorhanden oder sie waren nur leicht und unzureichend mit Schotter befestigt. Soweit Wege bereits eine schwere Befestigung aufwiesen, waren diese schadhafte und entsprachen in ihrer Tragkraft nicht mehr den heutigen Erfordernissen einer 10 t Achslast.

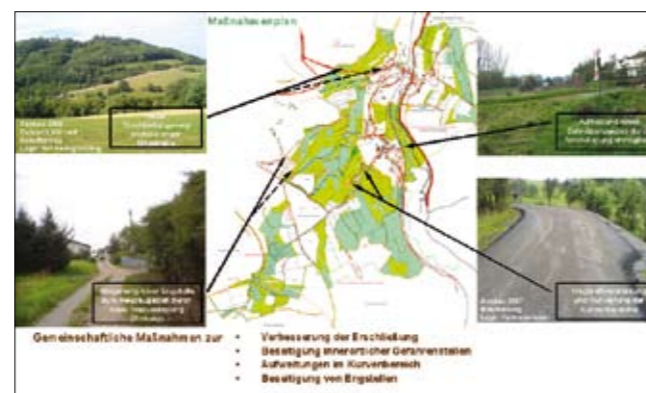


Abb. 5 : Gemeinschaftliche Maßnahmen

Maßnahmenplan

Mit der Wegenetzplanung wurde zum einen die Erschließung verbessert und zum anderen auch Bewirtschaftungsschwernisse wie enge Kurvenbereiche, Gefahrenstellen sowie auch Engstellen beseitigt.

In Theisbergstegen wurde eine erhebliche Gefahrenstelle in der Ortslage dadurch entschärft, dass die Erschließung der landw. Flächen am Remigiusberg zukünftig nicht mehr über den innerörtlichen Remigiusbergweg sondern über die neu geschaffene Zufahrt zur L 362 und den neuen Schotterweg außerhalb der Ortslage möglich ist.

Am östlichen Ortseingang von Etschberg wurde eine immer wieder zu Ärger führende Engstelle umgangen, indem eine Umgehung des Neubaugebietes als Erdweg geschaffen wurde.

Durch die Arrondierung der Grünlandflächen entlang des Glans wurde die Möglichkeit geschaffen, den ungesicherten und gefährlichen Bahnübergang der Ortlage Godelhausen zu schließen. Die landwirtschaftlichen Flächen sind künftig über den, am südlichen Ortsrand gelegenen, gesicherten Bahnübergang zu erreichen.

Der bereits bituminös befestigte Haupterschließungsweg von Godelhausen zu den Höhenlagen in Richtung Rehweiler und Etschberg wurde mit einer Tragkraftverstärkung und der Aufweitung der Kurvenbereiche an die heutigen Erfordernisse angepasst.



Abb. 6: Gemeinschaftliche Maßnahmen

Maßnahmenplan

Um die Tragkraft zu erhöhen wurde, wie hier als Beispiel der leicht befestigte Hauptwirtschaftsweg von Godelhausen in Richtung Etschberg, bituminös befestigt und aus landespflegerischen Gründen im ebeneren Teilstück der Lage Wingert mit Bitumen-Spurbahnen ausgebaut.

Der Verfahrensgrenzweg vom Friedhof Theisbergstegen hoch zur Lage "Bangert" wurde ebenfalls bituminös befestigt und im Steilbereich mit Beton-Spurbahnplatten ausgebaut.

Schadhafte Wege, wie hier im Beispiel unten rechts, wurden durch Erneuerung der Tragdeckschicht saniert und stabilisiert.

Zur Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Situation wurden entlang der Wege soweit erforderlich Seitengräben angelegt.

Die Wasseraufnahme erfolgt entweder breitflächig oder wurde durch eine Wasseraufnahmeverpflichtung im Flurbereinigungsplan geregelt und entschädigt.

Am Beispiel des Friedhofsweges von Theisbergstegen wird zur Wasserableitung auch das bereits im Nachbarverfahren Matzenbach gebaute RHB mitgenutzt.



Abb. 7: Ausführungskosten

Abschließende Erläuterungen zu den Ausführungskosten

Insgesamt betragen die zuwendungsfähigen Ausführungskosten 526.900 Euro.

Für den Ausbau der Wege und Gewässer wurden 356.900 Euro veranschlagt. Davon wurden bisher etwa 298.000 Euro für rd. 2,4 km schwere Befestigung und rd. 1,1 km Schotterwege und sonstige Anlagen verausgabt.

Verfahrensergebnis

Vor dem Hintergrund der angestrebten und erreichten Verfahrenziele und den objektiv vorgelegten Ausgangs- und Rahmenbedingungen hat sich die Verfahrensauswahl auf ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG als richtig und zweckmäßig erwiesen.

WEINBERGSFLURBEREINIGUNG PARTENHEIM PROJEKT I

Landkreis Alzey-Worms, Verbandsgemeinde Wörrstadt

Andreas Kanzler, Bad Kreuznach

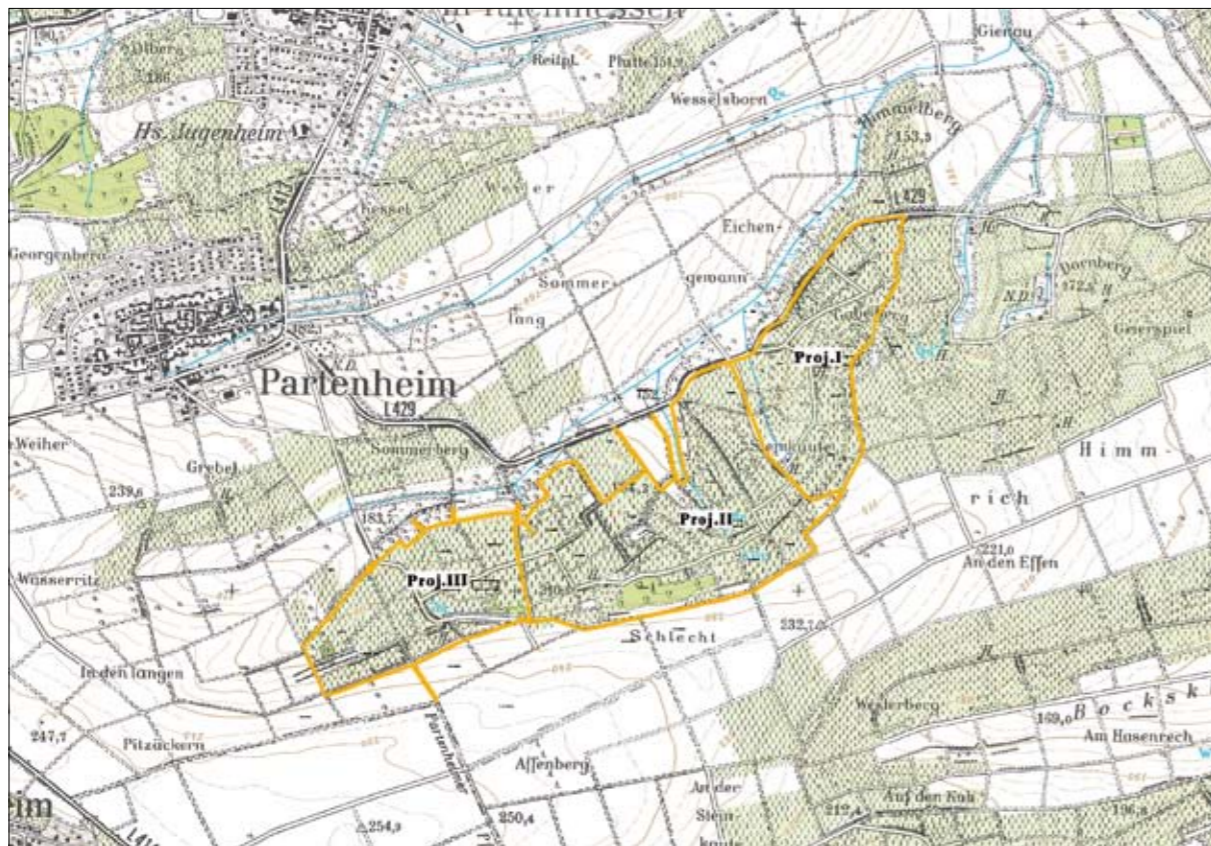


Abb. 1: Verfahrensübersicht

Als erstes von insgesamt drei geplanten Weinbergsprojekten wurde das Flurbereinigungsverfahren Partenheim Projekt I im September 2004 mit

einer Fläche von 33 ha eingeleitet, um Maßnahmen zur Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes und der Landespflege durchzuführen.

Partenheim Projekt I Chronik			
September 2001	Erstes Gespräch mit Winzern (Bodenordnung im Weinberg)		
Oktober 2001-Dezember 2003	Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung		
Maï 2002	Festlegung der Aufbauabschnitte	Räumung	Wiederaufbau
	Partenheim Proj. I (33ha)	2006	2008
	Partenheim Proj. II (56ha)	2011	2013
	Partenheim Proj. III (25ha)	2016	2018
September 2004	Aufklärungsversammlung		
September 2004	Flurbereinigungsbeschluss		
Juni 2005	Teilungsbeschluss		
November 2006	Feststellung der Ergebnisse der Wertmittlung (Alter Bestand)		
August 2007	Planfeststellung Plan nach §41FlurbG		
Juni-Dezember 2007	Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen		
Dezember 2007	Planwunschtermin		
Februar 2008	Feststellung der Ergebnisse der Nachbewertung (Neuer Bestand)		
Februar 2008	Rohplanvorlage		
April 2008	vorläufige Besitzzeimweisung		
November 2008	Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes		
Herbst 2009	Bepflanzung der landespflegerischen Ausgleichflächen		
2010	Kataster- und Grundbuchberichtigung		
2012	Schlussfeststellung		

Abb. 2: Ablauf des Verfahrens

Der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgte im Zeitraum von August bis Dezember 2007. Hierbei wurde das vorhandene



Abb. 3

ne Hauptwirtschaftswegenetz teilweise saniert und durch einen Schotterweg so ergänzt, dass fast die gesamte 28 ha umfassende Weinbergsfläche durch befestigte Wege erschlossen wird.

Gleichzeitig ist durch die Wiederherstellung und die Neuanlage eines Grabens sowie der Anlage eines Rückhaltebeckens für die sichere Ableitung des Oberflächenwassers gesorgt worden. Hierzu mussten auch 600 lfm Wasserführung an vorhandenen befestigten Wegen angesetzt werden.

Der obere Hangbereich des Gebietes war in zwei Teilbereichen stark rutschgefährdet. Dem wurde im südlichen Bereich des Verfahrensgebietes mit der Anlage von 900 lfm Tiefdränagen entgegengewirkt.

Der andere Bereich wurde aus wirtschaftlichen Gründen aus der intensiven weinbaulichen Nutzung herausgenommen und zur Vernetzung der vorhandenen und neuen Biotopstrukturen als Sukzessionsflächen dem Land Rheinland-Pfalz und Privateigentümern zugeteilt.

Das Gelände um das bestehende Weinbergshäuschen konnte erweitert und durch eine Sitzgruppe und die Anlage einer Kräuterecke ansprechend gestaltet werden. Der neu gestaltete Platz dient den Wanderern auf dem durch das Verfahrensgebiet verlaufenden Jakobsweg und dem neu angelegten Biblischen Weinpfad zur Rast und wird für wein-touristische Veranstaltungen genutzt.

Mit der vorläufigen Besitzzeimweisung im April 2008 konnten die 24 Bewirtschafter, wovon 16 Vollerwerbswinzer und 8 Nebenerwerbswinzer sind, mit der Neuanlage der Weinberge beginnen.



Abb. 4: Besitzstruktur - alt



Abb. 5: Besitzstruktur - neu

Die Besitzstruktur konnte zu diesem Zeitpunkt von 231 Besitzstücken mit einer durchschnittlichen Größe von 0,12 ha zu 44 Besitzstücken mit einer durchschnittlichen Größe von 0,56 ha verbessert werden. Das Zusammenlegungsverhältnis beträgt 5,3 : 1.

Durch die Neugestaltung des Wegenetzes und der überwiegenden Drehung der Bewirtschaftungsrichtung ins stärkste Gefälle konnten die Rebzeilen von 70 m auf 130 m verlängert werden.

Die teilweise starke Seitenhängigkeit von bis zu 24 %, die sich auf die neuzeitliche maschinelle Bewirtschaftung hinderlich und bei Wendevorgängen teilweise gefährlich auswirkte, ist auf Grund der Neugestaltungsmaßnahmen auf unter 9 % reduziert worden.

Für die Gesamtmaßnahmen entstanden Ausführungskosten in Höhe von 448.000 €, woraus sich bei einem Zuschuss von 70 % eine Eigenleistung von ca. 4800 €/ha ergibt.

Partenheim Projekt I			
	Alter Bestand	Neuer Bestand	
Verfahrensfläche	33 ha	33 ha	
Weinbergfläche	28 ha	26 ha	
Wege, Gräben, Grünfläche	5 ha	7 ha	
Eigentümer	143	118	
Flurstücke	544	165	
Besitzstücke	231	44	
	durchschnittlich	0,12 ha	0,56 ha
Zeilenlänge	20-145 m	40-200 m	
	durchschnittlich	70 m	130 m
Seitenhängigkeit	bis 24%	bis 9%	
Landabzug	6,3 %		
Zusammenlegungsverhältnis der Besitzstücke	5,3 : 1		
Ausführungskosten:	Kalkulation	416.000 €	ca. 15.000 €/ha
	Stand	448.000 €	ca. 16.000 €/ha
Zuschuss	70 %	313.600 €	
Eigenleistung	30 %	134.400 €	ca. 4.800 €/ha

Abb. 6: Verfahrensergebnisse

Der Landabzug beläuft sich trotz der vorgenommenen umfassenden Maßnahmen für ein Weinbergverfahren auf vergleichsweise niedrige 6,3 %.

Die Gründe hierfür liegen unter anderem in dem bereits vorhandenen Wegenetz, von dem 4,2 km rekultiviert wurden, und in der durch eine Nachbewertung aufgetretene Werterhöhung von 3 % gegenüber dem Alten Bestand.

Gerade auf die Wertermittlungskriterien Boden, Hanglage, Rutschgefährdung und Gehölznähe wird durch die Ausbaumaßnahmen Einfluss genommen. Beispielhaft seien nur die Planierungsmaßnahmen und die Drehungen der Bewirtschaftungsrichtungen in das stärkste Gefälle erwähnt. Oftmals konnte somit die Abstufung um eine Wertklasse aufgrund der Hängigkeitsverhältnisse gegenüber dem Alten Bestand entfallen. Daher wurde nach Beendigung der Baumaßnahmen für den Neuen Bestand die Nachbewertung durchgeführt und somit die Wertgleichheit zum Zeitpunkt der vorläufigen Besitzzeileinweisung gewährleistet.



Abb. 7: Vor der Planung

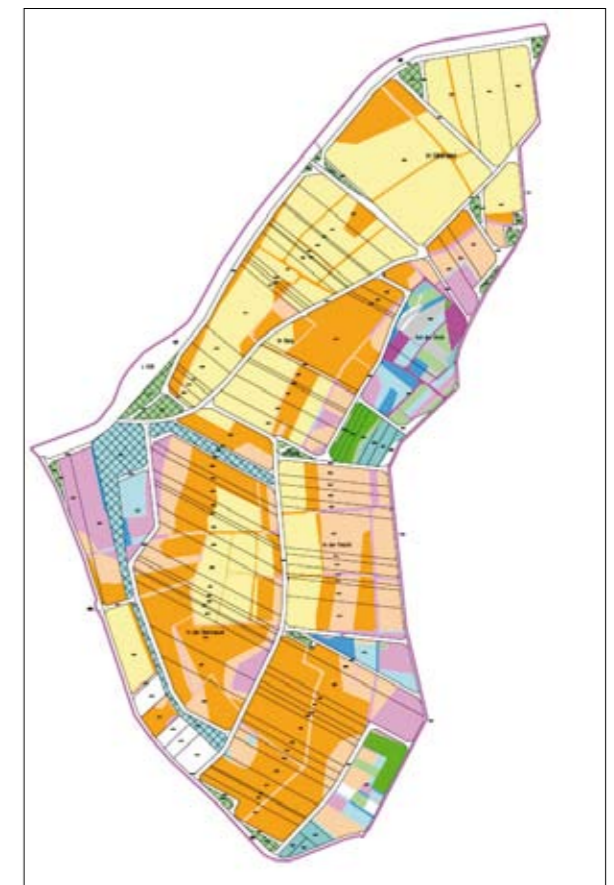


Abb. 8: Nach der Planung

Gegen den im November 2008 bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan wurde nur ein Widerspruch vorgebracht, was neben den positiven Rückmeldungen die hohe Akzeptanz der durchgeführten Maßnahmen in diesem Flurbereinigungsverfahren widerspiegelt.

UNTERNEHMENSVERFAHREN NORD-OST-TANGENTE BITBURG

Kurzfassung des Vortrags zur Geschäftsbesprechung vom 04.02.2009

Vermessungsamtsrat Helmut Neumann, DLR Eifel, Prüm

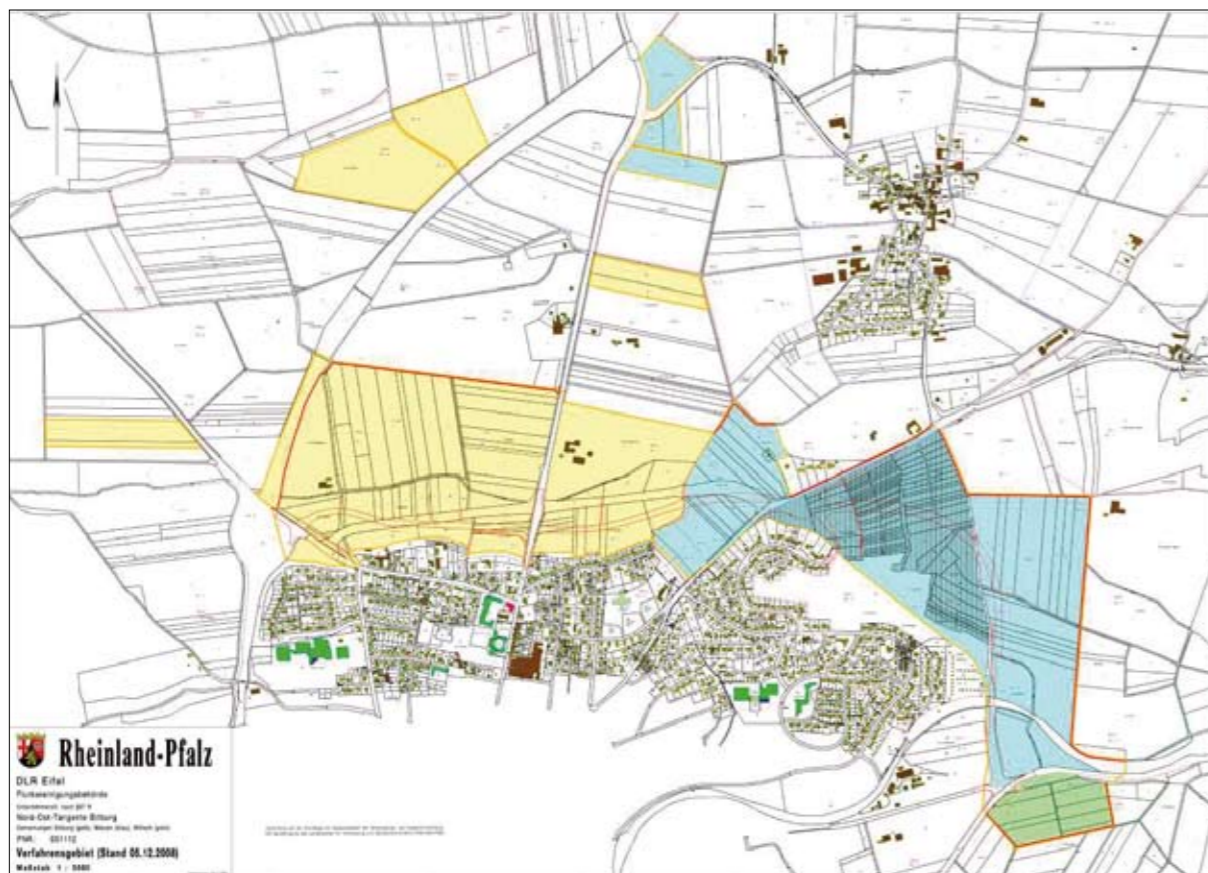


Abb. 1: Karte 1

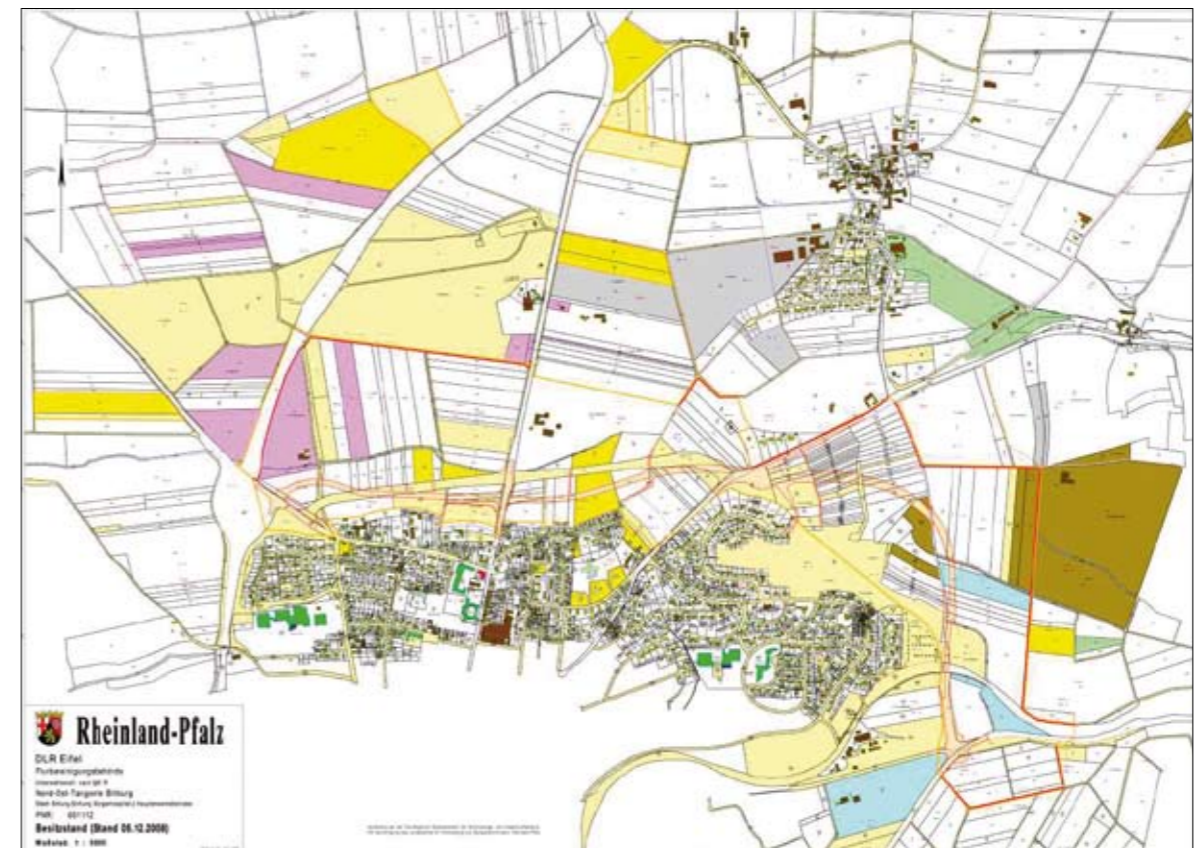


Abb. 2: Karte 2

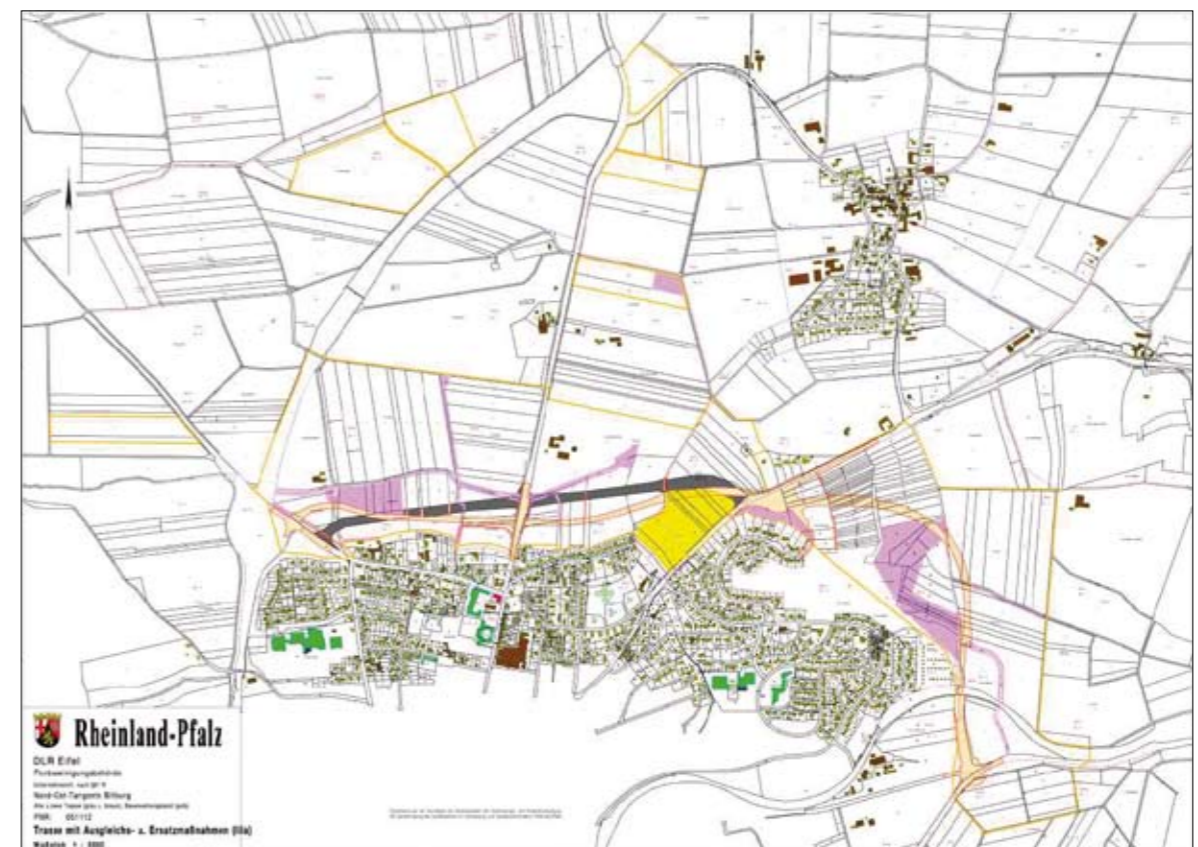


Abb. 3: Karte 3

Vorraussetzungen und Ziele:

Im Sommer 2009 soll die Offenlage zur Planfeststellung für die Ortsumgehung (L 5, Nord-Ost-Tangente) der Stadt Bitburg stattfinden. Zur Realisierung dieses Projektes und der zugehörigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen soll zum Jahresende 2009 ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren gem. § 87 FlurbG eingeleitet werden. Damit sollen die durch den Bau entstehenden Durchschneidungsschäden verhindert bzw. minimiert, und die Agrarstruktur für die dort wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe durch Maßnahmen der Flurbereinigung verbessert werden.

Verfahrensabgrenzung:

Die Verfahrensabgrenzung richtet sich in erster Linie nach den Erfordernissen der Planfeststellung zum Bau der Nord-Ost-Tangente (NOT) Bitburg (Karte 3). Die Verfahrensfläche beträgt insgesamt 177 ha, und ist, wie in Karte 1 ersichtlich, aus Gemarkungsteilen von Bitburg (98 ha; gelb dargestellt), Matzen (71 ha; blau dargestellt) und Mötsch (8 ha; grün dargestellt) zusammengesetzt.

Zurzeit werden 114 ha als Ackerland, 35 ha als Grünland genutzt. 13 ha Straßen, Wege, Bahn u. Gewässer sowie 10 ha Obst, Hutung und Hofraum vervollständigen das Verfahrensgebiet. Problematisch im Sinne wertgleicher Abfindung könnten im weiteren Verfahrensablauf ca. 5 ha Acker und Grünland werden, die im Flächennutzungsplan der Stadt Bitburg als Bauerwartungsland (Karte 3, gelb markiert), ausgewiesen sind.

Vermessungsgrundlagen:

Aus der Stellungnahme des Vermessungs- und Katasteramts Prüm, Außenstelle Bitburg, geht hervor, dass im gesamten Verfahrensgebiet, mit Ausnahme der Gemarkung Matzen, Flur 6, (Urvermessung von 1824, in Karte 1 blau schraffiert), einwandfreies, mit der Örtlichkeit übereinstim-

mendes Kataster im Lagestatus 180 (relativ), La-gegenauigkeit 9 oder 0, vorliegt. Das vorliegende Kataster der Gemarkungen Bitburg und Matzen, mit Ausnahme der letztgenannten Flur 6, ist durch die Flurbereinigung Matzen 1986, der Bereich Gemarkung Mötsch durch die Flurbereinigung Mötsch 1968, entstanden.

Vermessungsart:

Aufgrund der oben geschilderten vermessungstechnischen Grundlagen, der Geländeform (fast ebenes gut einsehbares Gelände ohne Waldbestand) und der Abgrenzung (beschränkt auf den Bereich der Planfeststellung) wird das Verfahrensgebiet komplett terrestrisch, GPS-SAPOS unterstützt, neu vermessen (Karte 1, Verf. Grenze orange, Neumessungsgrenze rot).

Eine PUDIG- Befliegung ist aufgrund der o.g. Voraussetzungen und der ungewissen weiteren zeitlichen Abfolge durch die zu erwartenden Widersprüche gegen die laufende Planfeststellung der NOT Bitburg nicht zweckmäßig.

Besitzverhältnisse:

Das Verfahrensgebiet beinhaltet ca. 85 Ordnungsnummern und ist insbesondere im Bereich der Urvermessung (Gemarkung Matzen, Flur 6) sehr stark zersplittert.

Die rund um das Verfahren angesiedelten fünf Haupterwerbsbetriebe (Karte 2, farbig dargestellt in rosa, braun, blau grau und grün) haben zwar sehr wenig Eigentum im Verfahrensgebiet, bewirtschaften jedoch ca. 80 % der Verfahrensfläche. Eine Untersuchung zur Existenzgefährdung dieser 5 Betriebe im Auftrag des LBM Gerolstein hat im Jahr 2007 jedoch ergeben, dass kein Betrieb durch den Bau der Ortsumgehung gefährdet ist.

Der LBM Gerolstein hat noch keinen Grunderwerb zum Bau der NOT Bitburg durchgeführt und ist daher auf die Flächen der Stadt Bitburg und der Stiftung Bürgerhospital (Karte 2, farbig darge-

stellt in hell gelb und gelb) angewiesen. Zum Bau der Trasse und der Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen werden ca. 33 ha benötigt. Die Stadt Bitburg und die Stiftung Bürgerhospital können ca. 27,6 ha im Bereich der Trasse zur Verfügung stellen, die dann im Verfahren durch Ankauf oder Erhöhung des Wegebeitrags aufgestockt, und in die richtige Lage transferiert werden müssen.

Ein wertgleicher Tausch von stadtnahen Grundstücken, besonders im Bereich des Bauerwartungslandes, mit „zugezogenen“ Flurstücken im Außenbereich (Karte 1) wird nur in Ausnahmefällen möglich sein.

Um diese Möglichkeit aber nicht auszuschließen, werden die außerhalb liegenden Flurstücke (alle im Besitz der Stadt Bitburg und der Stiftung Bürgerhospital) im Verfahren wie „zugezogene“ Flurstücke behandelt und nur im Ausnahmefall neu vermessen.

Besonderheiten:

Die in Karte 3 dargestellte dunkelgraue Trasse der Ortsumgehung befindet sich im Eigentum der Stadt Bitburg und wurde 1986 im Rahmen der Flurbereinigung Matzen ausgewiesen, wird aber aufgrund der neueren Trassierung (Karte 3, Darstellung in braun, rot abgegrenzt) zum Bau der NOT Bitburg nicht genutzt.

Die in Karte 3 lila dargestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Bau der NOT Bitburg werden im Flurbereinigungsverfahren ausgewiesen.

Da sich die Verfahrensabgrenzung eng an den Erfordernissen der Planfeststellung zum Bau der NOT Bitburg orientiert, fast alle Wirtschaftswege asphaltiert und in einem guten Zustand sind, und alle Wasserläufe durch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen überplant sind, wird sich der Wege- und Gewässerausbau nur auf kleine einzelne Maßnahmen, bzw. Verbesserungen beschränken.

Zeitlicher Ablauf:

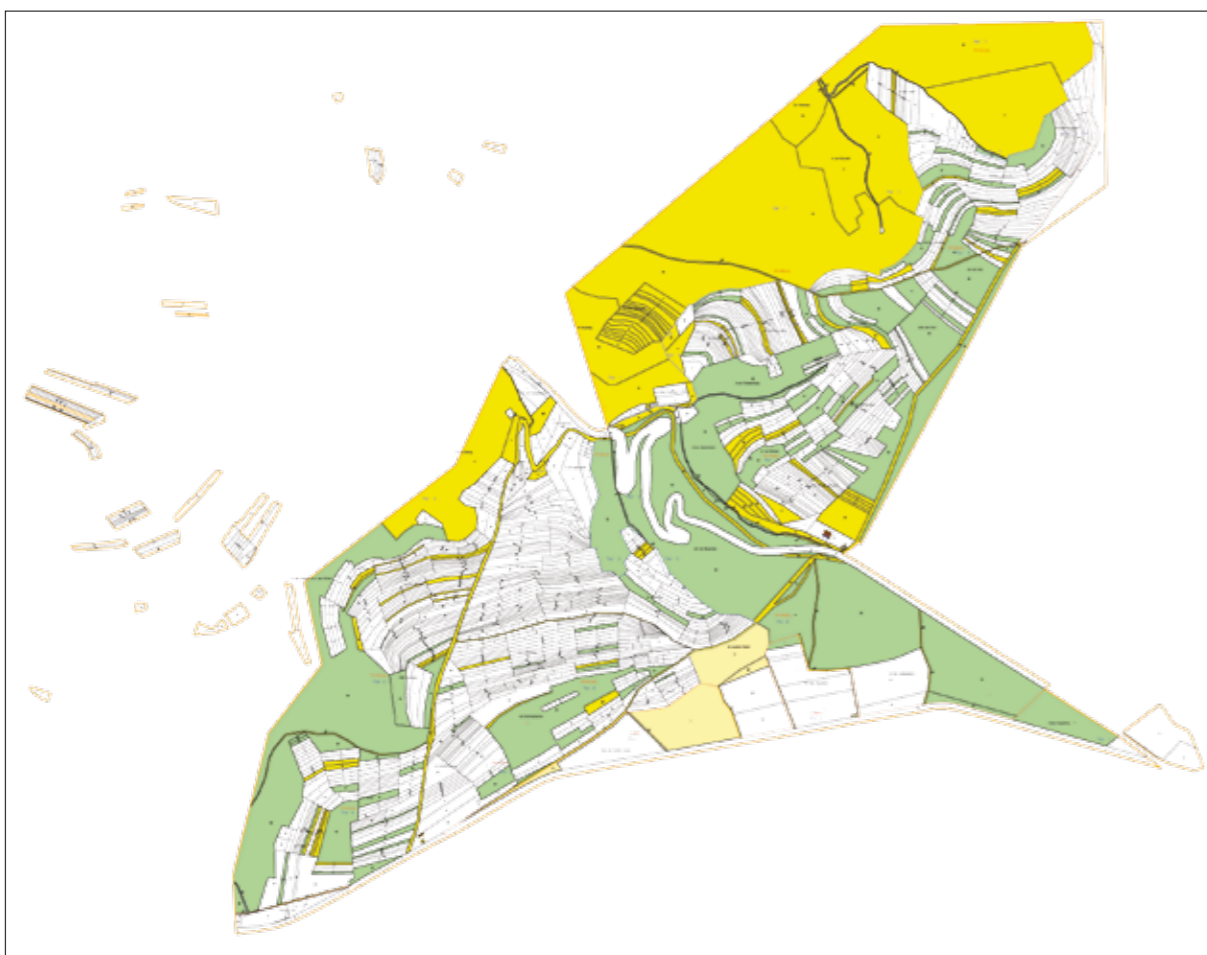
Geplant ist folgender zeitlicher Ablauf, bei günstigstem Verlauf der straßenrechtlichen Planfeststellung:

Flurbereinigungsbeschluss	Ende 2009
Wertermittlung	Frühjahr 2010
Vermessung	2010 / 2011
Vorzeitige Besitzeinweisung	Ende 2011
Flurbereinigungsplan	Ende 2012
Katasterberichtigung	Ende 2013

Die zeitliche Abfolge der Bearbeitung des geplanten Unternehmensflurbereinigungsverfahrens ist abhängig vom Fortgang der straßenrechtlichen Planaufstellung und Planfeststellung. Ob der Planfeststellungsbeschluss für den Bau der Nord-Ost-Tangente so frühzeitig unanfechtbar wird, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und die Besitzeinweisung wie vorgesehen erfolgen können, hängt sehr stark von der Akzeptanz dieser Straßenplanung in der Bevölkerung ab.

VEREINFACHTES FLURBEREINIGUNGSVERFAHREN „VIRNEBURGER WACHOLDERHEIDEN“

Wolfgang Job, Gerd Kohlhaas, Mayen



Das im Kreis Mayen - Koblenz befindliche Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren weist eine Gesamtfläche von 236 ha mit über 1100 Flurstücken auf und erstreckt sich im Wesentlichen auf landwirtschaftliche Flächen und ehemalige landwirtschaftliche Flächen der Gemarkung Virneburg (Verbandsgemeinde Vordereifel) einschließlich einzelner Waldbereiche. Einzelne Flurstücke der Gemarkungen Hirten, Luxem und Nachtsheim befinden sich im Flurbereinigungsgebiet.

Die Blumenrather Heide und der Schafberg gehören zum FFH - Gebiet „Wacholderheiden der Osteifel“; darüber hinaus ist der Schafberg als Naturdenkmal mit der Bezeichnung „Wacholderbestand am Schafberg“ ausgewiesen. Da diese Gebiete durch fehlende Heidewirtschaft ihren typischen Charakter verlieren und somit auch ihr naturschutzfachlicher Wert von gemeinschaftlicher Bedeutung bedroht ist, fördert die EU im Rahmen des LIFE -Projektes Wacholderheiden der Osteifel den Schutz und die Pflege der Wacholderheiden. Projektträger ist der Verbandsgemeinde Vordereifel.

Ziele des Verfahrens

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Virneburger Wacholderheiden hat den Zweck, dieses Projekt zu unterstützen, indem zum Teil sehr zersplitterter Grundbesitz der Gemeinde, des Forstes und der Privateigentümer zusammen zu fassen ist.

Eigentümer von Flächen innerhalb des Gebietes, die sich mit den im Rahmen des LIFE - Projektes vorgesehenen Maßnahmen nicht identifizieren können, soll ein Tausch von Eigentumsflächen vorgeschlagen werden. Hierdurch ist eine Eigentums- bzw. Pachtflächenzusammenfassung zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen möglich.

Darüber hinaus hat das Flurbereinigungsverfahren das Ziel, über die unmittelbare Laufzeit des LIFE - Projektes hinaus die Verwirklichung der FFH - Ent-

wicklungsziele, Erhaltung oder Wiederherstellung von Heiden, Wacholderheiden und Borstgrasrasen, auch in Verbindung mit nicht intensiv genutztem Grünland, sicherzustellen.

Weiteres Ziel der Flurbereinigung war es, die Gemeinde Virneburg bei der Umsetzung des Traumpfads „Virne-Burgweg“ - schönsten Wanderweg Deutschlands 2008 – zu unterstützen, sowie die Arrondierung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes.

Zustand des Liegenschaftskatasters, Verfahrensabgrenzung

Für weite Bereiche des Verfahrensgebietes liegen erhebliche Abweichungen zwischen der Örtlichkeit und dem Liegenschaftskataster in Größenordnungen bis 30 m vor. Abmarkungen sind nur in kleinen Bereichen entlang der Bundesstraßen vorhanden.

Der Zustand des Liegenschaftskatasters, insbesondere die erheblichen Abweichungen zwischen Örtlichkeit und Kataster lassen keine Liegenschaftsvermessungen auf Grundlage des Nachweises des Liegenschaftskatasters zu. Daher wird das gesamte Verfahrensgebiet mittels PuDig neu bestimmt.

Die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes wurde nach Absprache mit dem zuständigen Vermessungs- und Katasteramt durch Bildung von Sonderungsgrenzen in kommunalen und öffentlichen Flächen großzügig um das zu bearbeitende Gebiet gewählt.

Einzelne Flurstücke wurden nachträglich zum Zwecke des Landtausches ohne Neuvermessung zum Verfahren zugezogen.



Erhebliche Abweichungen zwischen Örtlichkeits- und Liegenschaftskataster (bis 30 m).







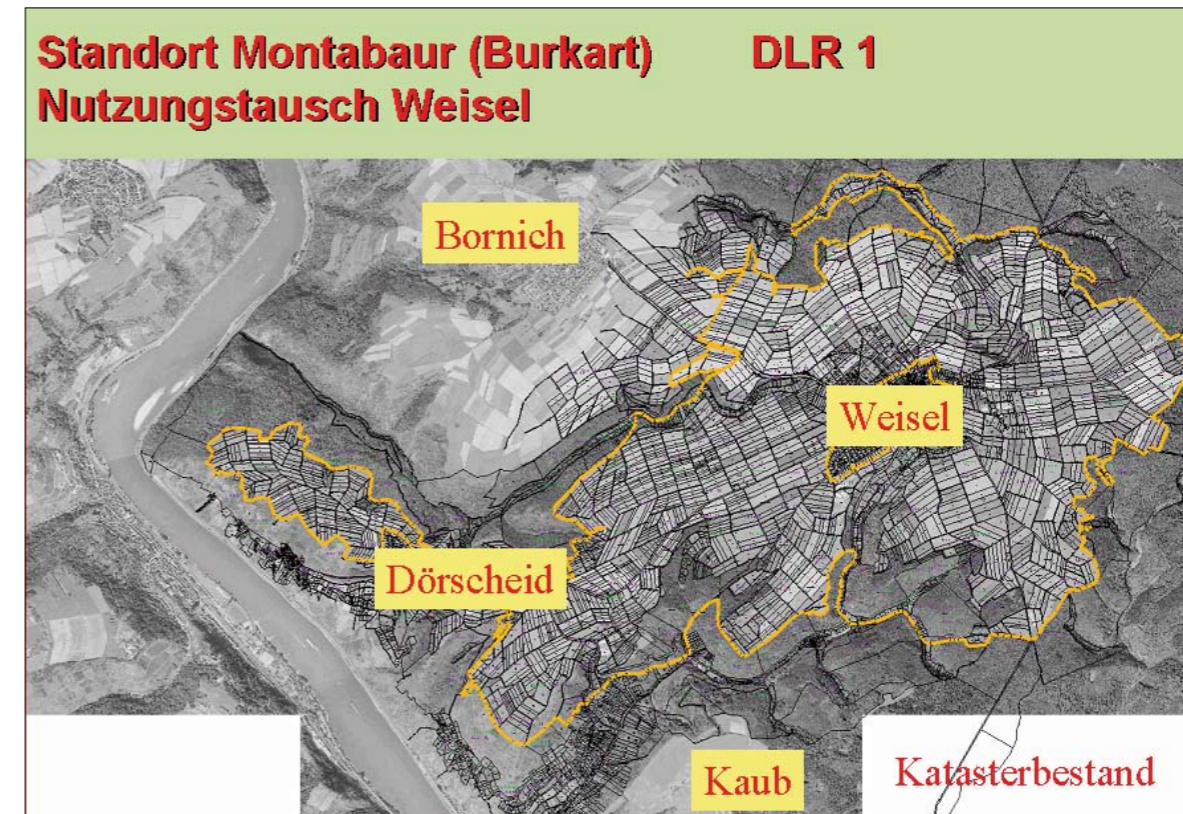
Erläuterungen zu den Besitzstandskarten:

- Gelb: Gemeinde
- Grün: Land Rheinland-Pfalz
- Blau: Eigentum Bewirtschafter A
- Magenta: Eigentum Bewirtschafter B
- Orange: Eigentum Bewirtschafter C
(im Neuen Bestand einschließlich § 52 FlurbG)
- Orange hell: Pachtland Bewirtschafter C



NUTZUNGSTAUSCH WEISEL

Michael Kretz, Montabaur



Ziel des Verfahrens ist eine schnelle „Neuordnung“ der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen der Gemarkung Weisel, Dörscheid und Bornich auf privatrechtlicher Basis, wobei Änderungen des Katasters bzw. der Eigentumsverhältnisse nicht stattfinden.

Der Nutzungstausch Weisel umfasst eine Verfahrensfläche von 1060 ha und 3244 Katasterflurstücken. Die Bewirtschaftungseinheiten umfassen 723 ha.

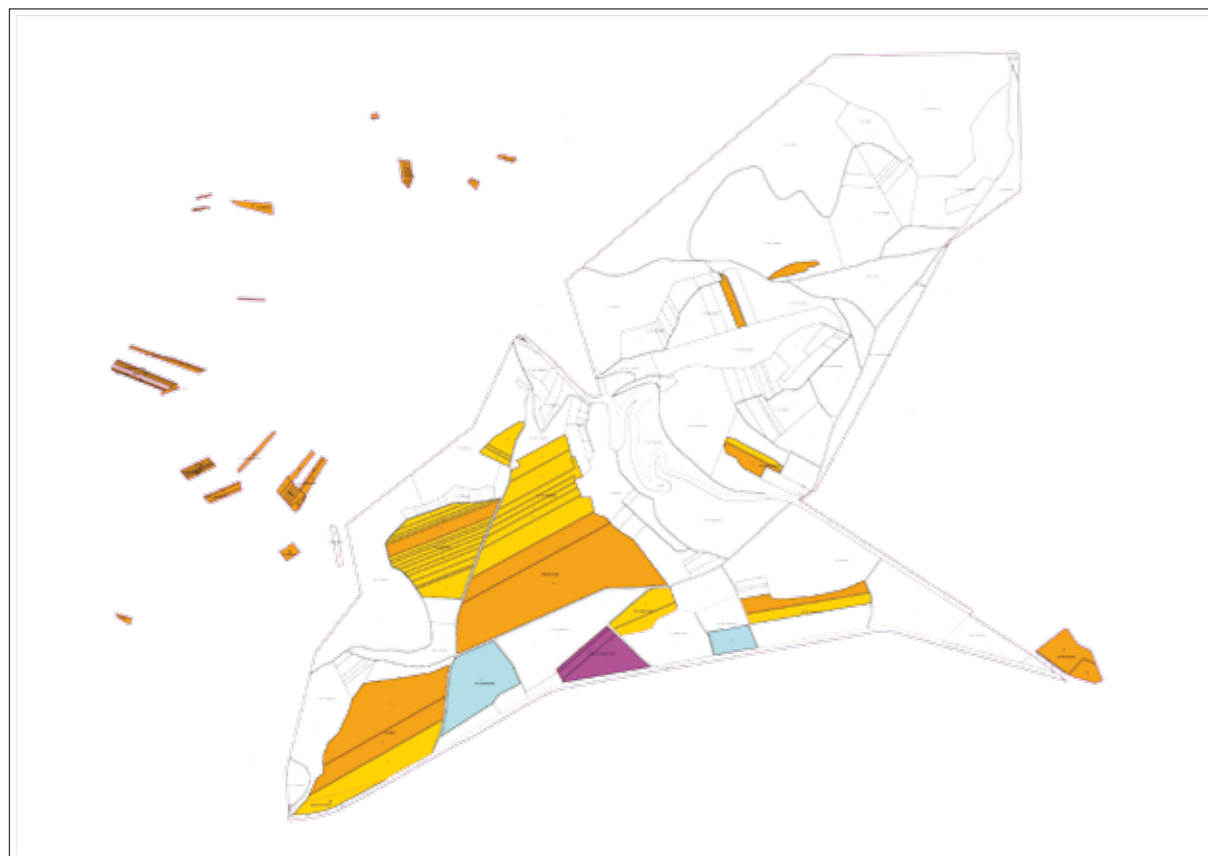
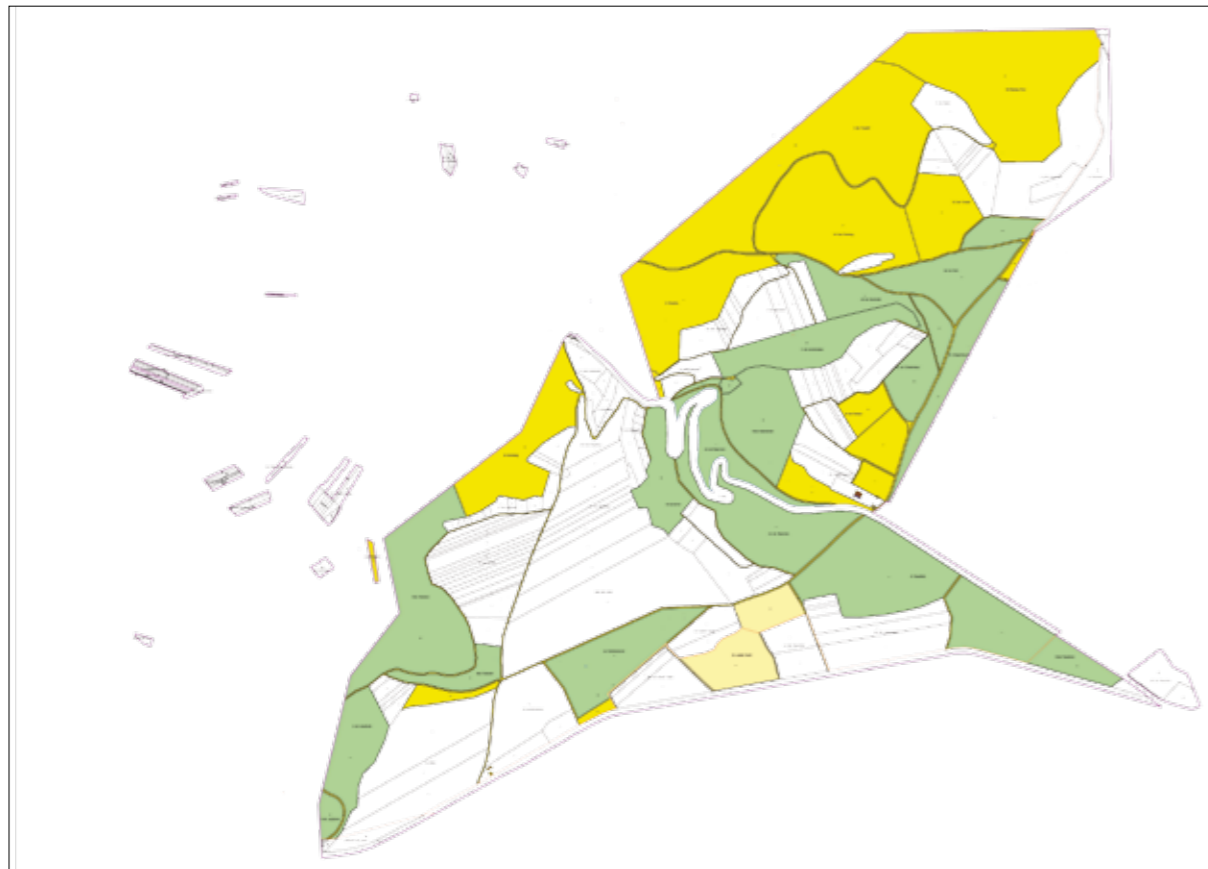
Ablauf des Verfahrens

Das Verfahren Weisel wurde im Jahre 2006 auf Wunsch der örtlich bewirtschaftenden landwirt-

schaftlichen Betriebe eingeleitet. Beteiligt am Verfahren sind derzeit 8 Betriebe als Pächter und 806 Beteiligte.

Information der anerkannten Naturschutzvereine und sonstigen Verbände. Keine Rückantwort! Im Jahre 2007 ist eine flächendeckende Biotopkartierung erfolgt. Der Komplex Artenschutz ist abgehandelt worden.

Im Jahre 2007 wurde das Bewirtschaftungskonzept mit den Bewirtschaftern abgestimmt. Die Pachtverträge für die neuen Bewirtschaftungseinheiten sind den beteiligten Betrieben im Juli 2007 unterschriftsreif vorbereitet zugegangen. Nach über einem Jahr (August 2008) Rücklauf der Pachtverträge.



Verfahrensdaten

- 723 ha Verfahrensfläche
- 3244 Katasterflurstücke
- 107 evtl. wegfallende Wege (Länge Wege ca. 23 Km und Fläche ca. 8 ha)
- 8 Pächter
- 806 Verpächter

Prüfung der Verträge und Erstellung der Zuschusslisten im September 2008.

Antragstellung der Bewirtschafter für die Zuschüsse.

Erlass der Zuwendungsbescheide.

Mittelbeantragung und Auszahlung von 65.265,- Euro im Dezember 2008 an die Bewirtschafter. Diese haben die Geldbeträge, gegen Auszahlungsnachweis gegenüber dem DLR, an die Verpächter weitergeleitet.

Die in den Bewirtschaftungseinheiten nicht mehr benötigten Graswege werden langfristig (10 Jahre) durch die Ortsgemeinde an die jeweiligen Bewirtschafter verpachtet. Die Abstimmung mit den Gemeinden ist soweit erfolgt, die Gemeinderatsbeschlüsse werden in Kürze gefasst.

Die wegfallenden Flurwege stellen einen Eingriff nach den Naturschutzgesetzen dar. Das hierfür notwendige Kompensationskonzept wurde zwischen DLR und der Unteren Naturschutzbehörde im Juli 2007 abgestimmt.

Es handelt sich um 107 evtl. wegfallende Wege (Länge ca. 23 km und Fläche ca. 8 ha)

Nachdem endgültig feststeht, welche Wege entfallen können werden die Ausgleichsflächen noch einmal überarbeitet und in einem gemeinsamen Termin zwischen Kreisverwaltung, Verbandsgemeindeverwaltung, Ortsgemeinden, den Bewirtschaftern und dem DLR abgestimmt.

Verfahrensablauf

- Antrag auf Nutzungstausch 2006
- Flächendeckende Biotopkartierung
- Abstimmung Kompensationskonzept
- Bewirtschaftungskonzept mit den Bewirtschaftern
- Pachtverträge Juli 2007 - August 2008
- Prüfung und Bewilligung 2008

Danach stellt die Ortsgemeinde über die Verbandsgemeinde einen vom DLR vorbereiteten Antrag auf landespflegerische Genehmigung an die Untere Naturschutzbehörde.

Die Wiederherstellung der Wege nach Ablauf der 10 jährigen Pacht sowie die Sicherung der landespflegerischen Anlagen erfolgt durch den Abschluss Öffentlich-rechtlicher Verträge zwischen der Kreisverwaltung, den Ortsgemeinden, den Bewirtschaftern und den betroffenen Eigentümern.

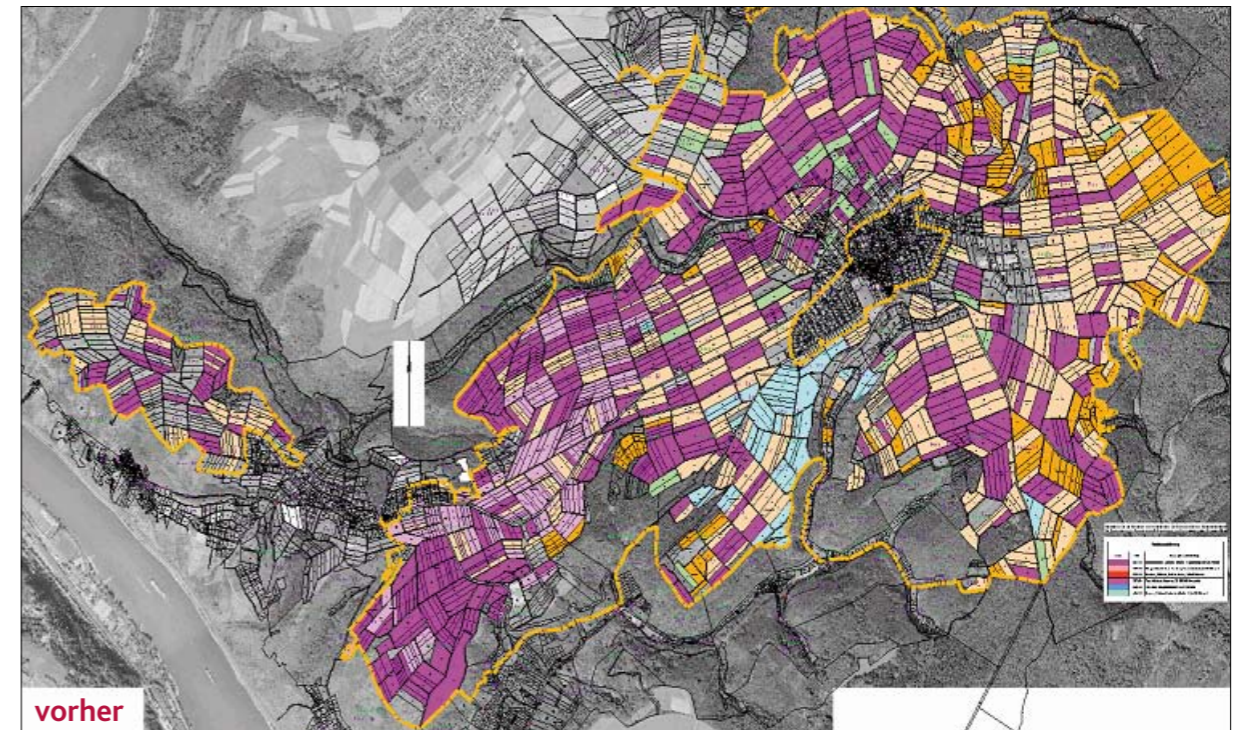
Die Verbandsgemeindeverwaltung nimmt die Einbindung der Öffentlichkeit vor (4-wöchige Offenlegung).

Die Verbandsgemeinde prüft, ob eventuelle Satzungsänderungen notwendig sind und verständigt ggfls. die Kommunalaufsicht.

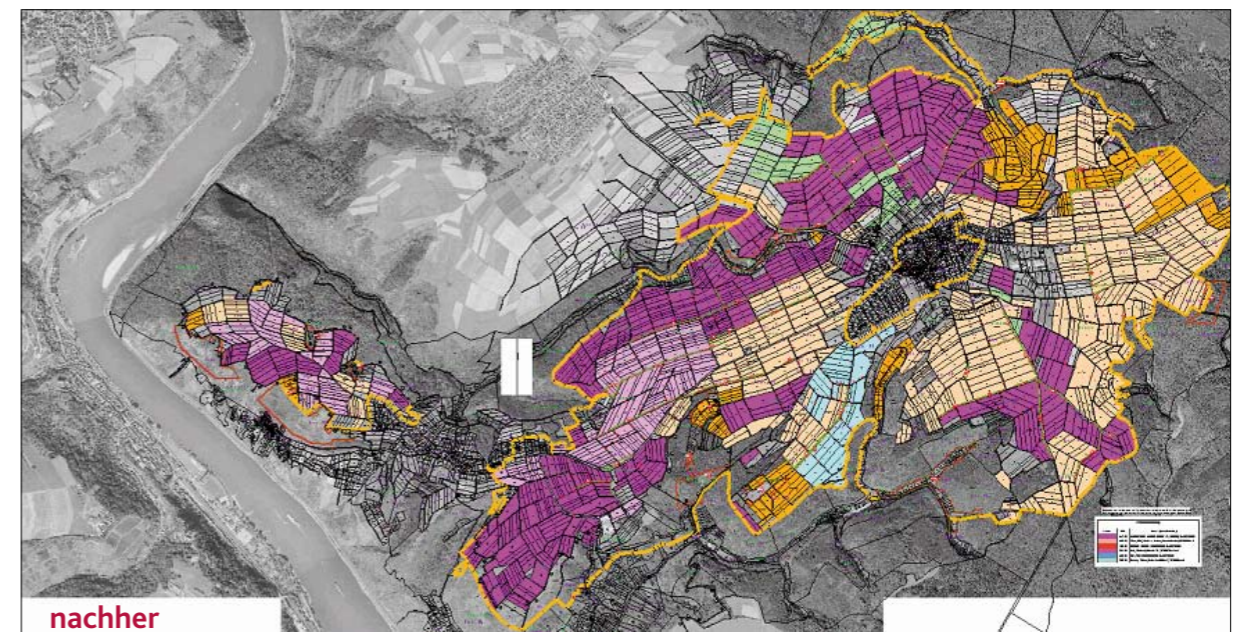
Nach der landespflegerischen Genehmigung können die wegfallenden Wege, nach vorheriger Anzeige bei der Kreisverwaltung, bewirtschaftet werden, wobei die landespflegerischen Anlagen erstellt sein sollten.

Zum Abschluss werden noch die anerkannten Naturschutzvereine über die Maßnahmen durch Übersendung entsprechender Unterlagen informiert. Die Berichtigung der landwirtschaftlichen Betriebsdatenbank erfolgt durch die Jahresmeldungen der Bewirtschafter.

Für das Jahr 2009 ist ein Nachtrag geplant, wobei mit dem Abschluss von Pachtverträgen für ca. 125 ha zu rechnen ist. Der Zuschussbedarf beträgt ca. 25.000,- EUR.



vorher



nachher

Probleme bei Verfahren dieser Größe:

- Inbesitznahme der wegfallenden Wege vor deren Aufhebung
- Vorherige Anlage der Kompensationsmaßnahmen (CEF)
- Verpachtbarkeit der Jagd
- Erosionsgefahr
- Anzahl der Pachtverträge (10 Ordner, Legitimation)
- Auszahlung der Zuschüsse
- Wiederherstellung des Wegenetzes nach Pachtabschluss

UMGANG MIT ALTLASTEN IN EINEM BODENORDNUNGS-VERFAHREN

Sanierung der Grube Barbarasegen in Altlay mit Bodenmassen aus der Flurbereinigung Haserich und aus dem Kanalbau Altlay

Stefan Buhle, Mayen

1. Historischer Hintergrund

Bis zum Jahr 1960 war der Bergbau, insbesondere der Erzbergbau, im Hunsrück weit verbreitet. In der Ortsgemeinde Altlay wurden von etwa 1856 bis 1960 im Bereich der Grube Barbarasegen im Altlayer Bachtal kupfer-, blei- und zinkhaltige Erze abgebaut. Der hierbei verbleibende taube Abraum, sowie die Aufbereitungsrückstände wurde

auf großen Halden nahe der Abbaustelle gelagert sowie u. a. auch zur Befestigung der Zufahrten zu den Abbaustätten genutzt. Nach Einstellung des Erzabbaues wurde dieses Haldenmaterial auch zum Straßen- und Wegebau in den umliegenden Orten eingesetzt.



Abb. 1: Grube Barbarasegen – Betriebsgebäude und Halde

2. Ausgangslage

2.1 Standortverhältnisse

Das gesamte Umfeld der ehemaligen Abbau-, Flotations- und Aufbereitungsanlage besteht bis zum heutigen Tag aus einer teilweise mehrere Meter

mächtigen Schicht aus Abraummaterial. Teile der Anlage weisen geschlossene Gehölzbestände auf, andere Teile dichte andere Teile dichte Gras- und Krautvegetation. Der überwiegende Teil der ehemaligen Haldenflächen ist mit Ausnahme einzelner Magerraseninseln unbewachsen (siehe Abb. 4, gelb umrandete Flächen).



Bild 2: Grube Barbarasegen (Luftbild)

2.2 Bewertung des Gefährdungspotentials

Die ehemaligen Grubenhalde des Erzbergbaus im Hunsrück stellen durch ihren teilweise sehr hohen Schwermetallbelastungen eine gesundheitliche Gefahr für die sich im Bereich der Halde aufhaltenden Menschen dar.

Die Halde ist als „Ablagerungsstelle Altlay, Halde Barbarasegen, Nr. 135 05 003 – 209“ erfasst und wurde vom Landesamt für Geologie und Bergbau in einem Projekt zum Thema „Bindung und Mobilität ökotoxischer Schwermetalle im Abstrom-

bereich von Bergbaurelikten im Hunsrück“ näher untersucht.

Bei dem Haldenmaterial der Grube Barbarasegen handelt es sich lt. Gutachten des Chemisch Technischen Laboratoriums Heinrich Hart, Melsbach um schwermetallbelastetes Material, das die Zuordnungswerte Z 2 nach „LAGA Boden“ (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) bei Blei, Cadmium, Kupfer und Zink zum Teil weit überschreitet. Die Befunde sind im geotechnischen Bericht U-05178 (siehe Anlage) enthalten.

Das größte Gefährdungspotential liegt in der oralen Aufnahme der von den Halden aus verwehenden Stäube. Durch die fortwährende Erosionswirkung von Wind und Regen auf die Halde kann sich die Oberfläche nicht stabilisieren.

In dem relativ engen Bachtal befindet sich eine weitläufige Bebauung in Form von vier Mühlenanwesen. Das nächstgelegene Hausgrundstück befindet sich 450 Meter westlich im Abstrombereich des Grubengeländes.



Abb. 3: Grube Barbarasegen – Erosionsrinnen in der Halde Nord -

2.3 Augenblickliche Nutzung des Grubengeländes

Sowohl die ehemaligen Werksgebäude wie auch die umliegenden Grundstücke werden zurzeit weder bergbaulich noch gewerblich genutzt. Es ist jedoch in der Örtlichkeit zu erkennen, dass die Betriebsgebäude von Kindern und Jugendlichen frequentiert werden und dass die Haldenflächen von MotoCross Fahrern als Übungsplatz benutzt werden.

2.4 Schutzgebiete und Schutzobjekte

Das Grubengelände Barbarasegen gehört zum FFH-Gebiet Altlayer Bachtal (5909-301) und befindet sich im Vogelschutzgebiet Wälder zwischen Wittlich und Cochem (5908-401).

FFH-Gebiet Altlayer Bachtal:
Die im FFH-Gebiet aufgeführten Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse werden durch die Sanierung der Grube Barbarasegen nicht überplant.

2.5 Geologische/Bodenmechanische Situation

Die zur Sanierung vorgesehenen Areale wurden in geologischer und geotechnischer Hinsicht auf ihre Eignung für die geplante Maßnahme untersucht. Besondere Beachtung fand dabei der in einem Gewölbe geführte Bachlauf vom Zusammenfluß von Belger Bach und Bergbach bis zur Einmündung in den Altlayer Bach, Länge etwa 180 Meter.

Am Böschungsfuß der nord-östlichen Halde wurde Schotter aus dem Erzbergbau angetroffen, darunter steht Auelehm auf dem devonischen Grundgebirge an. Im Bereich der Halden selbst kann durch optische Ansprache von einer künstlichen (bergbaulichen) Überschüttung unterschiedlicher Mächtigkeit unmittelbar auf dem Ton-schieferfelsen bzw. dem natürlichen Hangschutt/Oberboden ausgegangen werden. Die Vor- bzw. Überschüttung der Sanierungsbereiche sind in Ihrer Lage so geplant, dass die Statik der o. g. Gewölbes unbeeinflusst bleibt. Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, dass dieses Gewölbe seinerzeit hergestellt wurde, um zusätzliche Ab-

lagerungsraum zu gewinnen und dass es bis zum Rückbau der Halden in den 60 er Jahren schon höher überschüttet war.

Näheres enthält der geotechnische Bericht U-05178 des Laboratoriums Heinrich Hart (siehe Anlage).

3. Sanierungsziele

Das von dem Grubengelände ausgehende Gefährdungspotential ist durch geeignete Maßnahmen zu reduzieren. Die natürlichen Funktionen des Bodens und seine Nutzungsfunktionen (BBodSchG § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3) dürfen durch die Sanierung nicht zusätzlich beeinträchtigt werden.

Dem Aspekt der oralen bzw. inhalativen Aufnahme ist das größte Gewicht beizumessen. Ein weiteres Sanierungsziel ist die Verringerung des Eintrages schwermetallhaltiger Stoffe in den Altlayer Bach.

4. Sanierungsplan

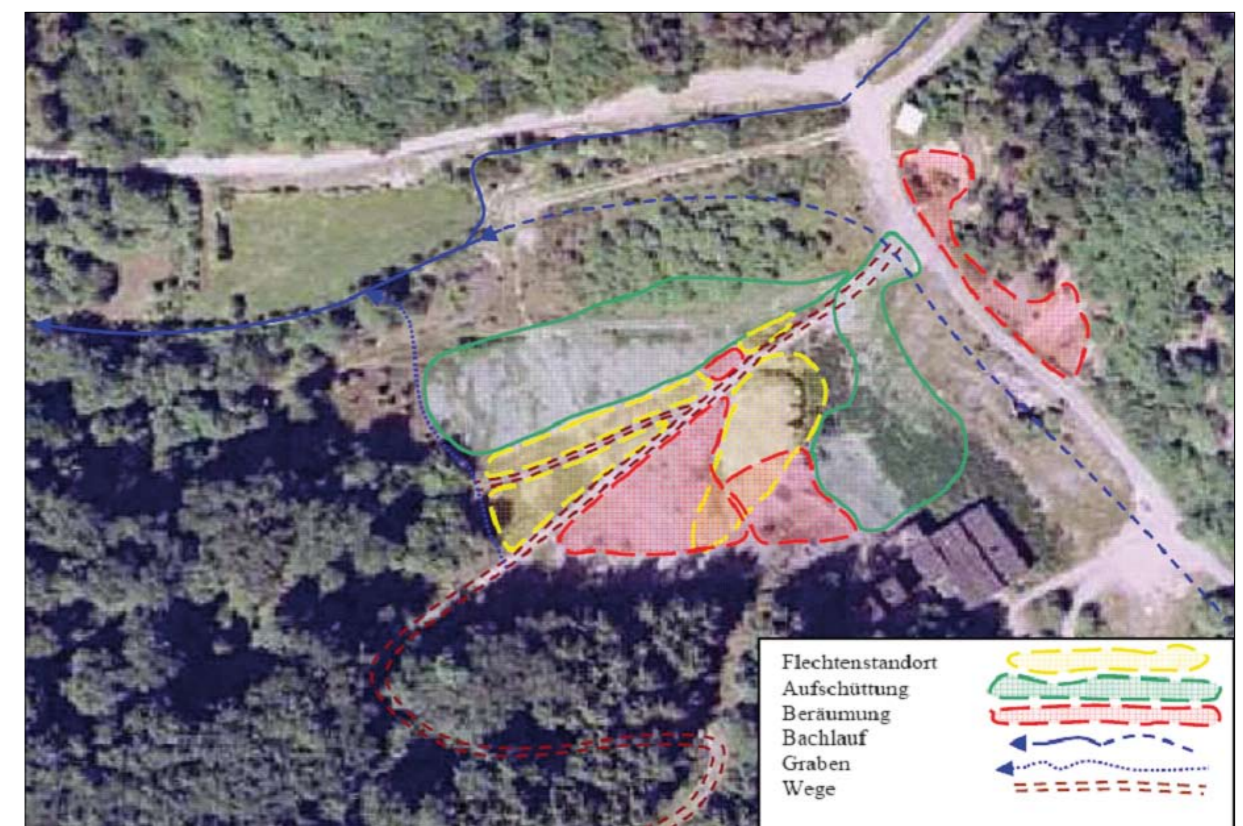


Abb. 4: Grube Barbarasegen, Altlay – Sanierungskonzept (Übersicht)

Die zur Sanierung der ehemaligen Grube Barbarasen in Altlay vorgesehenen Maßnahmen sind im obenstehenden Bild skizzenhaft dargestellt. Auf die beiliegenden Detailplanungen wird verwiesen. Die überplanten Flächen wurden zum Flurbereinigungsverfahren Haserich, Az. BZ3081H zugezogen. Es sind dies die Parzellen der Gemarkung Altlay, Flur 5, Nr. 39, Nr. 40, Nr. 41 und Nr. 98. Siehe hierzu Lageplan M 1:2000 und Eigentümerverzeichnis im Anhang.

4.1 Verringerung der Fläche freiliegenden Schwermetallschotter durch Beräumung und Abdeckung mit geeignetem Material

Die den Witterungseinflüssen ungeschützt ausgesetzten Haldenflächen sind zu reduzieren. Eine gänzliche Beräumung bzw. Abdeckung der Halden scheidet aus, da die Lebensräume der schwerpunktmäßig auf den Felsklippen und Magerrasenflächen (in Abb. 4 gelb umrandet) anzutreffenden schwermetallliebenden Flechten zu schützen sind. Hierzu sind nicht nur die Flächen selbst zu schonen, sondern auch die kleinklimatischen Verhältnisse durch geeignete Maßnahmen zu erhalten.

Die zu sanierenden Haldenflächen werden mit geeignetem Bodenmaterial neu gestaltet. Die im oberen Teil der Halde liegenden Flächen weisen nur noch eine dünne Schottererschicht auf, an vielen Stellen tritt bereits der ursprünglich anstehende Boden und Fels mit den Stubben des ehemaligen Aufwuchses zutage. Hier soll der Restschotter abgetragen und in den Bereichen der Aufschüttungen wieder eingebaut werden. Die freigelegten Böden können so ihre ursprüngliche natürliche Funktion wie auch ihre Nutzungsfunktion zurückgewinnen.

Die teilweise steil anstehenden Böschungen des unteren Haldenbereiches sollen entsprechend der erdstatischen Berechnungen im geotechnischen Bericht des Laboratoriums Hart durch Vorschüttungen flacher gestaltet und mit Bermen

versehen werden. Zur Modellierung dieser Vorschüttungen wird ehemals aus der Grube Altlay entnommenes, dem dort anstehenden Abraum vergleichbares Material eingebaut. Anschließend erfolgt eine Überdeckung mit Schieferschutt in einer durchschnittlichen Auftragsstärke von 50 cm. Die Böschungsneigung beträgt maximal 1:1,7 entspr. etwa 30°.

Die erforderlichen Massen der Vorschüttung liegen auf einem Zwischenlager im Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Haserich (Transportentfernung zirka 6 km) sowie im Bereich der abgedeckten Flotationshalde in der Gemarkung Belg, Flur 1, Parzellen Nr. 14/2, 16/2, 16/6 und 16/7 in unmittelbarer Nähe zur zu sanierenden Halde (Entfernung zirka 100 m).

Der zur Abdeckung erforderliche Schieferschutt kommt aus dem laufenden Abbaubetrieb der Dachschiefergrube Theis-Böger, sowie von deren Abraumhalden. Die Transportentfernung liegt hierfür bei zirka 1000 m.

Durch die geplante Maßnahme wird die offene Schotterfläche auf ein Viertel reduziert, drei Viertel der Haldenflächen werden beräumt oder überdeckt.

Die sanierten Flächen bilden unterhalb der verbleibenden Halde einen Gürtel, der einen oberflächigen Schadstofftransport durch Ausspülung (Erosion des Schottermaterials), wie er bisher stattfindet unterbindet.

4.1.1 Sanierungsfläche im Bereich des Osthanges der Halde

Der östliche Haldenbereich wird mittels Vorschüttung neu profiliert und anschließend mit Schieferschutt abgedeckt (grün umrandeter Bereich). Die Felsbereiche (rechts in Abb. 5) gelten hierbei

wegen der Flechtenvorkommen als Bautabuzonen (gelb umrandet). Die rot-gestrichelte Linie umrandet die Fläche, von der die dünne Restschicht des Haldenmaterials bis auf das Ursprungsgelände abgetragen werden soll. Die Gebäude am linken Bildrand werden von Baumaßnahmen nicht tangiert



Abb. 5: Sanierungsbereich Osthang

4.1.2 Sanierungsfläche im Bereich des Nordhanges der Halde

Der nördliche Teil der Halde wird unterhalb der Wege (grüne Umrandung) neu profiliert und anschließend mit Schieferschutt abgedeckt. Hierbei sind die Magerrasenflächen (gelbe Umrandung) als Bautabuzonen anzusehen. Die rot-gestrichelte Linie umrandet die Fläche, von der die dünne

Restschicht des Haldenmaterials bis auf das Ursprungsgelände abgetragen werden soll.

Die Verwendung von Schieferschutt verhindert mittelfristig einen Bewuchs der Flächen und somit eine Veränderung des Kleinklimas. Die Besonnung und Belüftung der verbleibenden Flechtenareale bleibt erhalten.



Abb. 6: Sanierungsbereich Nordhang

4.2 Verminderung der Erosionsgefahr

Die Wasserführung im nördlichen Bereich der Halde wird umgestaltet. Bisher entwässert ein Teil der Haldenfläche sowie weitere ca. 2500 m² Waldfläche über eine sich gabelnde Erosionsrinne

in der Mitte des Nordhanges direkt in den Altlayer Bach. Dabei wird kontinuierlich schwermetallhaltiges Material dem Gewässer zugeführt. Die restlichen Haldenflächen entwässern diffus in den Auenbereich.



Abb. 7: Erosionsrinnen in der nördlichen Halde

Nach der Sanierung soll das Oberflächenwasser des Einzugsgebietes A1 außerhalb des Haldenbereiches in einer Rinne dem Altlayer Bach zugeführt werden, wozu im Diagonalweg im Nordhang ein Abschlag angelegt wird.

Hierdurch wird die Erosion belasteten Materials aus der Halde vermieden, die Aufschüttungen werden geschützt, es wird kein Wasser aus Außenbereichen über die Halde geleitet. Siehe hierzu die Karte und den hydraulischen Nachweis im Anhang.

Niederschläge auf den Haldenflächen selbst werden durch die dachschindelartige Struktur der Schieferüberschüttung oberflächlich abgeleitet und dringen nur in geringem Maße in den Untergrund ein, die Auswaschung von Schadstoffen in den Altlayer Bach wird verringert.

Aus Beobachtungen an anderen Schieferhalden kann geschlossen werden, dass ein Befahren mit Cross-Motorrädern nahezu unmöglich ist und die oben erwähnte Oberflächenbeschaffenheit Erosion weitgehend verhindert.

Rückhaltemaßnahmen sind nicht vorgesehen, da durch die geplante Sanierungsmaßnahme keinerlei Abflussverschärfung eintritt. Vielmehr verringert sich durch die Verlegung des Abschlages die Fläche des Einzugsgebietes und damit auch die Abflussmenge. Jetzt wie auch nach der Sanierung versickert das über die Halden abfließende Niederschlagswasser in den darunter liegenden Auenbereichen schadlos.

Die entsprechende Ermittlung findet sich im Anhang.

4.3 Verminderung der Möglichkeit von Eingriffen in die Haldenoberfläche durch den Menschen

Die Wege bzw. Fahrspuren im Bereich des Nordhanges haben keine Erschließungsfunktion und

können daher beseitigt oder „verlegt“, d. h. unpassierbar gemacht werden. Hierzu soll am Fuß der neu geschaffenen Böschungen der Bewuchs verdichtet werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, mit Hilfe von Findlingen diesen Pflanzgürtel zu schützen. Die Flächen mit freiliegendem, schwermetallhaltigem Haldenmaterial werden durch die Sanierung auf die Kernstandorte der schützenswerten Flechten reduziert. Alle übrigen Flächen stellen durch die Abdeckung mit unbelastetem Schieferschutt keine Gefährdung mehr für den Menschen dar.

5. Bauausführung

5.1 Zuwegung

Die Sanierungsfläche ist über Forstwege aus den Orten Altlay (aus westlicher Richtung kommend) und Peterswald/Löffelscheid (aus nordöstlicher Richtung kommend) möglich. Der in südöstlicher/südlicher Richtung abgehende Forstweg entlang dem Bergbach stellt die Verbindung zum Schieferbergwerk der Firma Theis-Böger dar. Der in südwestlicher Richtung durch die Abraumhalde ansteigende, nicht katastrierte Weg endet auf einem oberhalb der Halde verlaufenden Waldweg. Während der Baumaßnahmen ist eine vollständige Absperrung der Haldenfläche möglich.

Die im Bodenordnungsverfahren Haserich zwischengelagerten Schottermassen werden über Peterswald/Löffelscheid zur Halde angefahren. Das Zwischenlager der Aushubmassen aus der Kanalbaumaßnahme befindet sich nur 100 Meter südöstlich der geplanten Sanierungsfläche auf der ehem. Flotationshalde.

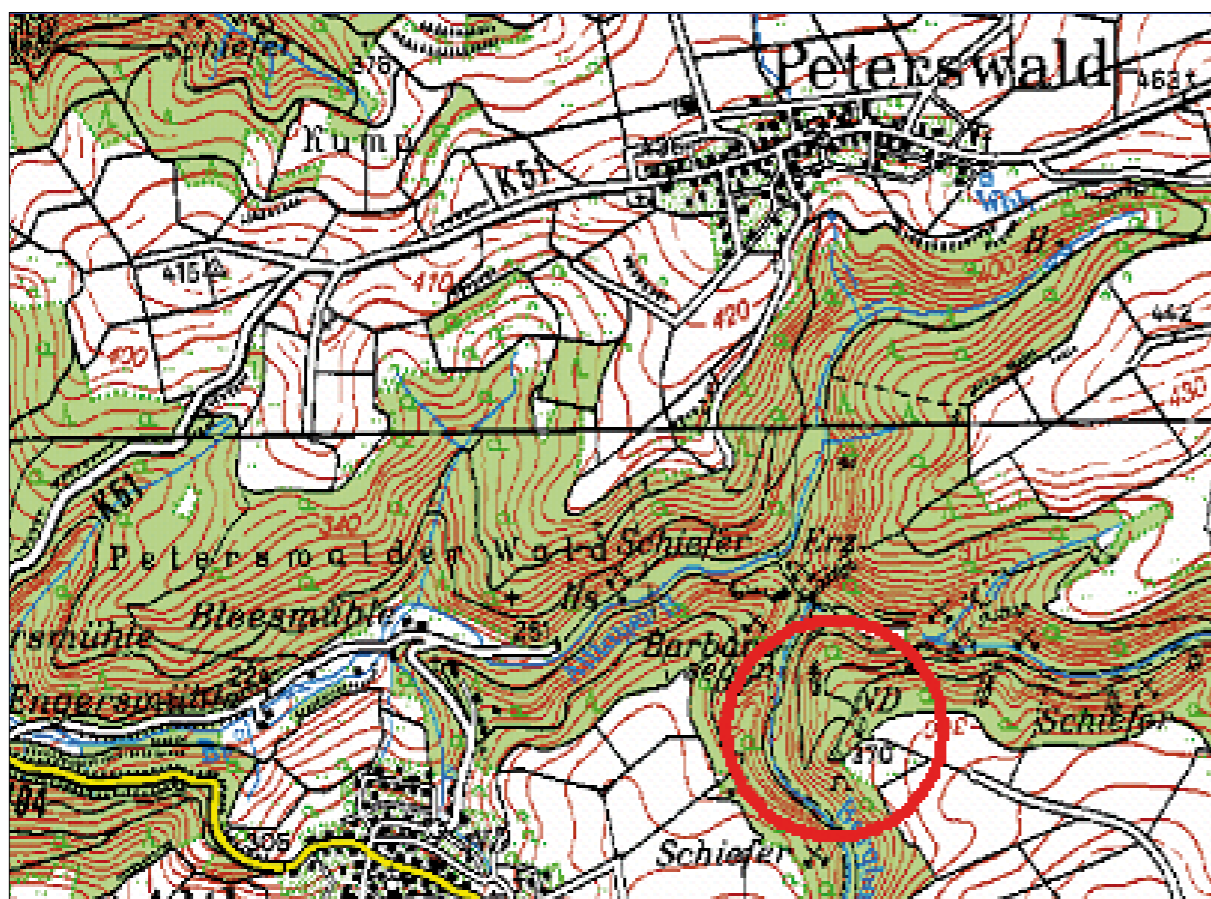


Abb. 8: Übersichtskarte ohne Maßstab

5.2 Bauablauf

Im Bereich der geplanten Vorschüttungsflächen wird der vorhandene, meist spärliche, Bewuchs abgeschoben und die freiwerdende Fläche nachverdichtet. Anschließend erfolgt der lagenweise Einbau und die Verdichtung der von den Zwischenlagern antransportierten Schottermassen entsprechend der beiliegenden Detailpläne. Anschließend wird das neu gestaltete Gelände mit Schieferschutt abgedeckt. Die Bepflanzung am Fuß der Halden und die Verlegung der Fahrspuren und Bermen schließen die Baumaßnahme ab. Die weitere Begrünung der Flächen wird der natürlichen Sukzession überlassen.

Für die gesamte Maßnahme ist ein Zeitrahmen von ca. 30 Arbeitstagen mit Fertigstellung Spätjahr 2006 vorgesehen.

5.3 Kosten

Die Kosten für den Antransport der Modellierungsmassen von den beiden Zwischenlagern und für den des Schieferschuttes von der Halde Theis-Böger, sowie die Kosten für den Einbau der Materialien auf der Halde sind mit zirka 65.000 Euro kalkuliert. Dabei entfallen 55 % auf die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Haserich und 45 % auf das Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Zell. Das Abräumen des belasteten Haldenmaterials aus den höher gelegenen Haldenbereichen mittels Schreitbagger ist mit zirka 3.000 Euro veranschlagt. Die Wiederherstellung der Zufahrtswege ist mit 10.000 Euro, die Anlage der „Sperrbepflanzung“ und die „Verlegung“ der Einfahrten mit 4.000 Euro veranschlagt. Die Finanzierung ist durch Einstellung der erforderlichen Mittel in den Finanzierungsplänen

der Flurbereinigung Haserich und der Kanalbau- maßnahme gesichert.

5.4 Bauüberwachung

Die Organisation und Durchführung der Baumaßnahme liegt beim Verband der Teilnehmergemeinschaften für das Flurbereinigungsverfahrens Haserich (VTG) und dem Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Zell, die das hierfür erforderliche Fachpersonal zur Verfügung stellen.

Die Einhaltung der Vorgaben des geotechnischen Berichtes wird durch das Laboratorium Hart kontrolliert, der Ist-Zustand der Vorschüttung wird abschließend durch das DLR Westerwald-Ostefel, Mayentachymetrisch erfasst und als Nachweis der tatsächlich verbrachten Bodenmassen in einem Bestandsplan dargestellt.

Mittels Fotodokumentation soll die Einhaltung der Planung und der Schutz der Bautabuzonen

(Flechtenvorkommen) dargestellt werden. Die Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Haldensanierung, insbesondere eine weitere Beprobung der Einbaustoffe erfolgt nach den Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), Anhang 1, Nr. 4 in Absprache mit der Aufsicht führenden Behörde.

5.5 Nachsorgemaßnahmen

Eine Nachsorge findet in der Weise statt, dass die Baumaßnahme wie alle in der Flurbereinigung hergestellten öffentlichen und gemeinschaftlichen Anlagen bis zur Übergabe an die Unterhaltungspflichtigen beobachtet und soweit erforderlich nachgearbeitet wird. Dies umfasst den gesamten umgestalteten Haldenbereich einschließlich der Bepflanzungen und des Entwässerungsgrabens. Die zukünftig Unterhaltungspflichtigen sind, da die Eigentumsverhältnisse unangestastet bleiben, die auch bisherigen im Grundbuch geführten Eigentümer der jeweiligen Flächen.



Abb. 9: Flechtenvorkommen

6. Zusammenfassung und Ablauf der Sanierung Barbarasegen / Altlay

Beschleunigtes Flurbereinungsverfahren
Haserich, Einleitung 04.12.2001, Fläche 291 ha

2003

Erste Hinweise auf belastetes Ausbaumaterial im Zuge der Erstellung des Wege- und Gewässerplanes.

- In der Gem. Haserich wurden vor Jahrzehnten Wirtschaftswege mit (billigem) Haldenmaterial von der Grube Barbarasegen in Altlay befestigt. Die Schwermetallbelastung wurde seinerzeit nicht beachtet, führt aber heute zur Einstufung als Sondermüll im Falle des Ausbaus dieser Stoffe
- Wege beibehalten oder entsorgen in Köln, Sarglösung oder Sanierung der Halde, wo's herkommt. Ca. 1.500 Meter Wege entspr. 2.500 m³ Volumen (1.500 x 3 x 0,5).

2003/2004

- Bodenproben ergeben teilweise > Z4 n. LAGA Länderarbeitsgemeinschaft Abfall.
- Belastung mit Blei, Kupfer, Zink, Cadmium, Gefährdung durch Ausschwemmung und Staubverwehung.
- Ähnliche Belastung bei Mat. aus dem Kanalbau Altlay der VG Zell, ca. 2.000 m³

10/2004

- Entwicklung des Sanierungskonzeptes Barbarasegen, Geländeaufnahmen

03/2005

- Flechten (Dr.-Arbeit) -> Ausweichen nach Tellig, ähnliche Verhältnisse

08/2005:

- Tellig wegen negativer Presse und Problemen mit den anliegenden Gemeinden geplatzt -> zurück zu Alternativen Köln oder Barbarasegen

Anschließend:

Weiterentwicklung des Sanierungskonzeptes Altlay mit Schwerpunkt auf Unterbindung der oralen Aufnahme von Stäuben durch Abdeckung mit Schieferschutt aus der benachbarten Schiefergrube Theis/Böger. Verminderung der Auswaschungen in den Untergrund sind bei der bereits vorhandenen Belastung vernachlässigbar. Die Massen aus dem Kanalbau werden in die Planung mit einbezogen.

07/2006

- Bekanntwerden der Studie des Landesamtes für Bergbau und Geologie zur „Bindung und Mobilität ökotoxischer Schwermetalle im Abstrombereich von Bergbaurelikten im Hunsrück“ am Beispiel der Grube Barbarasegen von 1999 !!

Anschließend:

Entwicklung eines Öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen dem Land RLP, vertreten durch SGD Nord, Ortsgemeinde Altlay, TG Haserich, VG Zell (Abwasserwerk) und zwei privaten Eigentümern, vertreten durch einen bestellten Pfleger.

Parallel:

Ausarbeitung des Erläuterungsberichtes, eines Arbeits- und Sicherheitsplanes, eines Qualitätssicherungsplanes, eines Fachplanes Naturschutz, geotechnischer und statischer Betrachtungen (gemauertes Gewölbe des Belger Baches).

Weiterhin waren erforderlich hydraulische Nachweise (Einzugsgebiete, Ableitung des Oberflächenwassers, Detailpläne zum Einbau des Schotters und der Schieferüberdeckung. Letztlich

bedurfte der Transport der Bodenmassen von Haserich zur Grube Barbarasegen der Genehmigung der Sonderabfall-Managementgesellschaft SAM.

12.09.2007:

- Beginn der Bauarbeiten mit Freistellungen, der Baustelleneinrichtung (Schwarz-Weiß-Bereich) und -absicherung, sowie gemeinsamer Abgrenzung der Bautabuzonen (Flechtenstandorte)

24.09.2007

- Erste Bodentransporte Haserich-Barbarasegen

28.09.2007

- Nach Verdichtungsversuchen wird die Baustelle wegen schlechten Wetters eingestellt, am 01.10.2007 wird mit verbesserter Technik weitergebaut. Auf Haldenpartien, die nicht als Flechtenstandort ausgegrenzt sind und auch nicht überschüttet werden, wird mittels Schreitbagger die Restschuttauflage abgezogen und im Anschüttungsbereich eingebaut.

05.10.2007

Das Zwischenlager in Haserich ist vollständig geräumt und wird durch das begleitende Labor abschließend auf Schadstoffe untersucht. Nach „Freimeldung“ wird der seitlich gelagerte Oberboden wieder angedeckt und die Fläche bewirtschaftbar hergestellt.

05.10.2007 bis 18.10.2007:

- Transport und Einbau der Massen aus dem Kanalbau VG Zell

18.10.2007 bis 06.11.2007

- Andecken des Schieferschuttes und Profilieren der Oberflächen

Frühjahr/Sommer 2008

- Nacharbeiten verschiedener Haldenpartien gemäß Anweisungen der SGD Nord.

Anschließend und noch nicht vollständig abgeschlossen die Tachymeteraufnahme der Fläche und Ausarbeitung des Bestandsplanes und des Abschlußberichtes.

Kosten:

Gesamt(bau)kosten der Maßnahme: 125.650 €
Anteil TG Haserich: 76.360 €
Anteil VG Zell (Abwasserwerk): 49.290 €
Kosten Büro Hart: ca. 7.000 €

Auftragsmassen:

ca. 5.600 m³ (2.400 m³ + 2.200 m³ + 1.000 m³)

Abtragsmassen:

ca. 300 m³

EHRUNGEN

Etwas Bleibendes geschaffen

IM PORTRÄT: Gregor Kien als Leiter der Ländlichen Bodenordnung verabschiedet

Zwei Jahre nur war Gregor Kien Leiter der Abteilung Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung (früher Kulturamt) beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR). Als der langjährige Leiter Heinz Schröder in Ruhestand ging, hatte sich Kien um die Nachfolge beworben, obwohl seine Altersteilzeit schon genehmigt war. Die Stelle sei für ihn „krönender Abschluss meiner beruflichen Laufbahn“, so Kien. Gestern wurde er verabschiedet.

Er ging nach einer Laufbahn, die er durchgehend bei der Neustädter Behörde absolviert hat. Kien, der in Lieser an der Mosel geboren ist, hat von 1965 bis 1967 eine Lehre als Vermessungstechniker beim Kulturamt Bernkastel-Kues absolviert, danach Vermessungstechnik an der staatlichen Ingenieurschule in Mainz studiert und den Wehrdienst abgeleistet. An die Mosel wollte Kien nicht zurück, weil er bei dem Kulturamt, an dem er gelernt hatte, „immer der Lehrling geblieben“ wäre. Er wollte zu einem Kulturamt mit dem Schwerpunkt Flurbereinigung in Weinbergslagen. Da seine Frau Pfälzerin ist, bewarb sich Kien in Neustadt.

Beim Ministerium sei man über die Bewerbung „ganz begeistert“ gewesen, erinnert sich Kien. Das Neustädter Amt war nicht gerade beliebt, weil es als einziges in Rheinland-Pfalz in der bayrischen Tradition gestanden habe, während alle anderen preußisch ausgerichtet gewesen seien.

Von 1972 bis 1985 arbeitete Kien als vermessungstechnischer Sachbearbeiter und war vor allem mit Weinbergs-Flurbereinigungen befasst. „Glanzpunkte“ seien Flurbereinigungen in Deidesheim und im Bereich der Weinlage Forster Ungeheuer gewesen, weil dort das Interesse der Öffentlichkeit und der Medien sehr groß gewesen sei. Vor allem wegen der Bedenken von Naturschützern.

Apropos Naturschutz: Das ist ein Thema, mit dem Kien sich in seinem Berufsleben intensiv befasst hat – nicht immer zu seiner Freude. Flurbere-



Gestalter in den Weinbergen: Gregor Kien.

FOTO: LM

reinigungen würden durch die zunehmend strenger und umfassender werdenden Auflagen immer schwieriger und seien in manchen Gegenden kaum noch möglich. Auch früher, kritisiert Kien, habe man bei Flurbereinigungen an den Naturschutz gedacht, ohne dass es die ganzen Vorgaben gab.

**Mit 37 wurde er bereits
Bürovorsteher für den
technischen Dienst.**

1985, gerade mal 37 Jahre jung, wurde er bereits Bürovorsteher für den technischen Dienst. Kien hatte nun die Aufsicht über alle Ingenieure und Techniker, musste alle Flurbereinigungspläne prüfen und war für die Ausbildung zuständig.

Bei einer Strukturreform 1997 wurden die Bürovorsteher abgeschafft, Kien wurde „Zentraler Controller“ – eine Schaltstelle für die ebenfalls neu geschaffenen Produktionsgruppen, die jetzt für die Flurbereinigungsverfahren zuständig wa-

ren. 2000 stieg er in den höheren Dienst auf und wurde Leiter einer Produktionsgruppe, die Flurbereinigungsverfahren unter anderem in Maikammer, Edenkoben und Freinsheim betreute.

In den vergangenen zwei Jahren als Abteilungsleiter sei es vor allem seine Aufgabe gewesen, neue Flurbereinigungsverfahren anzustoßen und Verhandlungen mit Institutionen zu führen, so Kien. Dass man bei einer Flurbereinigung „etwas Bleibendes schaffen kann“, ist ein Grund, warum er sich für seinen Beruf entschieden hat. Mit dem, was er mit Projekten in seiner Verantwortung geschaffen habe, sei er rundum zufrieden. Es erfülle ihn „mit Stolz und Befriedigung“, wenn er durch die entsprechenden Gebiete komme.

Zu Fuß oder per Drahtesel ist Kien öfter in „seinen“ Flurbereinigungen unterwegs, denn Wandern und Radfahren gehören neben Wohnwagen-Reisen zu den Hobbys von Kien, der in Haßloch wohnt. Kien ist Vater von erwachsenen Drillingen und Großvater von vier Enkeln. (ann)

FRANZ-JOSEF FRISCHBIER ZUM GEDENKEN

Manfred Heinzen

Am 26.07.2009 verstarb nach langer mit Geduld ertragener Krankheit der leitende Regierungsdirektor a.D. und einstige Vorsteher des Kulturamtes Trier Franz-Josef Frischbier.

Nach dem Jurastudium begann Franz-Josef Frischbier im Jahr 1962 seine Laufbahn in der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz. Von 1964 bis 1967 war er als Regierungsassessor und Kulturrat beim Kulturamt Worms beschäftigt. Mit Wirkung vom 01.02.1967 wurde er an das Kulturamt Trier versetzt. Dort übernahm er zunächst die Funktion des beigegebenen nichttechnischen Verwaltungsbeamten. Am 09.06.1975 beauftragte ihn der damalige Ministerpräsident Helmut Kohl mit sofortiger Wirkung mit der Leitung des Kulturamtes Trier, dem er bis zu seiner Verabschiedung in den Ruhestand zum 31. März 1998 vorstand. Noch im Januar 1998 feierte Franz-Josef Frischbier sein 40-jähriges Dienstjubiläum.

Während seiner 23 Jahre dauernden Ära als Leiter des Kulturamtes Trier wurden eine große Anzahl von ländlichen Bodenordnungs- und Zusammenlegungsverfahren in den Landkreisen Trier-Saarburg und Bitburg-Prüm durchgeführt und zahlreiche Weinbergungsverfahren an Mosel, Saar und Ruwer bearbeitet. Auch wurde in dieser Zeit eine Vielzahl weinbaulicher und landwirtschaftlicher Betriebe durch einzelbetriebliche Maßnahmen betreut. Vor allem aber konnte das Kulturamt Trier viele Gemeinden in ihrer dörflichen Entwicklung und bei der Umsetzung umfassender Dorferneuerungsmaßnahmen unterstützen. Überregionale Beachtung fand zum Ende seiner Dienstzeit auch

die von Franz-Josef Frischbier maßgeblich umgesetzte Einrichtung des räumlichen Entwicklungsschwerpunktes Saargau. Einer der Höhepunkte in seiner aktiven Laufbahn war sicherlich die Feier zum 100-jährigen Bestehen des Kulturamtes Trier im Jahr 1987.

Nach seinem Ausscheiden aus der Landeskulturverwaltung gehörte Franz-Josef Frischbier noch einige Jahre dem Beirat für Landespflege bei der Unteren Landespflegebehörde des Landkreises Trier-Saarburg an.

Am 31. Juli 2009 wurde Franz-Josef Frischbier in seinem Wohnort Wittlich zu Grabe getragen.

Seine ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden ihn als vorbildlichen, pflichtbewussten, hilfsbereiten und stets freundlichen Vorgesetzten und Kollegen in Erinnerung behalten.

TREFFEN DER PENSIONÄRE

Prof. Axel Lorig

Nach langen Jahren fand erstmals wieder in Bad Kreuznach ein Treffen der Pensionäre und Rentner der ehemaligen Landeskulturverwaltung statt, zu dem Ministerialdirigent i.R. Dr. Otto Jestaedt und Ministerialdirigent i.R. Felix Zillien etwa 30 ehemalige Mitarbeiter in leitenden Funktionen eingeladen hatten. Rund die Hälfte der Eingeladenen aus dem früheren Landwirtschaftsministerium, den damaligen Bezirksregierungen und den früheren Kulturämtern fand den Weg in das Hotel Quellenhof nach Bad Kreuznach, um sich zunächst fachlich von MR Prof. Axel Lorig über die in etwa 20 Jahren eingetretenen Veränderungen unterrichten zu lassen.

Die Pensionäre stellten fest, das alles anders geworden war: die gesellschaftspolitische Bedeutung der Landentwicklung und ländlichen

Bodenordnung fanden sie, eingebettet in neue Strategien für den ländlichen Raum, mit deutlich gestiegenem Stellenwert vor.

Die Leistung und Motivation der Verwaltung empfanden sie als ausgesprochen gut. Sie wunderten sich über die Menge und Intensität vieler technischer und planerischer Neuerungen, die die Arbeitsprozesse erleichtern und damit in allen Bereichen schnelle, sichere und anerkannt gute Ergebnisse bringen.

Die Pensionäre sprachen der Verwaltung ein großes Lob für die breit angelegte Arbeit für den ländlichen Raum aus und vertieften dieses anschließend noch bei verschiedenen Rundgängen durch den Kurpark und Gespräche im kleinen Kreis in Bad Kreuznach.



Impressum

- Herausgeber: Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland - Pfalz, Mainz
- Schriftleitung: Ministerialrat Prof. A. Lorig,
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,
Kaiser-Friedrich-Straße 5A, 55116 Mainz
E-Mail: Axel.Lorig@mwwlw.rlp.de
- Gestaltung: Monika Fuß
- Ständige Mitarbeiter: Hubert Müllen
Rolf Greib
Reinhard Lichtenthal
Johannes Pick
Gerd Kohlhaas
Gerd Hausmann
Gottfried Neumann
Monika Fuß
Karlheinz Christian
- Abgabe: 1. Zur Ausbildung und Fortbildung der Bediensteten
2. An Teilnehmergeinschaften (VTG)
3. Im Schriftenaustausch der ArgeLandentwicklung
4. An andere Interessenten, Stellen und Bibliotheken gegen Ersatz der Auslagen
- Gekennzeichnete Artikel: Namentlich gekennzeichnete Artikel stellen die Meinung des Verfassers dar, die nicht unbedingt mit der von Herausgeber und Schriftleitung bzw. den nachgeordneten Dienststellen vertretenen Meinung übereinstimmt
- Abdruck: Abdruck ist nach vorheriger Erlaubnis der Schriftleitung mit Quellenangabe erlaubt
- Internetadresse: www.landentwicklung.rlp.de
www.landschaft.rlp.de

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Mißbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier